AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943

F. STAEGER

4° Ded.
158

Gegenbericht

4° Ded. 158.

Abgetrungener Warhaffter Gegenbericht
Vber die zwischen

DEm Durchleüchtigsten Fürsten vnd Herren / Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrauen bey Rhein / in Bäyrn / zu Gülich / Cleue vnd Berg / Hertzogen / Grauen zu Veldentz / Sponheimb / der Marck / Rauensperg / vnd Mörß / Herrn zu Rauenstein rc.

Vnd Weylandt

Dero Jüngere Gebrüdere Hertzog Augustum vnd Johann Friderichen Pfaltzgrauen bey Rhein / Anietzo Jhre Fürstl: gnaden Hertzog Augusti hinterlaßenen Elteren Sohn / Herrn Christian Augustum Pfaltzgrauen rc schwebende strittigkeiten;

Endtgegen gesetzt.

Dem Anno 1643. Hilpolsteinischen seits in Truck gefertigten bericht; In welchen höchstermelte Jhre Fürstl: Durchl: dem einig Regirenden Landtsfürsten / die mit gutem fueg vorgenommene Religions reformation / in den Embtern Sultzbach vnd Hilpolstein / auch die Landtsfürstliche superioritet gantz vnbillicher weiß in zweyfel vnd disputat gezogen werden wollen;

Warin klärlich erwisen wirdt / daß Höchstermelte Jhre Fürstl: Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelmen / als einigen Regirenden Landtsfürsten die disposition in Religions sachen / also auch die Landtsfürstl: superioritet / ohne einige limitation gebühre vnd zustehe;

Anno. M.D.C.XLVI.

Capita Dieses Gegenberichts

Anlaß vnd vrsachen dieses Gegenberichts.

Daß Ihre Fürstl: Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraue/ der einige Regirende Landtsfürst in dem gantzē Fürstenthumb/ vnnd allen deme incorporirten/ also auch den Jüngeren Gebrüdern/ mit gewißer maß assignirten Embtern seye; vnnd dahero die Catholische Religion einzuführen vnd fortzupflantzen befügt gewesen;

Daß Ihre Fürstl: Durchl: vngüetlich bezichtiget werden/ daß dieselbe alß Sie in der Religion Ihr intent erreicht/ sich auch vnderstanden haben sollen/ in politicis den Jüngern Gebrüdern/ das jenige was Ihren Fürstl: Fürstl: gnaden gnaden gebürt zuentziehen:

Daß kein einige in des gegentheils bericht angezogene beylag wider Ihre Fürstl: Durchl: das geringste schliese oder erweise:

Quæstiones.

So in diesen Capitibus tractirt vnd erörtert werden.

Wirdt erwiesen/ das Ihrer Fürstl: Durchl: alß dem einigen Regirendem Landtsfürsten die disposition in Religions sachen/ auch in den Embtern Sultzbach vnd Hilpoltstein gebürt habe: Wirt erwisen/ das Ihre Fürstl: Durchl; nit schuldig gewesen/ dero Jüngern Gebrüdern/ ob sie schon Teutsche Fürsten gewesen/ zugestatten; daß sie in Ihren Residentzen/ so in Ihrer Fürstl: Durchl: hoher Landtsfürstl: Obrigkeit gelegen/ dero Landts vnderthanen vnter dem schein/ das sie sich Ihrer Fürstl: gnaden Diener nennen/ indifferenter (: Ihrer Fürstl: Durchl: mandaten zuwider;) die Catholische Kirchen zu meiden/ vnd dem Augspurgischen confessions exercitio in Ihrer Fürstl: gnaden Residentz vnd Hoff Capellen zulauffen;

Wirdt erwiesen/ das Ihre Fürstl: Durchl: sich selbsten in Puncto reformandæ Religionis in deme nit præiudicirt/ noch dero vnderthanen einige quasi possessionem libertatis eingeraumbt haben; in deme sie von Anno 1615. biß 27. in den Embtern die reformation deß Kirchen exercitij verschoben haben; dabey angehenckt worden.

Daß Ihrer Fürstl: Durchl: Jüngere Gebrüdere zu Sultzbach vnd Hilpoltstein/ in Ihrer Fürstl: Durchl; deß Landtsfürsten Reichskundige Iura primogenituræ/ Landtsfürstl: Ober; vnd hochheit/ vnd waß derselben anhengig/ den Brüderlichen vergleichen/ Quittungen/ vnd reuersen zuwider eingegriffen haben;

Abgetrungener Warhaffter Gegenbericht

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Caput Primum

Anlaß vnd vrsachen dieses Gegenberichts

WIewohl Reichskündig / waßmaßen der Durchleüchtigste Fürst vnnd Herr / Herr Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraue bey Rhein / in Bäyrn / zu Gülich / Cleue / vnnd Berg / Hertzog / Graue zu Veldentz / Sponheimb / der Marck / Rauensperg / vnnd Mörß / Herr zu Rauenstein etc. Nach Tödtlichem hintritt Weylandt dero gnedig geliebten Herrn Vatters / Herrn Philip Ludwigen Pfaltzgrauen bey Rhein etc. alß Seiner Fürstl: Durchl: hinterlaßener Erstgeborner Sohn / sowohl vi Iuris primogenituræ / alß der in dem Vatterlichen Testament declarirter vniuersal Successor / vnnd Crafft deren zwischen höchstermelt Ihrer Fürstl: Durchl: vnnd dero zwen Jüngern Gebrüdern / Weylandt Herrn Augusto vnd Johann Friderichen beyden Pfaltzgrauen vfgerichten Brüderlichen vergleichungen; auch in denen beyden jetztgemelten Jüngeren Pfaltzgrauen mit gewißer maß eingeraumbten Embtern Sultzbach vnnd Hilpoltstein angenohmener erkandter / vnd wißentlich verbliebener ainiger Regirender Landtsfürst des Fürstenthumbs Newburg / in denen hinderlaßenen Fürstenthumb vnnd Landten succedirt; darauff gedachten dero Jüngern Gebrüdern / die nach anlaß des Vatterlichen Testaments

ments in den vfgerichten Brüderlichen vergleichungen vberlaßene Gmbter mit gewißer maß vnnd außtrücklicher *reseruation* der Landtsfürstlichen Obrikeit/vnd waß derselben anhengig / eingeraumet; auch biß anhero nunmehr in die Dreyßig Jahr diesen Fürstenthumb / vnnd also sowohl in diesen/alß in andern Embtern / so in gedachtem Fürstenthumb gelegen/vnd demselben incorporirt sein; alß der einige Regirende Landtsfürst/vnnd das von Gott vorgesetzte Oberhaubt Rhümblich/Löblich vnd wohl in Geist: vnd Weltlichen vorgestanden/Jm: vnd außer Reichs / von Käyser/Königen/Chur: vnnd Fürsten daruor gehalten worden/vnnd noch wirdt; vnnd in Crafft dieser Landtsfürstlichen superioritet in dero gantzem Fürstenthumb / die durch sonderbahre erleuchtung vnnd assistentz der Göttlichen Mayestet mit erkandnuß vnd annehmung der wahren Vhralten Apostolischen Catholischen Religion / vermög des in dem Heyligen Reich vfgerichten vnnd hergebrachten Religion fridens/ mit Fürst Vätterlicher sorgfalt vnd Lanngmuet eingeführt; vnnd bißhero vermittelst Göttlicher gnaden vnnd beystandts erhalten; vnd hieran nichts anders/alß was Jhro vermög Göttlich: vnd Natürlich Geist: vnd Weltlichen/auch deß Heyligen Römischen Reichs Rechten / Religion vnnd prophan friden/ alß dem einigen Landtsfürsten vnnd Oberhaubt/ zustehet vnnd gebühret verhandlet vnnd geordnet; vnd damit Einigem Menschen / vielweniger dero geliebten Gebrüderen etwas zu Nachtheil gehandelt habe;

So haben doch Jhrer Fürstl: Durchl: beede Jüngere Gebrüdere Christmilten angedenckens / Weylandt Herr Augustus/vnd Herr Johann Friderich Pfaltzgrauen / gleichwol ohne einigen fueg vnnd schein Rechtens/hiervber beschwerdt

zusein

zustein vermeint; und mit allerhandt Thathandlungen sich der von Ihrer Fürstl: Durchl: verordneter wider einführung der Catholischen Religion in denen Ihrer Fürstl: Fürstl: Gnaden Gnaden mit gewißer maß eingeraumbten Embtern/ de facto zuwidersetzen sich vielfeltig bemühet/ deßen ungeachtet doch Ihre Fürstl: Durchl: alß Landtsfürst Ihro zustendiges Recht vnnd deßen exercitium vninterrumpirt fortgesetzt/ damit bißher verfahren/ aber doch auch zugleich Ihro befüegnuß vor der Röm: Käyserl: Mayst: dergestalt deducirt/ daß darüber verscheidene Cæsarea/ rescripta/ confirmatoria/ cum sufficientissima causæ cognitione außgefertiget worden; dannenhero sie sich nit haben einbilden können/ daß Jemandten dieses dero so Clares kundbahres in den heilsamen Reichs Satzungen/ vnd sonderlich dem Religion friden fundirtes Recht anzufechten/ vnnd Ihre Fürstl: Durchl: alß ob sie mit gedachter reformation in dero Fürstenthumb vnnd denselben incorporirten Herrschafften vnnd Embtern/ der sachen zu viel gethan hette/ zubeschuldigen sich anmaßen solte;

Demnach gleichwol aller billigkeit zuwider sich Leuthe vnterstehen/ Ihre Fürstl: Durchl: alß ob sie mit einführung der Catholischen Religion/ in denen den Jüngern Gebrüdern mit außtrücklichem vorbehalt der Landtsfürstlichen Obrikeit eingeraumbten Embtern/ an manutenentz Ihrer Landtsfürstlicher Hohen superioritet vnd Obrigkeit/ nicht weniger an Execution der Ihro alß Landtsfürsten zu publiciren gebührenden Landts mandaten/ vnrecht/ zuviel/ auch wider die Brüderliche ipso die Sanctæ Concordiæ Anno 1611. vfgerichte/ auch Anno 1615. pactirte vergleich/ auch dero Fürstl: versprechen/ vnnd von sich gegebene Handt vnnd Siegel/ vnnd wider die Clare Reichs

Recht handelten / Ja so gar / nach dem sie in der Religion Ihr intent erreichet / noch ferners auch in den Politicis gantz vnbillicher weiß dero Jüngern Gebrüdern / daß Ihrige zuentziehen gesucht / In dem sie nit allein die jenige / so in selbigen Embtern bey anlegung der Steüren / Ihr haab oder güetter verschwigen / mit scharpffen straffen angesehen / sondern auch von den jenigen / so sich außer Landts begeben / die Nachsteür abgefordert haben / vnnd also denn beeden Jüngern Gebrüdern / an denen gebührenden vnd assignirten Intraden eintrag gethan hetten ꝛc In offentlichem Truck zu spargiren kein schew getragen:

Diesem nach hat man nit vnderlaßen wollen / den vngrundt des im Jahr 1643. zu Hilpoltstein in Truck gegebenen sehr anzügigen berichts **vber die Brüderliche** *Differentien* / **wegen der** *Reformation* **in den Embteren Sultzbach vnd Hilpoltstein** / durch diesen abgetrungenen warhafften vnnd wolbegründten gegenbericht / vnnd beneben der sachen wahre beschaffenheit Menniglich vor augen zustellen;

Vnd wiewolen die ab aduersa parte angezogene vermeinte behelff dermaßen schlecht vnd grundtloß / das die jenige so mit vnpassionirtem gemüeth vnnd simplici oculo nur ein wenig den ermelten bericht / vnnd dabey allegirte beylagen ansehen vnd consideriren / strackß ohne einige fernere schrifft ersehung oder gegenbeweiß / auß dem Claren inhalt vnd verbis formalibus der beygelegten extracten des widrigen angebens vnfueg / baldt anfangs erkennen können:

So hat mann durch diesen warhaffen Gegenbericht dem gantzen Römischen Reich Teutscher nation den vngrundt dieses angebens / also auch Ihrer Fürstl: Durchl: befügnuß zuerkennen geben / vnnd zugleich auch mehrgedachts Herrn Augusti Pfaltzgrauens hinderlaßenem Eltisten Sohn / Herrn

Christian Augusto Pfaltzgrauen 2c. dero gefasten wahn vnd einbildung / alß ob sie in dero intention sowohl fundirt vnd dahero befüegt wehren / die vorgeweste Brüderliche differentien nit allein zu resuscitiren; sondern auch wohl noch mehrern streitt von newen zuerwecken / benehmen wollen / damit Seine Fürstl: Gnaden sich dergleichen ferner nit vnterstehen / also auch Ihre Fürstl: Durchl: Landtseßen / Bürger vnd Vnderthanen / so in dem Ihrer Fürstl: Gnaden mit obgedachtem vnnd andern [redacted] vorbehalt[redacted] angewisenen Embtern geseßen / wider Ihre Fürstl: Durchl: alß dem einigen Landtsfürsten zu vngehorsamb vnd auffruhr zuuerleiten / vnd vor derselben abwendig zumachen.

Caput Secundum.

DAß Ihre Fürstl: Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraue der einige Regirende Landtsfürst / in dem gantzen Fürstenthumb Newburg / vnnd allen deme incorporirten / auch nit weniger in den / den beyden Jüngeren Gebrüderen mit gewißer maaß eingereumbten Embteren seye:

Daß Höchstermelte Ihre Fürstl: Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelm / der einige Regirende Landtsfürst / des gantzen Fürstenthumbs Newburg / vnnd in denen demselben incorporirten / auch beyden Jüngeren Gebrüdern / mit gewißer maaß assignirten Embteren seye / solches euinciren vnd beweisen: 1. Die eygene bekandnuß des gegentheils 2. Die Vätterliche vnnd Elterliche Dispositiones 3. Die darauff gerichte Brüderliche Anno 1615. gemachte vergleich vnd compacta / auch die reuers vnd Quittungen / vnd andere mehr von dem gegentheil selbsten allegirte beylagen 4. Die Kayserliche cum plenissima causæ cognitione ertheilte / in rem

judicatam

judicatam erwachßene/ vnd Cæsarea ac principali auctoritate optimo maximo jure exequirte hiebey sub num. 4. & 5. erfündtliche bescheidt. 5. Die vbliche obseruantz in dem Fürstenthumb Newburg / von zeiten Hertzog Wolffgang / alß Höchstermelt Ihrer Fürstl: Durchl: Großherrn Vattern biß anhero.

Daß nun vors Erste der gegentheil solches selbsten bekenne/ wirdt clärlich erwisen/ auß den wortten pag. 9. vers. 17. **vnd hat der Eltere etc.** Da dan außtrücklich stehet; **vnd hat der Eltere Herr Bruder weiters nichts in solchen Embteren alß die Landesfürstliche** superioritet (welches/ wie auch anders mehr vor bekandt angenommen:) dabey aber per expressum widersprochen wirdt / daß in den Embtern die Landtsfürstl: Obrigkeit dergestalt Limitirt seye; daß Ihre Fürstl: Durchl: darinnen die Religion alß Landtsfürst / zu reformiren nit macht haben solle:

Sintemahlen Gegentheil selbsten ferners außtrücklich bekandt pag. 10. vers. 3. **Wann *statuta* vnd Ordnungen zumachen / So habe der Eltere Bruder die macht zu *decidiren*; wo sich die Jüngere Gebrüdere mit dem Elteren nicht vergleichen könten;** Demnach dan beede Jüngere Gebrüdere sich wegen einführung der Religion in die Embter mit publication der deßhalben in dem Fürstenthumb Newburg von dem Landtsfürsten ergangenen Landtsmandaten nicht vergleichen können / oder vielmehr (: vnangesehen so vielfeltigen freundtlichen Brüderlichen zusprechen vnnd ermahnungen:) nicht vergleichen wollen; So ist dem Landtsfürsten / Ja deß gegentheilß eygener bekandtnuß gemeeß/ die decision/ publication / execution/ vnnd alles Waß demselben anhengig / zustendig / vnnd hat solches alles der

Landts=

Landtsfürst zu volnziehen/macht vnd erlangtes Recht gehabt; wie solches hierunden bey der Ersten frag ferners außgeliefert werden solle;

Item Pag. 20. circa finem bekendt Gegentheil selbsten/ daß den Jüngeren Brüdern Ihre Embter mit aller Ober: vnd vntergerechtigkeit ꝛc. nichts außgenommen/ alß die Landts-fürstliche *superioritet. NB.* vnnd was derselben anhengig nach inhalt der von den Jüngeren Brüdern/ Ihren Fürstl: Durchl: dero Eltern Herrn Brudern eingelieferten quittungen eingeantwortet seyen;

Daß aber diese Landtsfürstliche superioritet nicht ad certos actus/ wie gegentheil Ihme vngleich einbildet; oder wohl gar dergestalt restringirt seye/ daß Ihre Fürstl: Durchl: alß Landtsfürst nicht sollen durch Landtsfürstliche mandata vnnd Ordtnung/ dero *Religion* einzuführen/ macht haben; dieses ist nicht allein mit einigem wortt/ Seiner Fürstl: Durchl: nit benommen/ sondern werden Ihro vielmehr die *Religions mandata* in den Brüderlichen vergleichungen außtrücklichen zugelaßen/ vnnd bleibt dahero deroselben die *Disposition in Religions* sachen (: so der Landtsfürstlichen Obrigkeit vermög *Religion* friedens anhengig:) also auch die *authoritet/ mandata/ statuta* vnnd Ortnungen beeden in Geist: vnnd Weltlichen sachen außzuführen/ auch vermög der Brüderlichen quittungen/ der *modus* nemblich/ wann sich die Jüngere Brüdere mit dem Eltern/ der *mandaten* halben nit vergleichen können/ daß die decisio dem Eltern

tern gebühre/ Wie es dan auch bey zeiten Ihrer Fürstl: Durchl: vnd dero gnedigen Herrn Vatters/ Herrn Philipps Ludwigs/ vnd Seiner Fürstl: Gnaden Gebrüder Herrn Ott Heinrichen/ vnd Friderichen Pfaltzgrauen ꝛc. in außfertigung der mandaten auch also verglichen vnd gehalten worden/ wie hernach bey der bemelten. I. frag ferner folgen vnd außgeführt werden solle;

Gleich wie nun der Jenige so in fauor des gegentheils obgedachte bericht begriffen/ selbsten bekennen muß/ daß Ihre Fürstl: Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraue der einige Regirende Landtsfürst seye; Also thut er sich zu dem fleißigsten bemühen (: gleichwohl wider den Claren einhalt der Brüderlichen Compactaten:) Wie Er die Landtsfürstliche Obrigkeit in gewiße enge schrancken dergestalt einschließen möge/ Alß ob Ihrer Fürstl: Durchl: nur gewiße actus der Landtsfürstlichen Obrigkeit vorgeschrieben vnd vorbehalten wehren; da doch der Clare context der Brüderlichen quittungen so sie selbsten sub litt. T, beigelegt/ vnd zu allem vberfluß auch hiebey sub num. I. zufinden/ außtrücklich meldet/ daß beide Jüngere Gebrüdere auch in Ihren Embtern in der Landtsfürstlichen Obrigkeit. NB. statuten/ appellationen/ Landtag/ Besuchungen/ Steür/ Vmbgeldt/ ansetzung/ belegung. *NB. NB.* vnnd andern/ so Ihnen in dem abscheidt/ welcher vnter dergleichen dato diß gefertiget/ nicht vorbehalten/ Ihrer Fürstl: Durchl: dero Eltistem Herrn Brudern in nichten Hinderung thuen sollen; Consequenter auch nicht in den Landt mandaten die Religion betreffendt; weilen in mangel deßen/ daß die Jüngere Gebrüdere mit dem Eltern sich nit vergleichen können die decision

cision 2c. dem Eltern alß dem Landtsfürsten/ wie gegentheil selbsten bekent/ zustehet/ vnnd wißlich ist/ daß die Religions Conseruation oder immutation den Jüngeren Gebrüdern keines wegs mit einigen buchstaben assignirt oder vbergeben worden seye; Vnd ist also dieses/ daß die Landtsfürstliche Obrigkeit in den Embtern Jhrer Fürstl: Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelmen zustendig/ vnnd Sie der Landts fürst seyen/ auß deß gegentheils aygener bekandtnus erwiesen;

Vor daß ander erweisen eben dieses die Vätterliche Dispositiones. Alß I. In dem durch Hertzog Philips Ludwig Pfaltzgrauen/ alß dem Herrn Vattern/ zwischen deßen drey Fürstlichen Söhnen ipso die Sanctæ Concordiæ Anno 1611. vfgerichten vertrag/ welchen gegentheil selbsten sub lit. G. allegirt/ würdt außtrücklich gesetzt. Solchem nach 2c. vnnd wie mehr 2c. Höchstgedacht Jhre Fürstl: Gnaden der Herr Vatter. Dero Eltisten Sohn Hertzog Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrauen 2c. Ob Hochernant für den *primogenitum* lieben halten vnd erkennen/ Seiner Fürstl: Gnaden/ auch alle vnnd Jede NB. *Iura* vnd Recht der ersten geburt/ vnnd waß deroselben NB. so wohl *in dignitatibus* alß *commodis* von Rechts- NB. wegen anhengig/ vor den andern beyden dero Jüngern Söhnen auß Vätterlichen getrewen Hertzen gern gönnen;

Item daß sich auch Jhre Fürstl: Gnaden versehen/ die beyde Jüngere Brüdere werden dero theils Jhrem Eltern Bruder/ Hertzog Wolffgang Wilhelmen/ Solche Sei-

ner Fürstl: Gnaden Von Gott vnnd der Natur verlle-
hene *Iura primogenituræ* / derselben anhangende Ehr
prærogatiu respect / vnd waß solche sonsten mehr von
Recht / gewonheit / oder billigkeit wegen / in sich be-
greiffen / auß Brüderlichem Trewen Hertzen gern
gönnen / vnnd deren weder jetzt noch ins künfftig einigen ein-
trag oder hindernuß thun / sondern vielmehr Seiner Fürstl.
Gnaden dero zustehenden Ersten Geburts Recht: vnd gerech-
tigkeiten allerdings ruhig genießen laßen / dieselben auch son-
sten / vnnd so vielmehr alß Ihren Eltisten vnnd Erstge-
bornen Brudern / deßen Fürstl: Gnaden künfftig / wann
es dem willen Gottes gefellig / die *Succession* vnnd Regie-
rung dieses Fürstenthumbs Newburg nach inhalt mehrbe-
rührter Vätterlichen Testamentlichen vnd Codicillarischen
Disposition gebühren vnnd zustehen wirdt / gebürlich zu re-
spectiren ꝛc.

2. In deme zwischen den Fürstlichen Eltern / vnnd dero ge-
liebten Söhnen den 26. Octobris Anno 1613. auffgerich-
ten vertrag wie gegentheil ad lit. H. selbsten auch allegirt
würdt / expresse also disponirt; Nemlich vnd Erstlich-
en haben wir Pfaltzgraue Philips Ludwig ꝛc. alß
der Vatter / vnsern letzten willen durch ein sonderbahr auß-
führlich Testament / Codicill vnnd Declaration zettull der-
maßen erklert / wie es auff vnsern Todtfall / der in Gottes
handen stehet / hieroben in vnserm Fürstenthumb Newburg
NB. mit der Succession gehalten werden solle / darbey wir es also;
wie auch bey der in Anno 1611. ipso die Concordiæ den 18.
Februarij zwischen Ihnen vnsern geliebten Söhnen auffge-

richten Brüderlichen Concordi vnd vereinigung allerdings verbleiben laßen; vnd versehen vnß Vätterlich vnd gentzlich/ weilen wir darinnen nicht allein den Eltisten der *primogenitur* halben/ vnnd waß derselben *in Commodis & dignitatibus* anhangt/ sondern auch die Jüngere Brüdere Ihrer Erb*portion* vnnd gebührnuß halb dermaßen Vätterlich vnd wolmeinendtlich bedacht/ daß sich keiner deßelben mit fugen oder billigkeit zubeschweren vrsach haben kann; Sie werden demselben also gehorsamblich nachzukommen vnnd zugeleben nicht vnderlaßen/ wie wir Ihnen dan solches Crafft Vätterlichen gewaldts hiemit aufferlegt vnd befohlen haben wollen;

3. haben Ihre Fürstl: Gnaden Hertzog Philips Ludwig in Anno 1613. den 13. Decembris dero in einem offenen Landtag anwesenden sambtlichen Landtstendten höchstermelt Ihre Fürstl: Durcht: Hertzog Wolffgang Wilhelm dergestalt alß den einigen Regirenden Landtsfürsten vorgestelt vnnd præsentirt/ wie die ab aduersa parte allegirte beylag lit. D. mit mehrerm außweiset. Ibi befehlen Ihre Fürstliche Gnaden alß der Landtsfürst hiemit gnedigst/ vnnd wollen daß nach derselben Todtlichem abgang/ welches doch der Allmechtige mit gnaden lang verhüten wolle; Sie die Landtstendt Ihrer Fürstl: gnaden geliebten Eltisten Sohn Hertzog Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraue/ sambt Seiner Fürstl: Gnaden Eheleiblichen Männlichen Erben/ NB.
Für den Einigen Regirenden Landtsfürsten vnnd Ihrer Fürstl: Gnaden *Successorem* des Fürstenthumbs Newburg erkennen/halten vnd *respectiren*/

vnd

vnd alß gehorsamen Stendten vnd vnderthanen gebürt / auch vnerwartet fernerer huldigung / gewertig / Trew vnd holt sein sollen / doch vnvergreifflich der Jenigen Nutzbarkeiten / Rechten vnd gerechtigkeiten / so Ihre Fürstl: Gnaden dero anderen beyden Söhnen Hertzogen Augusto vnd Hertzogen Johann Friderichen Pfaltzgrauen ꝛc. Gebrüdern Ihren Fürstl: Fürstl: Gnaden Gnaden Embteren assignirt; der enden dann auch die Stendt vnnd vnderthanen Ihren Fürstl: Fürstl: Gnaden Gnaden Trew / Holdt vnnd gewertig sein sollen;

Warauff dann 4. die Stendte sich vnderthenigst dergestalt erklert / Sie wollen Ihrer Fürstl: Gnaden gnedigsten befelch / alß dero vnderthenigste Landtstendte gehorsamste vnd solche volnziehung leisten / **Vnd das Sie derselben geliebten Eltisten Sohn Hertzog Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrauen bey Rhein / sambt Seiner Fürstl: Gnaden Eheleiblichen Männlichen Erben für den einigen Regierenden Landtsfürsten / vnnd Seiner Fürstl: Gnaden** *Successoren* **dieses Fürstenthumbs Newburg erkennen/halten vnd** *respectiren*/ **NB.**
vnd alß gehorsamen vnderthanen gebührt/ Doch vnvorgreifflich der Jenigen Nutzbarkeiten Rechten vnnd gerechtigkeiten/so Ihre Fürstl: Gnaden den andern beyden Söhnen Hertzogen Augusto vnnd Hertzogen Iohann Friderichen Pfaltzgrauen ꝛc. Gebrüdern / Ihren auch gnedigsten Fürsten vnd Herrn/in deroselben Embtern assignirt/gewertig/Trew vnnd Holdt sein / auch solchen befelch Ihrem Principalen/ Burgerschafften vnd vnderthanen / sich inß künfftig darnach zurichten/haben eröffnen vnd notificiren sollen vnd wollen;

Item. 5. In der Vätterlichen declaration Anno 1607. so der

so der gegentheil sub litt. M. allegirt/würdt der modus/ wie die Landtsmandata in dem eingang stylisirt / vnnd in den Embtern der Jüngern Gebrüdern publicirt werden sollen/ außtrücklich also gesetzt; **Wir Wolffgang Wilhelm** ꝛc. **alß Regirender Fürst/ vnnd Wir** *Augustus* **oder Johan Friderich alß Inhabere vnd Erbherrn der Embter / Entbieten** ꝛc. *Ecce* **Hertzog Wolffgang Wilhelm ist der Landtsfürst/ auch in den Embtern so von Ihrer Fürstl: Durchl: dero beeden Jüngeren Gebrüdern** eingeraumbt worden / beede Ihre Fürstl: Fürstl: Gnaden Gnaden aber seindt nicht allein nicht **Mit Landtsfürsten**/sondern nur **Inhabere vnd Erbherrn** genandt auß welchem dann widerumb mit klaren wortten erwiesen ist/ das Hertzog **Wolffgang Wilhelm der einig** Regirende Landtsfürst auch in den beeden ErbEmbtern seye;

Vor daß Sechste/ mit waß für reiffem bedacht vnd vorsichtigkeit in denen zwischen den dreyen Fürstl: Gebrüdern Anno 1615. vfgerichten compactaten / vergleich/ reuers vnd quittungen / die hohe Landtsfürstliche superioritet vnnd Obrigkeit/ auch waß derselben anhengig / sonderbahr vnd nominatim die Landtsmandata beedes in Geist: vnnd weltlichen sachen Ihrer Fürstl: Durchl: Hertzog **Wolffgang Wilhelmen**/ auch in den ErbEmbtern reseruirt / vorbehalten vnd conseruirt worden seye/ daß geben die negstfolgende vielfältige darauß fideliter gezogene Päß **handtgreiflich vnd augenscheinlich genug** zuerkennen;

In dem Brüderlichen vergleichs abscheide Anno 1615. den 17. Iulij zwischen den dreyen Fürstlichen Gebrüdern

Hertzog

Hertzog Wolffgang Wilhelm/ *Augusto*/ vnd Johann Friderichen / vfgerichtet; wirdt. I. In dem Ingreß außtrucklich gesetzt / daß Ihre Fürstl: Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelm nach dem Thödtlichen hintritt/ dero geliebten Herrn Vatters / Philipps Ludwigs alß Ihrer Fürstl: Durchl: Eltisten vnd Erstgebornen Sohn in Crafft *Iuris primogenituræ* nach anleittung deren von Weylandt Pfaltzgraue Ott Heinrichen / auch Pfaltzgraffen Wolffgang/ vnnd anderer darauffer folgter vnderschidtlicher Vatterlicher *Dispositionen*/ Heurathlich vnnd Brüderlichen *compactaten* / daß Fürstenthumb Newburg / mit seinen zugehörigen Herrschafften Landen vnd Leuthen/ *Regalien*/ Ober: vnd gerechtigkeiten Erblich an: vnd zugefallen sey: Wie dan Ihre Fürstl: Durchl: solcher rechtmeßigen *Succession*/ vnnd waß derselben in Crafft Göttlichen vnd natürlicher weltlicher Lehen vnd andern Rechten anhengig sich würcklich vnderzogen habe:

2. In dem §. Nemblich vnnd Erstlich/ würdt mit vmbstendten gesetzt / waß gestalt nach anlaß / der alten vnnd newen Erbeinigung vnnd außträge deß hochlöblichen Chur: vnd Fürstlichen Haußes Pfaltz die hinterlaßene Für-
NB. stenthumb vnd Herrschafften vnzertrent rc. beysam-
NB. men gelaßen/ vnd auff den Eltisten negsten vnnd Erstgebornen Manns Erben *transferirt* werden solten.

3. In

3. In dem §. **Fürn andern weil &c.** Ihrer Fürstl: Durchl: alß dem Erstgebornen vnnd Erben / auch Succesorn / dero beeden Jüngeren Gebrüdern gewiße Embter zu assigniren / Crafft Vatterlicher Disposition obgelegen / haben Ihre Fürstl: Durchl: sich erbotten / dieselbige Ihren Fürstl: Fürstl: Gnaden Gnaden einzuraummen / vnnd bey der würcklichen vbergab vnd einraumung die vnderthanen in selbigen Embtern derselben zu gebührender pflicht; **Doch mit vorbehalt der Landtsfürstlichen** *superioritet* / **vnnd waß dersel ben nach inhalt der quittung anhengig** anzuweisen; NB. NB.

4. In dem §. **Weilen auch zum Siebenden &c.** Weiln hochgedacht derselben Herr Vatter die Embter / so den beeden Jüngern Gebrüdern eingeraumbt werden sollen / selbsten in zweytheil abgesondert / darauff **Hertzog** *Augustus* **Sultzbach &c. Hertzog Johann Friderich Hilpoltstein &c.** erwählet; So haben Ihre Fürstl: Durchl: dieselbe Embter Ihren Fürstl: Fürstl: Gnaden Gnaden mit allen jhren ein: vnd zugeherungen Ober: vnd Gerechtigkeiten / Zinßen / Gülten / Rhenten / Einkommen / Jagen vnnd Herrligkeiten / wie das nahmen haben mag / vnnd also nichts außgenohmen; **Dann die Landtsfürstliche** *superioritet* / *appellation* / **Reichs: vnnd Creyß: auch gemeiner Landtsteürn / Vmbgelt / vnd andere gemeine Landtschafft bewilligung / wie auch die** *statuta* **vnd Ordtnungen / so dem Landtsfürsten** *reseruirt* / **alles Jedoch mit gewißer maaß vnnd bescheidenheit / nach außweisung obberürter quittung** / dann alß jetzt / vnd jetzt alß dann würcklich (: doch mit außnahm der jenigen stuck vnnd gerechtigkeiten so

 dem

dem Landtsfürsten reseruirt bleiben:) einzuraummen versprochen;

5. In dem. §. **Also auch erkennen zum Dreyzehenden** &c. Erkennen Ihre Fürstl: Durchl: **Hertzog Wolffgang Wilhelm** &c. **alß Landtsfürst** sich schuldig / diß Fürstenthumb **Newburg/auch deren Embter/so darzu gehören/vnd den Jüngern Gebrüdern** assignirt seindt onera vnnd beschwerdten gegen der Käyserl: Mayst: vnnd dem Heyligen Römischen Reich &c. In Reichs oder Creyß anlagen zutragen / hingegen damit der Eltißter Bruder **alß Regirender Landtsfürst** &c.

6. In dem §. **Waß in dem Vierzehendem** &c. reseruirt Ihrer Fürstl: Durchl: bey den Landtsessen in den Embtern Ihro per expressum **die** *Appellation/Statuten/* **Ordnungen/ Steür/ Vmbgeldt/auch anders / So Ihro alß dem Landtsfürsten obgesetzter maßen vorbehalten vnnd gen Newburg gehörig**; Item reseruiren Sie Ihro gewiße Lehen alß den hammer zu Roßenberg/daß Schloß Neidtstein/den Hoff zu Ehrenhüll/ vnd das Mullholtzerische Lehen/ welche Ihrer Fürstl: Durchl: **alß dem Regirenden Fürsten deß Fürstenthumbs**/verbleiben sollen;

7. In dem §. **Nachdem auch zu dem Sechszehenden** &c. wirdt wegen der Straffen / so vermög der Hammerwercks einigung auff den forderungs vnd absenten tagen zufallen pflegen / versehung gethan / vnnd laßen es Ihre Fürstl: Durchl: Hertzog **Wolffgang Wilhelm**/auch Ihre Fürstl: Gnaden Hertzog Augustus / bey dero zwischen Hertzog

Philipps

Pfilipps Ludwigs / vnd Ott Heinrichen Gebrüdern vfgerichter vergleichung verbleiben / Vnd sollen selbige beede Fürstliche Gebrüdere / Hertzog Wolffgang Wilhelm / alß Regirender Landtsfürst / vnd Hertzog *Augustus. NB.* alß künfftiger Inhaber des Ambts Sultzbach auch Ihres theils *obseruiren*: Welches alles vermög der beylag in dem gegenseitigem bericht sub litt. R. sich gleichfalß befindet / vnd darauß propria oris & manus confessione tanquam optima probatione erwisen ist; In der sub eodem dato vfgerichten Fürstlichen Erbeinigung ist gleich anfangs also der ingress gesetzt; Wir Wolffgang Wilhelm alß Regirender Landtsfürst des Fürstenthumbs Newburg / auch von deßelben gnaden / Wir *Augustus* vnnd Johann Friderich / alß Inhaber der Embter *Notetur* Landtsfürst / & *Notetur* Inhaber der Embter ꝛc.

In deme von beeden Fürstl: Jüngeren Gebrüdern eben denselben tag Anno 1615. den 17. Iulij gefertigten reuers wirdt widerumb Ihrer Fürstl: Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelm der Erklerte Erbe / Successor vnd Landtsfürst des Fürstenthumbs Newburg / mit klaren wortten genennet;

Item in dem §. Weil dan Seine Vatterliche Gna: wirdt gesetzt / Weil dann Seine Vatterliche Gnaden vnter andern auch geordnet / welchergestalt wir anstatt vnsers gebührenden Erbtheils von Höchstgedachten vnsers freundtlichen geliebten Eltisten Bruders Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms Liebd. alß dem Erklerten Erben vnd *Succe*

cessoren des Fürstenthumbs Newburg versorgt vnd versehen worden / vnnd wir vnß der Embter halber ver reuersiren sollen;

Item Ibidem in den Embtern soll nicht außgenommen/ sondern alles assignirt sein/ Dann allein das jenige so in der (: nach andeutung obgedachter Vätterlicher verordnung:) gemachten Brüderlichen vergleichs *Recess* / vnnd von vnß vnter gleichem *dato* außgefertigten quittungen von Reichs: Creyß: vnnd gemeinen bewilligten Landtsteüren / auch Vmbgelt/ *Statuten/*
NB. *Mandaten/* wie in der quittung begriffen/*appellation/* vnd andern so inß Fürstenthumb Newburg/gehören soll;

In dem §. da sich aber auff jetzerzehlten fall begebe ꝛc. wirdt also versehen/wie es mit den Embtern vf ein oder des andern Brudern Thodtfall/ ohne Eheliche Mänliche Leibs Erben/mit der widerheimbfallung gehalten werden solle/das dem Jüngeren vberlebenden Bruder freystehen solle / daß durch dergleichen Thodtfall erledigte Ambt abzunehmmen / hergegen das vor Ingehabte dem Eltisten Bruder Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm / alß dem Erklärten Rechtmeßigen Erben vnnd Regirenden Landtsfürsten/ oder deßelben Ehelichen Männlichen Leibs Erben wider zu cediren vnd abzutretten;

In denen von den beeden Jüngeren Fürst Gebrüdern dem Eltisten Bruder Hertzog Wolffgang Wilhelms Fürstl: Durchl: wegen abtrettung der Embter vnd geschehener volnziehung der Vätterlichen Disposition / Kleider/ Cleinodien/

Silber-

Silbergeschir vnnd Rüstungen betreffendt außgehendigten quittungen / darauff sich die Brüderliche vergleichs Recess vnd reuers beziehen wirdt;

Iningressu vers. 1. **Vnd weiln dan 2c.** Also gesetzt/ welchergestalt wir an statt vnsers gebührenden Erbtheils/von Höchstgedacht vnsers freundtlichen geliebten Eltisten Bruders Pfaltzgrauen **Wolffgang Wilhelms Liebd. als dem erklärten Erben vnd** *Successoren* deß Fürstenthumbs Newburg versehen vnnd versorgt werden sollen 2c. & infra post nominationem / der Embter mit Jhrer zugehörung/ Ober: vnnd gerechtigkeit wirdt außtrücklich gesetzt / daß die Embter **Mit vorbehalt der Landtsfürstlichen Obrigkeit**/eingeraumbt worden;

Derwegen dann. 2. beyde Junge Gebrüdere Jhre Fürstl: Durchl: vnd dero Erben also quittiren. §. **Demnach wir dann 2c.** *vers*: **So wollen 2c. So wöllen wir hiemit für vnß / vnseren Erben** / souiel vnsers Bruders Pfaltzgraffs **Wolffgang Wilhelms Liebd. alß einigen Regirenden Landtsfürsten** deß Fürstenthumbs Newburg / alß auch dero Erben 2c. quit / frey/ Ledig vnnd Loß zehlen;

Item. 3. §. **Immittelst aber 2c.** wie auch sonsten wirdt die Landtsfürstliche Obrigkeit Jhrer Fürstl: Durchl: hisce formalibus reseruirt: **Immittelst aber**/wie auch sonsten vnsers Eltisten Bruders Liebd. weder wir/ oder auff anweisen Jemandts anders von vnsertwegen in dero Fürstenthumb **Newburg an dero Landtsfürstlichen Obrigkeit vnd** *superioritet*/**hochheiten/vnd waß demselben ahengig**/

 auch

auch andern Einkommen vnd gefellen/Erb: vnd gerechtigkeiten / wie die Nahmen haben mögen außer Rechtens kein eintrag thuen/ **Also auch in denen vbrigen besagten Fürstenthumb Newburg ohnmittelbahr** *incorporirten*/ **vnß aber** *assignirten* **vnd eingeraumbten Embteren an dero** *reservirten* **Landtsfürstlichen Obrigkeit/***Statuten/appellationen*/ **Landtags besuchung / Steür/ Vngelt/ansetzung / Belegung / vnnd andern so vnß**

NB. **in dem abscheidt / welcher vnter gleichem** *dato* **diß**

NB. **außgefertigt nit vorbehalten/** In nichtem hinderung geschehen/Mit den Mandaten Statuten vnnd ordnungen/aber beedes in Geist: vnnd weltlichen sachen in vnsern assignirten Erbportion vnd Embtern solle diese gelegenheit vnd modus durchauß observirt werden / wie es bey Weylandt zwischen vnserm gnedigsten geliebten Herrn Vattern/vnnd dero Jüngern Gebrüdern in Ihren assignirten ErbEmbtern gehalten worden:

Waß aber dieses vor ein modus seye/daß ist oben bereit verstanden/vnd von dem gegentheil in seinem bericht selbsten pag. 10. angezogen worden / Nemblich daß der Landtsfürst in Landtsmandaten / die Jüngere Gebrüdere zu Rhat ziehen/ Wann sie sich aber mit dem Eltern Bruder dem Landtsfürsten nit vergleichen können / die *Decisio* **bey dem Landtsfürsten stehen solle**; vnnd wirdt dieses vnden bey der Ersten frag mehrers erleuttert werden ; Ist also die Landtsfürstliche Obrigkeit / daß dieselbe auch in den Embtern Sultzbach vnnd Hilpoltstein dem Landtsfürsten Hertzog **Wolffgang Wilhelm** ꝛc. außtrücklich reservirt worden / durch den Claren inhalt der Brüderlichen vergleich / reuers vnnd quittung dermaßen

Bericht pag. 10.

NB.

NB.

maßen erwiesen vnd dargethan/ daß vnnöttig vnnd vberflüßig zusein gehalten werden möchte / sich hierin mit beybringung fernern beweiß lenger auffzuhalten; Weil aber der gegentheil noch mehr andere Extract zu seinem behueff beygelegt / so zwar dem Claren buchstaben nach / Ihrer Fürstl: Durchl: des Landtsfürsten gerechtsame mehr bestettigen alß schwachen: So hat mann doch dieselbe auch nit vnberürt laßen wollen/ damit darauß erscheine / wie gegentheil mit seinem eygenem gezuckten Schwerdt/ geschlagen werden könne;

Dann I. pag. 17. lit. V. (: So der form der Anno 1[illegible] verglichenen vnnd geleisten huldigung der vnderthanen in den Embtern **Sultzbach vnd Hilpoltstein ist**:) bekendt / vnd setzt Gegentheil selbsten / daß die huldigung expressis verbis beyden Jüngeren Gebrüdern / **alß Erb: vnnd äigenthumwbs Herrn** (: NB. aber nicht alß Landtsfürsten:) geschehen / wie dann gleich die wortt darauff Clärlich folgen; **Doch dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrauen bey Rhein ꝛc. an dero Landtsfürstl: Obrigkeit vnnd anderen** *reseruatis* **/ So ihren** *reuers* **einuerleibt** [redacted] **vnvorgreiflich** vnd nachthelig. Bericht pag 117.

2. Souiel dan den pag. seq; 118. in der beylag lit. V, angezogenen extract / auß Ihrer Fürstl: Durchl: des Landtsfürsten Instruction/ vnd in specie die anweißung der Kirche: vnd Schuldiener betrifft/ vnnd [redacted] dabey vermeldet worden/ daß den Predigern vnnd Schuldienern / von der einantwortung der Embter Summarische anzeig gethan / vnnd sie die Prediger vnd Schuldiener an Ihre Fürstl: Gnaden gewisen werden/ findet sich dabey der außtrückliche vorbehalt/ daß Sie nichts destoweniger bey der Kirchenordnung deß Fürstenthumbs

thumbs Newburg pleiben/ vnnd derselben künfftig geleben sol-
ten/ wie sie dan auch den Geist: vnnd Weltlichen *mandaten*
vnd ordnungen/ wie solche bißher im Fürstenthumb Newburg
publicirt/ **oder noch künfftig auffgerichtet vnnd** *publi-*
cirt **werden möchten/ gehorsamblich geleben/ vnnd**
denselben in nichts zuwider handeln solten.

3. *Pag.* 119. *lit. Z.* **So der** *extract* **auß der Landt-**
stende *reversalen*/ wird vom gegentheil Clärlich gesetzt/ vnd
ist wahr/ daß auch Bürgermeister vnnd Rhat/ vnnd andere
Stendte der eingeraumbten Embter/ Ihre Fürstl: Durchl:
vor den einigen Regirenden Landtsfürsten erkent/ *hisce for-*
malibus/ **Alß dem Durchleüchtigsten Fürsten vnnd**
Herrn/ Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrauen
bey Rhein ꝛc. Vnserm gnedigsten Fürsten vnnd
Herrn/ alß dem Erklärten Rechtmeßigen Erben/
vnd einigen Regirenden Landtsfürsten vnd Herrn
des Fürstenthumbs Newburg/ sambt deßelben *in-*
corporirten **vnd zugehörigen Landten vnd Leüthen/**
so nicht allein jetzo darzu gehörig/ sondern auch inß
künfftig darzu möchten gebracht werden/ wir den 6.
Aprilis negsthin diß 1615. Jahrs die schuldige vnnd gewön-
liche Erb: vnnd Landtshuldigung pflicht geleistet/ vnnd aber
NB. entzwischen Ihre Fürstl Durchl: sich mit dero geliebten Brü-
deren dahin verglichen/ die specificirte Embter **mit gewis-**
ser maaß einzuraummen vnd zu vberantortten:

Vnd daß vornemblich neben andern solche einantworttung
beschehen solle/ daß nichts destoweniger Höchstgedachter
Pfaltzgraue **Wolffgang Wilhelm/ vnd Ihrer Fürstl:**

Durchl:

Durchl: Eheliche Männliche Leibs Erben / auch in diesen eingeraumbten Embtern / der einige Regirendte Herr sein vnd bleiben sollen

Item pag. 122. §. So gereden rc. Versprechen die Landtstendte / so in den Embtern der Jüngern Gebrüdern gesetzen / Ihrer Fürstl: Durchl: dem Landtsfürsten wie folgt; So gereden/geloben / vnnd versprechen wir hiemit wißentlich vnnd wohlbedächtlich auß freyem vngezwungenem willen vnd muth/daß wir hinfüran vnnd inß künfftig nicht weniger alß bißhero Höchstgemelten vnsern gnedigsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Pfaltzgrauen Wolffgang Wilhelmen/vnd Ihrer Fürstl: Durchl: Eheliche Männliche Lehens Erben für den einigen Regirenden Fürsten vnnd Herrn des Fürstenthumbs Newburg (: deßelben Mitglidt vnnd Ständte wir sein vnd bleiben:) erkennen vnd halten wollen vnd sollen:

Item 4. pag. 125. litt. A. A. So der extract auß dem zwischen Ihrer Fürstl: Durchl Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrauen / vnnd Weylandt dero Gemahlin Frawen Magdalena Pfaltzgreuin bey Rhein / geborner Hertzogin in Ober: vnd Nider Bäyrn rc. den 2. Octobris Anno 1613. auffgerichten Heyrathbriffs ist / wirdt mit Claren wortten gesetzt/daß Ihrer Fürstl: Durchl: Hochgeehrten Herrn Vatter/vnd Fraw Mutter/Hertzog Philipps Ludwig/vnd Frawen Anna Pfaltzgräuin versprochen vnnd zugesagt / darauff auch dieser Hewrath beschloßen/

D daß

daß Hertzog Wolffgang Wilhelm/ äiniger Regiren-der Herr vnd Landtsfürst sein soll ꝛc. mit nachfolgenden wortten/ Also verschreiben / verbinden wir vnß Crafft diß brieffs vnd Contracts hiemit / vnwiderruflich in bester vnd bestendigster form Rechtens / bey vnsern Fürstlichen wahren wortten/ Glauben vnd Trewen/ daß offtbemelter vnser Sohn Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm nach vnsern (: nemblich Pfaltzgraff Philipps Ludwigs :)
NB. Thötlichem abgang vnsers Fürstenthumbs Newburg / sambt aller Graff: Herrschafften vnd Landen / so wir bißhero eingehabt/ genutzt vnnd genoßen / oder noch inß künfftig Erblich/ oder auff andere weiß an vnß kommen möchten / Einiger *Successor*/ Regirender Herr vnd Landtsfürst sein vnd bleiben/ darwider Jhme vnserm Sohn Pfaltzgraff Wolff-
NB. gang Wilhelmen / von vnsern beyden Söhnen *Augusto* vnnd Johann Friderichen / der wenigste inhalt oder eintrag/ weder mit noch ohne Recht geschehen soll; Sondern Sie Jhre Erben vnnd Nachkommen sollen mit einem Deputat vngefehrlich wie wir Weylandt vnsere freundtliche Liebe Brüdere abgestatt/ gentzlich content sein/ vnnd zu vnserm Sohn/ Jhrem freundtlichem lieben Brudern / vnnd Seiner Liebd.
NB. MannßErben / weiter kein zuspruch setzen oder haben; Diesem vnserm bederseits Eltern zusagen vnnd versprechen/ soviel die künfftige Succession sowohl in dem Fürstenthumb Newburg/ alß den Gülchischen vnd zugehörigen Fürstenthumben/ Graff: vnd Herrschafften betrifft / geloben wir nit allein für vnsere Persohnen wie obgemelt trewlich vnnd vnverbrüchlich nachzukommen/ sondern auch bey mehrgedachten beyden vnsern Jüngeren Söhnen Hertzogen Augusto vnd Hertzogen Johann

hann Friderichen daran zusein; daß Sie auch Ihres theils demselben gehorsamblich geleben / darwider in keinerley weise handlen / vnnd noch vor volziehung dieses Heyrats deßwegen genugsamen schrifftlichen schein vnnd obligationes von sich geben;

Ja 5. in deme cum sufficientissima causæ cognitione ergangenem Käyserlichen mandat / warinn die vnderthanen zu billich vnd schuldigem respect gegen Ihrer Fürstl: Durchl: allergnedigst erinnert vnd angewisen worden / so datirt im Jahr 1627. den 8. Martij vnd allegirt ist / pag. 126. sub litt. C.C. wirdt außtrücklich vermeldet / daß Ihre Mayst: selbsten mit allegirung der Brüderlichen vergleich / reuers/ vnd quittungen/auch der Landtseßen/ Bürger/vnd vnderthanen/reuersalen (: also inspectione instrumentorum præuia:) cum plenissima causæ cognitione / den Landtseßen/ Bürgern vnd vnderthanen des Ambts **Sultzbach** bey straff anbefohlen/ **Ihre Fürstl: Durchl: vor Ihren Landtsfürsten zuerkennen / zuehren / vnnd zu halten/ in denjenigen / waß deroselben** *reseruirt* / **oder der Landtsfürstlichen Obrigkeit anhengig keines wegs sich seumig erzeigen**/Sondern in Geist: vnnd Weltlichen sachen gehorsamb vnd **gewertig** zu sein: wie dann dieses Käyserliche mandat mit mehrerm außweiset/ welches auch in dem Käyserlichen mandat de dato. 24. Aprilis 1628. hiebey sub. N. 2. gelegt/ mit ernst allergnedigst widerholt worden/darinnen Ihre Käyserl: Mayst: allen vnd jeden Landeseßen/ Lehenleuthen/Ambtleuthen/Vögten/ Castnern / Schultheißen/Dienern/Bürgermeistern/Rhäten/Bürgern/ vnnd gemeiniglich allen vnd jeden Vnderthanen vnd Eingeseßenen der Landtgericht vnnd Embter / Sultzbach / Ploß / Vohenstrauß/ auch

Pargstein/Weiden/vnnd darin gelegenen Stätten/Märckt/ vnd Flecken/die parition Ihre Durchl: in Religions sachen außgangenen mandaten allergnedigst anbefohlen / wie in contextu dieses mandats mit mehrerm zusehen;

Ist also auß des gegentheils selbst aygenem bericht/an vielen orthen seiner beylagen zu genügen probirt / das Ihre Fürstl: Durchl: auch in offtbemelten Embtern Sultzbach vnnd Hilpoltstein der einige Regirendte Herr vnd Landtsfürst seye:

Welches auch vor das 4. mit dem obangezogenem wolerwogenem/in rem Iudicatam erwachßenem/vor 18. Jahren exequirten vnd hiebey sub num. 3. befindtlichem Käyserlichem bescheidt / de dato den 22. Decembris Anno 1627. am Cräfftigsten confirmirt vnd bestettigt wirdt/dann alß damalß Herrn Augusti Pfaltzgrauens Fürstl: Gnaden Christmilten gedenckens in meinung die von Ihrer Fürstl: Durchl: verordnete einführung der Catholischen Religion zu hindertreiben / sich Persöhnlich nacher Prag/zu dem Käyserlichen Hoff verfügt/vnd daselbsten die den 17. Iulij Anno 1615. auffgerichte vnnd verglichene Brüderliche Concordaten/quittungen / sowohl Ihr der Jüngeren Herrn Gebrüdern selbst eygenen/alß auch der Landtsäßen vnd vnderthanen/ in denen mit gewißer maaß Ihnen eingeraumbten Embtern allerseits abgehandelte approbirte vnd volnzogene reuersen/ selbst im Reichshoffrath producirt vnd vbergeben; haben Ihre Käyserl: Mayst: darüber cum plenissima causæ cognitione allergnedigst erkandt vnnd verabscheidt / daß Ihre Fürstl: Durchl: Herr Pfaltzgraue Wolffgang Wilhelmen/alß der eintzige Regirendte Landtsfürst in obgedachten seinen beyden Herrn Brüdern eingeraumbten Embtern/die Landtsfürstliche Obrigkeit / sowohl statuta in Geist: vnnd Weltlichen sachen zumachen vnnd vfzurichten befüegt; vnnd Seine Durchl: die Catholische Religion darinnen alß eintzigen Regirenden

Landts-

Landtsfürsten wann vnnd zu waß zeit es Jhme gefellig einzuführen / gantz vnverschrenckt / sondern allemahl zugelaßen wehre;

Wann nun (: wirdt weiter in dem Käyserlichen Mandat vermeldet:) auß diesem allem offenbahr / daß Herr Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm in den beyden Jünger Herrn Brüdern eingeraumbten Embtern / der einige Regirende Landtsfürst ist / vnnd Jhme darinnen die Landtsfürstliche Obrigkeit / Clar vnd lauter reseruirt vnnd vorbehalten worden / vnd vermög des Religion fridens / einen Jeglichen Fürsten Crafft tragender Landtsfürstlicher Obrigkeit / die bestellung der Religion / Kirchenordnung vnd Ceremonien / vnd waß demselben mehr anhengig / gebührt / dahero dann Herr Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm mit der geklagten Religionsreformation / daß jenige fürgenommen / waß mehrangezogener Brüderlicher vertrag / quittung vnnd reuers / wie auch die Landtsfürstliche reseruirte Obrigkeit (: von welcher die bestellung der Religion immediate dependirt:) vnd des Heyligen Römischen Reichs Religion fridt verstattet vnnd zuläßet: NB.

Vnd aber Jhrer Käyserl: Mayst: Crafft Jhrer geschwornen Capitulation auß höchsttragendem Käyserl: Ambt / vber besagten Religion friden / festiglig handzuhaben obliget / vnnd wie die Augspurgische Confessions verwanthe / Chur: Fürsten / vnnd Ständte / wider den Religion friden / nit beschwehret werden können / noch sollen; Also ist auch hinwiderumb ex identitate rationis / & ne tam salutaris pax & constitutio claudicet / billich / daß auch die Catholischen Chur: vnnd Fürsten hinwider nit beschwerdt noch turbirt werden / Jnmaßen dann der Religion friden in seinen Claren buchstaben / solches außtrücklich mit sich führet / Herrn Pfaltzgrauen Augusto /

vnd

vnd Herrn Pfaltzgrauen Johann Friderichen aber / Ihren hochbetheurten / mit volziehung aller vnnd jeder Rechtlichen gutthaten / gethaner versprechen vorerzelten Ihren Brüderlichen vertrag/quittungen vnnd reuersen gemeeß/ ein schuldiges genügen zuthuen / in alle weg gebühren will; Ohne daß auch so lauter vnd Clare transactiones vnd pacta im Rechten kein disputat zulaßen; sondern paratam executionem ob sich tragen: Alß versehen sich Ihre Käyserl: Mayst: zu Ihnen gnedigst; wollen sie auch hierzu vermahnet vnnd dahin beschaiden haben / daß sie selbsten hierunten die pilligkeit weisen laßen/vnd sich zur ruhe begeben;

Vnd weil dieses alles auff die fundamenta fundiret / So von Herrn Augusto Pfaltzgrauen vor sich vnd deßen Jüngsten Brudern Herrn Johann Friderichen Pfaltzgrauen selbsten producirt vnd allegirt werden/So erachten Ihre Käyserl: Mayst: einige Communication ohnvonnöthen/ wie solches der Käyserlicher bescheidt hiebey sub N. 4. gelegt / mit mehrerm außweiset / vnnd das solches nit allein von denen Landtseßen vnnd vnderthanen/die in den Sultzbachischen vnnd Hilpoltsteinischen Embtern geseßen vnd begütet/sondern auch von den Beambten vnnd Hoffdienern / so vber die vnderthanen zu Commandiren haben/ oder im Landt geboren vnnd begüetet seindt / oder Bürgerliche gewerb vnd handthierungen in diesen Embtern vnnd andern orthen deß Fürstenthumbs Newburg treiben/zuverstehen seye / wirdt auß dem hiebey sub N. 5. gelegten Käyserlichem rescripto/ luce meridiana clarius demonstrit; Dahero Ihrer Fürstliche Durchl: vnlimitirte Landtsfürstliche Obrigkeit/vnnd daranhangendes Ius dispositionis in nötigen sachen nunmehr ex transactionibus fraternis / pactis gentilitijs pace publica Religionis obseruantia & usu totius Imperij / Cæsareis mandatis / Rescriptis / Decretis & sententijs / notorium vnnd vnwidertreiblich bleibt.

Vör

Vor das fünffte / daß auch Höchstermelte Ihre Fürstl: Durchl: vermög der vblich in diesen Fürstenthumb / von zeiten dero Großherrn Vatter / Löblich hergebrachten obseruantz der einige Landtsfürst seye / wirdt. 1. von dem Gegentheil nicht widersprochen / sondern 2. selbsten außtrücklich bekändt. 3. solches wirdt auch mit der Erbvereinigung der beyden nacheinander Succedirenden Landtsfürsten / Hertzog **Philipp Ludwigs** / zwischen Ihren Brüdern **Ott Heinrich vnnd Friderich** / alß auch zwischen Hertzog **Wolffgang Wilhelm** / vnd offtgedachte dero Gebrüdern / Herrn Augustum **vnd Johann Friderichen** Pfaltzgrauen augenscheinlich verwiesen 4. Ist es an sich selbsten Reichskändig; dan nach Tödtlichem hintritt / Hertzog **Ott Heinrichs** Churfüstens alß Donatoris / hat Hertzog **Wolffgang** alß Donatarius succedirt einig vnd allein; Nachdem nun Ihre Fürstl: Gnaden Todts verblichen / ist Hertzog **Philipps Ludwig** alß der Erstgeborne der äintzige Regirende Landtsfürst gewesen vnd geplieben / vnd hat seinen Gebrüdern **Ott Heinrichen vnd Friderichen** zu Ihrem Fürstlichẽ vnderhalt einige Embter mit abgedachtem vorbehalt eingeraumbt / wie solches der Anno 1581. vfgerichte Brüderliche vergleich gleichfalß außweiset / welchen aduersa pars sub litt. N pag. 69. allegirt / mit diesen formalibus / dabey dem modo der Landtsmandaten / publication stehet / **Wir Philipps Ludwig / alß Regirender Fürst / vnnd wir Ott Heinrich oder Friderich alß Einhabere vnd Erbherren der Embter ꝛc. Entbiethen ꝛc.** Inmaßen auch in den negst oballegirten Anno 1613. vfgerichteten Fürstlichen Heyratsbriefen

briefen diese formalia / wie oben bereit adducirt worden / zufinden / daß nemblich **Sie Ihrer Fürstl: Durchl: Gebrüdere / durch dero Erben vnnd Nachkommen mit einem *Deputat* (: *NB.* nicht mit Landt vnd Leuthen :) vngefährlich wie wir Phillipps Ludwig vnsere Gebrüdere abgestattet / gentzlich *content* sein.**

6. Vnd das nun Ihre Fürstl: Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelm / gleicher gestalt auch für den einigen Regirendten Landtsfürsten / von den Ständten vnnd Inwohnern / auch in diesen Ihrer Fürstl: Durchl: Jüngeren Brudern eingeraumbten Embtern erkent vnnd derselben gnedigste befelch volnzogen worden seyen / vnd damit noch biß auff heütigen tag also in die 32. Jahr der schuldigkeit nach continuiret werde / daß ist gleich jetzt oben / bey den Brüderlichen vergleich / Erb-Einigung / reuers / quittung / der Landtstendte gesambter acceptirung / vnnd in den Embtern außgefertigten mandaten stattlich erwisen / vnnd kan mit bestandt nit widersprochen werden; dardurch dann sowohl die zu eingang dises Capituls gesetzte warhaffte assertio genugsamb bestettiget wirdt; Alß auch darauß erscheinet / auß waß vngleicher information von

Herrn Christian *Augusti* Pfaltzgrauens Fürstl:
Gnaden Höchstermelt Ihre Fürstl: Durchl: die
Brüderliche gegenseits angefangene vnnd
formentirte differentien wider re-
suscitirt werden wollen;

Quæstio

Quæstio Prima

Es ist aber zuverwundern daß in gedachtem Hilpoltsteinischen bericht in zweifel gezogen werden wil / daß Ihrer Fürstl: Durchl: alß dem einigen Regirenden Landtsfursten (: so alhier vor die Erste frag gesetzt wirdt:) die einführung der Catholischen Religion / auch in den Embtern **Sultzbach vnd Hilpoltstein &c.** vorzunehmen nit gebühret habe;

Da es gleichwol nunmehr mit Hilpoltstein in ein andern Standt kommen / weil der zeit selbige Embter / außer des Fürstlichen Withumbs Ihre Fürstl: Durchl: pleno jure wider zugenießen haben;

I. Daß Ihrer Fürstl: Durchl: in den Embtern nur eine limitirte Landtsfürstliche Obrigkeit gebühre; Weil gleichwol die beyde Jüngere Gebrüdere frey geborne Reichsfürsten; Ja alß Reichsstendte / des Religion fridens vnd aller Reichs Constitutionen fähig wehren; Ratio dubitandi I. Ratio Dubitandi. 2.

Item das die Embter den beyden Jüngern Brüdern mit aller Ober: vnd gerechtigkeit eingeraumbt; Ratio dubitandi 3.

So dan das Ihre Fürstl: Durchl: vermög der Groß: vnd Vatterlichen disposition / Testament / Codicil vnd declaration nicht macht gehabt / die Catholische Religion zu acceptiren / vnd in dem fürstenthumb zu introduciren; Ratio dubitandi 4.

Vnd das ferner die Landtsmandata in Geist: vnnd weltlichen sachen in des Regirenden Landtsfürsten / vnnd zugleich in nahmen der Erbherrn vnnd Einhaber bemelter Embter in selbigen Embtern außgefertigt werden müsten / die andere Jüngere Gebrüdere / vnd Erbherrn oder Inhaber aber solche Religions mandata Ihres theils nie approbirt / noch in Ihren nahmen mit außgehen haben laßen wollen / vnd daher Ihre Ratio dubitandi 5.

Fürstl:

Fürstl: Durchl: der Landtsfürst dieselbige allein vnd einseitig haben publiciren laßen / vnnd daß daher dieselbe kein Crafft noch würckung gehabt / noch haben können;

Decisio

Wan aber diese fünff Einwurff / vnangesehen wahr ist / auch das dubium durch die Natürliche beschriebene Geistliche / auch gemeine Käyserliche / vnd deß Heyligen Römischen Reichs Rechten / wie auch in diesem Fürstenthumb obliche observantz / auch mehrangezogenen Brüderlichen vergleich vnnd compactaten / so dann die Käyserliche Decreta albereit euincirt vnnd erwiesen ist / daß Ihre Fürstl Durchl: in dem gantzen Fürstenthumb Newburg / auch nit weniger in denen den Jüngern Gebrüdern / mit gewißer maaß eingeraumbten Embtern / welche bekandtlich vnd vnstrittig / deßen vnmittelbare mitglider vnnd demselben incorporirt sein / die Catholische Religion wider einzuführen fueg vnnd Recht gehabt / vnd noch haben / Ja hierzu verpflichtet vnnd verbunden gewesen / vnd noch sein; Sintemahl das Fürsten vnd Herrn / welche Landt vnd Leuthen von Gott vorgesetzt / vnd darin die Religion / auch den dienst vnnd Ehre Gottes zubefördern befüegt vnnd schuldig sein / von niemandt mit bestandt widersprochen werden kan;

Ratio decidendi 1.

Vnd diese Landtsfürstliche Ihrer Fürstl: Durchl: durch Gottes gnadt zuerkandte sorgfalt / die Religion an diesen orthen sowohl / alß andern orten gedachts Fürstenthumbs Newburg einzuführen / fortzupflantzen vnd zuerhalten / Ihrer Fürstl: Durchl: vermög der geschriebener Käyserlicher Rechten obgelegen / Priceps namq; maximam sollicitudinem habeat necesse est / circa vera DEI dogmata / quod futurum est / si sacrarum Regularum obseruatio custodiatur / quam justi & laudandi & adorandi Inspectores & Ministri verbi DEI tradiderunt Apostoli & Sancti Patres Custodierunt / & explanauerunt. Vnd seindt dergleichen

Ratio decidendi 2.

stellen

stellen nochhin: vnd wider in den gemeinen Käyserlichen Rechten sehr viel zufinden / vnnoth solche in einer dermaßen Clarer sach zu allegiren.

Vnd weil Ihre Fürstl: Durchl: vermög deß Heyligen Römischen Reichs Rechten in Ihrem Fürstenthumb / vnnd deßen zugehörigen Herrschafften vnd Embtern / die Catholische Religion quasi postliminio zu introduciren befugt / vnnd darzu in conscientia verbünden / wie dan menniglich bekandt ist / daß Chur: Fürsten vnnd Ständte des Reichs Teutscher nation in Ihren Fürstenthumben vnnd Landen / auch darzugehörigen vnd incorporirten Herrschafften / entweder die alte Catholische Religion / oder die Augspurgischen Confession einzuführen macht haben / vnnd (: das vermög des in Anno 1555. zu Augspurg vfgerichten Religion fridens :) status Imperii sæculares publicum tam Catholicæ quam Augustanæ Confessionis Exercitium iure Territorij & superioritatis zu ändern ein erlangtes recht haben: Alß solches der gantze context des gemelten Reichs abscheidts Anno 1555. §. Vnd damit aber solcher friedt rc. Item §. sequenti / Dagegen sollen die Ständte rc. Item §. Vnd in solchem frieden sollen die freyen rc. ferners §. Nachdem aber in vielen rc. Vnd ist dieses den Reichs Rechten nach / so vnzweifentlich / vt vel de hoc disputare insaniæ foret; Vnd seindt Ja Ihre Fürstl: Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelm der einige Regirende Landsfürst des Fürstenthumbs Newburg / vnd deßen Mitglider / nemblich der offtbenenten Embter; vnnd haben einig vnd allein Iurisdictionem Territorialem / sowohl in diesen den Jüngern Gebrüdern offtgemelter maßen eingeraumbten alß anderen Embtern des Fürstenthumbs Newburg / seint auch selbige Embter cum pertinentijs keines wegs dem Römischen Reich

Ratio decidendi 3.

 immediate

immediate vnderworffene Herrschafften; sondern warhafftig bekandlich / auch vnmittelbahr dem Fürstenthumb Newburg einverleibt; Vnd haben demnach Ihre Fürstl: Durchl: alß Dominus supremus Territorij vnnd Landtsfürst Iure Territorij & superioritatis die Catholische Religion / darin wider einzuführen / gute fueg vnd macht gehabt;

And: Knich: cap: 13. de Sax: non prouoc: Iure Ratio decidendi 4.

Wie auch Höchstermelte Ihre Fürstl: Durchl: mit gedachter wider einführung der Catholischen Religion eben der authoritet sich gebraucht / deren Ihre geehrte Vorfahren mit einführung der Augspurgischen Confession in diesen Fürstenthumben vorher sich vndernohmen haben / vnnd könte sonsten da nötig / vnd es hieher gehörte / leichtlich erwisen werden / daß die Kirchen Ordnung / so Weylandt Hertzog Ott Heinrich Churfürst / mit der jenigen so Pfaltzgraff Wolffgang vnd hernach Ihrer Fürstl: Durchl: Herr Vatter / Herr Philips Ludwig Pfaltzgraue in diesem Fürstenthumb Newburg eingeführt / in vnderschidlichen puncten nit mit einander vbereinstimmete; welche dann in diesen vorgenohmenen verordnungen der vngezweiffelten meinung gewesen / daß solches Ihres Landtsfürstlichen beruffs vnd Ambts / Ja der befelch Gottes seye / wie solches in derselben gemachten Kirchen Ordnung in den præfationen / auch sonsten hin vnd wider schrifftlich zufinden / vnd setzt Hertzog Ott Heinrich in seiner Kirchen-Ordnung Anno 1554. diese formalia / Von wegen dieser aller höchsten ernstlichen vnwandelbahren gebott Göttlicher Mayst: erkennen wir vnß Gott diesen gehorsamb vor allen dingen schuldig zusein / allen möglichen fleiß zuthun / daß in vnserm Fürstenthumb daß Heylige *Euangelium* geprediget werde. Solches

widerholt

widerholt Hertzog Wolffgang in seiner 1560. getruckten KirchenOrdnung In dem §. **Haben wir &c.** haben wir (: wie wir vnß dan vor Gottes angesicht zum höchsten pflichtig vnnd schuldig erkennen :) mehr alß einmahl zu gemüeth geführet/daß vnß als einem Christlichen Landtsfürsten der Je gerne ein werckzeug Göttlicher gnaden sein wolte/ in alleweg obligen vnd gebühren wolle/darob vnd daran zusein/auch souiel Immer möglich zubefürdern / daß die Kirchen dieses Fürstenthumbs Recht / Christlich vnd Gottseelig bestelt / vnnd wahre Reine Lehr / auch der Rechtschaffene gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten gepflantzet / vnnd in diesen letzten gefehrlichen vnd vnruhigen zeiten/ auff die Nachkommen erhalten vnd geerbt werde; Item §. **So seindt wir &c.** so seindt wir vnzweifenlich versichert/daß wir in verrichtung dises Christlichen wercks in keinen frembten beruff oder vocation eingreiffen/ daß wir auch in diesem nichts anders handlen oder fürnehmen/ den waß wir vermög Göttlichen befelchs zu handlen vnd vorzunehmen schuldig; Waß wir auch ohne beleidigung/verachtung/vnd verletzung Göttlicher Mayst: /vnd derselben ernstlichen geboten zuerledigung vnsers gewißens nicht vnderlaßen können. Eben diese formalia haben Ihre Fürstli: Durchl: Hertzog **Philips Ludwig**/in Ihrer zu Newburg an Sanct Elisabethæ tag Anno 1570. datirter KirchenOrdnung wider einsetzen laßen / vnnd sowohl dardurch/alß in vielen andern außgefertigten Landtsmandaten in Geistlichen sachen zuerkennen gegeben / daß Ihro alß Landtsfürsten obgelegen Ihro Religion zu conseruiren vnnd fortzupflantzen; Ist nun Ihnen alß Landtsfürsten obgelegen / solche verordnung in religionssachen (: welche Sie vor die Rechte Apostolische Euangelische gehalten :) zuthuen vnd anzustellen / So khans Ja Ihrem in der Landtsfürstlichen Obrigkeit äinigem Regierenden Erben vnnd Successori (: welche die wahre Vralte

NB.

NB.

Catho-

Catholische Apostolische / zugleich auch rechte Euangelische / nemblich in dem Heyligen Euangelio vnnd wortt Gottes gegründete Reine Lehr / vnnd wahre Religion / billich vor die rechte erkendt:) nicht vnrecht / Sondern muß Jhrer Durchl: sowohl / alß dero Vorfahren Recht vnd zustendig / Ja Ambts / beruffs / vnd gewißens halber obgelegen sein;

Ratio decidendi 5. Daß Jhre Fürstl: Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelm / auch vermög der Anno 1615. auffgerichten Brüderlichen vergleich / vnnd waß dauon dependirt / zu reformiren macht gehabt / vnnd noch habe / wirdt auß nachfolgenden stattlich vnd mehr alß oberflüßig probirt;

1. Jst oben außführlich auß bemelten Brüderlichen vergleichungen an das helle tags licht gestellet worden / daß Jhre Fürstl: Durchl: Jhro die Landtsfürstliche Obrigkeit vnnd hochheit in den gemelten Embtern offters per expressum reseruiret haben / vnnd dahero in denselben der einige Regirende Landtsfürst sowohl / alß in dem gantzen Fürstenthumb seyen vnnd verpleiben / so auch ohne vorsetzliche widerstrebung der offenbahren warheit nicht widersprochen werden kann / Nun ist sowohl auß dem Religions friden / alß ex notoria praxi vnnd sonsten bekandt quod mutatio vel reformatio Religionis eiusdemq; exercitij statibus Imperij competat / Iure Territorij & superioritatis / daß ist Crafft der Landtsfürstlichen Obrigkeit gehöret Jhrer Fürstl; Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrauen die Landtsfürstliche Obrigkeit / ergo auch die reformation der Religion; Vnd ist dieses vmb souiel desto mehrer gewiß vnnd vnzweifentlich / weil auß allen obangezogenen vnd mehrer Stellen des Anno 1555. auffgerichten Religions friden / Ja allen Reichs abscheiden / so der Religion halber tractiren / alß dem Paßawischen vertrag de Anno 1534. Abscheidt zu Augspurg 1552. Regenspurg 1557. Auspourg 1559. & 1566. zuersehen / daß nur

Chur-

Churfürsten vnnd Stendte des Reichs / welche Landt Leuht / vnnd Territoria / so dem Reich immediate vnderworffen / eingehabt vnnd besessen / mit der Röm: Käys: Mayst: vnd dieselbe mit den Chur: Fürsten vnnd Ständten / auch Sie vndereinander den Religions friden getroffen / auch souiel die mutation der Religion in Jhren Territorijs betrifft / nur die jenige darunder begriffen / welche Jhre Territoria Imperio immediate subiecta / vnd darin Regiã quasi potestatẽ idest die Landtsfürstliche & omnimodam Iurisdictionem immediate ab Imperatore haben; dann sie seindt einig vnd allein in realibus wahre Reichs / Chur: Fürsten oder andere des Heyligen Römischen Reichs Ständte / die jenige aber / so zwar merum & mixtum Imperium haben / doch aber omnimodam Iurisdictionem / Iusq; Territorij & superioritatis / auch keine Territoria immediate Imperio subiecta nicht haben können ratione Territoriorum mediate / Imperio immediate vero alicui alteri Principi subiectorum keine Reichs Ständte genant / noch gehalten werden / vt Cuiuis rerum germanicarum non ignaro notum est; Et vlterius vel inde patet / quod quasi possessio status Imperij / quasi ab effectu / nempe ex Iure Comitiorum immediate Contributionis ex matricula Imperij inducatur / qui effectus non nisi in Imperio immediate subiectis reperiuntur.

And: knich
sub territ: lu
5. n. 164. st
Imperij, inc
sunt & pro
bus agnoscun
soli illi, qui b
ab Imperio
est eidem im
diate subiect
possident, c
rũ nomine c
tribuunt, &
Comitia vo
tur Imperial
And: Gyl:
symph: To
2. p. 2. pag. 16

Nun aber gebürt niemandt anderst alß offt höchstermelt Jhrer Fürstl: Durchl: vnd dem Fürstenthumb Newburg wegen dieser Embter die Reichscontribution zuerlegen / werden auch diese Embter alß Mitglider vnnd immediat Ständte deßelben / oder deren Jnhaber / nicht auff die Reichs: Creyß: oder Deputations / Müntz / oder andere; sondern Bürgermeister vnd Rhat der Stätt vnd Märckt / auch die Landtseßen / darinnen præcise auff die Pfaltz Newburgische Landtäge / von Jhrer Fürstl: Durchl: alß dem Landtsfürsten beschrieben /

Ergo

Ergo/ gleich wie Ihre Fürstl: Durchl: das Ius Territorij & superioritatis / die Landtsfürstliche Obrigkeit in diesem Fürstenthumb vnnd allen deßen Embteren haben / auch der einige Reichsfürst vnnd Standt wegen dieses Fürstenthumbs seyen/ Also haben auch Sie/ vnd niemandt anders in diesen Embtern Macht die introduction oder conseruation der Religion vorzunehmen vnd zugestatten / Ducatus enim aut Principatus / superioritas & omnimoda Iurisdictio radicatur in Territorio indeq; dicitur Landts Obrigkeit / Ius præcipuum Principis Ius Principatus Ducalis / dignitas & præcellentia/vniuersale & superius Territorij Ius &c. hanc omnimodam Territorialem Iurisdictionem qui habet/ est Princeps Territorij/ Ist der Landtsfürst Territorij immutandi religionem apud subditos inducit / hoc idem Territorij Ius oder Landtsfürstliche Obrigkeit competirt vni & soli Serenissimo VVolffgango Guilielmo/ergo & Religionis apud subditos reformatio & immutatio:

Knichen ibid. c. 1. n.

2. Ihrer Fürstl: Durchl: stehen vermög der Brüderlichen vergleich / die Landtsmandata / alß dem einigen Regirenden Landtsfürsten **beedes in Geist: vnd weltlichen Sachen** zu publiciren zu/haben selbige/wie sie es des Landts notturfft/ auch Ihrem von Gott gegebenem beruff vnnd Ambt nach/ gewißens halber guetbefinden/außgehen zulaßen/ ex pactis conuentis quæsitum & reseruatum Ius/erlangtes Recht/macht vnnd fueg ist den Landtsmandaten in Geistlichen sachen / die reformation immutation vnnd conseruation der Religion / vt quam maxime anhengig / Ergo haben sie auch die reformation/vnd conseruation der Religion. Maior patet ex supradictis allegatis locis pactorum fraternorum/ Minor ab æquo rerum æstimatore non negabitur / ad quid enim mandatis opus sit in spiritualibus/ nisi vt religionem inducant / reducant & conseruent? ergo illatio infallibiliter concludens.

3. Haben

3. Haben Ihrer Fürstl: Durchl: in den Embtern die reformation vorzunehmen Recht vnd fugen/ vermög Ihrer beyder anweisung der Kirchen vnd Schueldiener außtrücklich gethaner reseruation/ dann Ihre Fürstl: Durchl: die Kirchen vnd Schueldiener Ihren Fürstl: Fürstl: Gnaden Gnaden zwar angewiesen; Jedoch mit dem außtrücklichem vorbehalt/ daß Sie nichts destoweniger NB. Bey der Kirchenordnung des Fürstenthumbs Newburg bleiben/ vnnd derselben künfftig geleben solten / wie sie dann auch den Geist: vnnd Weltlichen *mandaten* vnd ordtnungen/ wie solche bißher im Fürstenthumb Newburg *publicirt*. *NB. NB.* oder noch künfftig auffgerichtet vnd *publicirt* werden möchten / gehorsamblich geleben/ vnnd denselben in nichts zuwider handlen sollen; Item wann ein *Synodus* zu Newburg gehalten / sol der Heydeckische *Superintendens* gleichergestalt bißhero / beneben den andern zuerscheinen vnd sein *relation* zuoberantwortten/ schuldig sein.

Auß welchem Ja vnwidersprechlich vnnd clar erscheinet/ daß die Kirchen: vnnd Schuldiener alß Superintendenten/ Pfarrer Predicanten/ Schulmeister/ Meßner/ Heylingverwalther/ oder Heylingpfleger ꝛc. außtrücklich auff die Kirchen Ordtnung / Geist: vnnd Weltliche mandata des Fürstenthumbs Newburg / wie solche bißhero in dem Fürstenthumb publicirt *NB.* oder noch künfftig auffgerichtet vnd *publiciret* werden möchten/ gewisen / vnnd denselben gehorsamblich geleben / vnnd darwider in nichten handelen sollen. Demnach Ihnen dann von dem Landts-

fürsten gnedigst anbefohlen worden / die Vralte Catholische Kirchenordnung zu obseruiren / oder Ihre Pfarren vnd dienst zuquittiren; Ist jhnen darinnen nichts anders alß waß Ihrer Fürstl: Durchl: bey der anweisung der Claren gegnerischen bekandtnuß nach per expressum alß dem Landtsfürsten reseruirt / zugemuthet worden / Ja waß noch mehr ist / So haben die Superintendenten Pfarrer vnd andere vermög eben dieses punctens vnnd der geschehenen anweisung / außtrücklichen reseruantz sollen vnnd müßen ad examen & Consistorium Neoburgense erscheinen / dergleichen exemplum auch ist in sachen Braunschweig Contra Braunschweig.

Nun ist die frag / wann zu zeiten Hertzog Ott Heinrich Wolffgang / oder Philips Ludwigs in daß examen nacher Newburg ein Catholischer oder Reformirter / oder sonsten der Augspurgischen Confession nicht zugethaner Predicant / Schulmeister / Pfarrer oder Superintendent kommen wehre / vnnd seiner bekandtnuß / Lehr vnd Profession Rede vnnd antwortt hette geben müßen / ob nicht demselben aufferlegt worden wehre / alß zu der Newburgischen Kirchenordtnnug vntüchtig sich darzu zu qualificiren / oder sein Pfarrdienst vnd das Landt zu quittiren / daß dieses vnzweifenlich geschehen wehre / geben die vielfeltige scharpfe mandata wider die Caluinisten die fleißige visitationes / so von dem Kirchen Rhat zu Newburg / in dem gantzen Landt vielmahls vorgangen / auch die instructiones der Visitatorum / vnd die gemachte Conclusa auff die eingegebene Visitationum relationes / auch daß Anno 1564. offentlich wider die Caluinische Schwanckfeldische / Sacramentirische vnnd alle andere Secten publicirte mandat / warinnen dieselbe gar wider zuhaußen / zubeherbergen / oder sonsten vfzuhalten / vielmehr

aber

aber in examinibus vor düchtig vnd täuglich zuerkennen verbotten worden wie auch dieses Decret so von wortten zu wortten vmb deßen kürtze willen hiebeygesetzt ; daß mandat aber vmb deßen lenge willen vnderlaßen wirdt/genugsamb zuerkennen gibt.

Von Gottes gnaden Philips Ludwig Pfaltzgraue bey Rhein/Hertzog in Bäyern/ Graue zu Veldentz vnd Sponheimb ꝛc.

VNsern grueß zuuorn Lieber getrewer / Demnach wir für Heilsam Nutzbar vnnd nothwendig zuerhaltung vnd fortpflantzung sowohl vnser Kirchen alß anderer Politischen Ordnung ermeßen/daß in vnserm Newburgischen Fürstenthumb keiner zu einem Bürger oder waß orten es seye/ zu einem hintersetzen sol auff: vnnd angenommen werden/Er Erklere sich dann/vnd verspreche mit Handtgebenden Trewen/allen vnsern Kirchen: vnnd Politischen Ordnungen vnnd mandaten zugeleben/vnd denselben sich gemeeß zuverhalten: Alß ist hiemit vnser gnedigster will vnnd meinung / du wollest dergleichen Persohnen / so sich in deiner Hoffmarck. Herrschafft ohne approbirung gemelter vnserer Ordnung wolten Niderlaßen/abweisen / damit es andern einfältigen gehorsamen angehörigen nicht zu ärgerlichen wesen / oder auch anderer Confusion oder zerrüttung gereichen thue / daß verlaßen wir vnß zugeschehen/ vnnd seint dir mit gnaden geneigt. Datum Newburg an der Donaw den 16. Martij 1601.

Weil dan vor diesem nicht allein dergleichen Pfarrern/ Schulmeistern / vnnd andere/welche in examinibus vor vndüchtig reycyrt / sich in dem Landt betretten zulaßen verbotten worden / vnnd eben nur darumb / weil sie die Pfaltz Newburgische Kirchenordnung zu obseruiren nit qualificirt

 erkandt

erkandt werden / warumb solte dann Hertzog **Wolffgang Wilhelms** Fürstl: Durchl: (: der eben sowohl der Landtsfürst ist / alß Weylandt Hertzog **Ott Heinrich** Churfürst / auch Herr **Wolffgang / vnnd Philips Ludwig** gewesen :) nicht macht gehabt / vnd noch haben / die jenige so Ihrer gemachten Kirchenordnung nach zu dem Ministerio vnnd Gottes dienst in den examinibus / oder auch absq; examine vndauchtig erkendt worden sein / von jhren Pfarren Ministerio vnd dienst abzuschaffen / vnd andere an jhre Stelle zuverordtnen:

Es seint auch §. die Landtseßen / Bürger vnd vnderthanen vermög Ihrer bey assignation der Embter / vnd den Jüngeren Brüdern mit außtrücklicher reseruation der Landtsfürstlichen Obrigkeit geleisteter Erbhuldigung außgehendigten reuersalen verpflichtet vnnd verbunden worden / der reformation sich zu accommodiren; Sintemahlen sie außtrücklich hisce formalibus sich reuersiret haben §. **Deßgleichen auch** ꝛc. Deßgleichen auch / so soll durch vnß / vnsere Erben vnd Nachkommen / allen vnnd jeden deß Fürstenthumbs Newburg / ordnung mandaten vnd Satzungen / Geist: vnd Weltlichen / Kirchen / Schul / Ehe / Superattendenten / Policey / Landts vnd anderē ordnungen / wie dieselben albereit geordnet / oder auch künfftiglich geordnet vnnd publicirt werden möchten / steet fest vnd vnverbrüchlich bey vermeidung der straffen / so solchen mandaten vnd ordnungen einverleibt / gelebt / vnnd nachkommen werden / Item in dem §. **Wie dann auch** ꝛc. so gar die Ehesachen zu Newburg / vor dem Consistorio anzubringen / vnd erörtert zuwerden / sich verbunden / hisce formalibus. **Wie dann auch alle Ehesachen so zu rechtfertigen gebüret / nirgent anderswo / dan vor Ihrer**

Pfaltzgrave

Pfaltzgraue Wolffgang Wilhelms Fürstl: Durchl: verordnetem *Consistorio* oder Ehegericht sollen angebracht/ erörtert vnnd außgetragen werden; Ex quo luculenter sequitur clareq; demonstratur / daß die in dem Anno 1555. zu Augspurg auffgerichten Religions friden/ bey den Chur: Fürsten vnd Ständten Augspurgischer Confession interim suspendirte Geistliche Iurisdiction consequenter auch die Religions reformation (: Sintemahlen diese beyde zugleich zwischen den Chur: Fürsten vnd Ständten beschloßen worden :) Ihrer Fürstl: durchl: gleich bey der Erbhuldigung Anno 1615. von den Ständten vnd vnderthanen der Embter bestanden/ vnnd dem Landtsfürsten eingeraumbt/ auch mit verscheidenen actibus bis auff Annum 1632. da der Kriegsschwall dieses Fürstenthumb totaliter infestirt/ vnd nach dem letzten Ehe: oder ChorRichter den Wilhelm zum Acker ein andern zubefolden / die mittel gemeiner Newburgischen Cassa entzogen/ exercirt vnd in quietissima quasi possessione dieses Religions vnnd reformations wesen verblieben/ vnd noch ist;

So haben auch 6. nicht allein Ihre Fürstl: Durchl: alß der Landtsfürst sich in dem Anno 1616. zu Newburg geendetem Landtag wegen der reformation / auch in den Brüderlichen Embtern trefflich vorgesehen vnnd verwahrt / sondern auch die Ständte / vnnd darunter eben die den Brüderlichen Embtern incorporirte Landtsäßen / auch die Statt Sultzbach vnd Hilpoltstein nichts vnderlaßen / waß zu ihrem behelf die Religion betreffent / hette vorgebracht werden können/ auff die bahn zubringen/ wie die Landtags acta/ vnnd die darin sich befindente sonderbahr den 4. 5. 21. Decembris vff dem Anno 1615. gehaltenem Landtage gleich anfangs ex parte der Ständten vbergebene schrifften / wie auch die den 7. 10. 17. 24. beuoranß aber die außführliche in jure & facto dedu-

 cirte

cirte den 31. Decembris gemelten 1615. Jahrs darauff erfolgte Fürstliche resolutiones mit mehrerm weitleuffig bezeugen / gleichwohlen aber ist es ein vor alle mahl darbey gelaßen worden / daß Ihre Fürstl: Durchl: den Ständten in Geistlichen vnnd Religionssachen nichts einreummen / noch der reformation sich begeben wollen / wie auß den nachfolgenden verbis formalibus des Landtags Abscheidt clar vnd mit grundt zusehen;

Landtags Abscheidt datirt den 21. Ianuarij An: 1616. §. Alß auch zum andern vers: Wiewohln auch die Ständt

Wiewohlen auch die Ständt dabey allerhandt erinnerung gethan / vnnd sonderlich daß neben den Politischen priuilegien / auch die von Ihnen angezogene Geistliche Freyheiten confirmirt / vnd daß exercitium deren in in diesem Fürstenthumb in die 70. Jahr hergebrachter Augspurgischer Confession / ohne einige enderung oder newerung continuirt werden solle; Demnach aber Ihre Fürstl: Durchl: alß ein Catholischer Fürst / sich in dero gewißen / so weit nit binden laßen können; Alß hat es endtlich dabey sein verpleibens gehabt;

Welchen Abscheidt / neben den andern des Fürstenthumbs Newburg Ständten / auch die Stätte **Sultzbach vnnd Hilpolstein mit gefertiget / vnnd also *ipso facto* Ihrer Fürstl: Durchl: zu dero *Disposition* in der *Religion* vnd Christlichen sachen** billich vnd rechtmeßiger weiß sich submittiret / vnd mit abweichungen von ihrer prætendirten freylaßung des Exercitij der Augspurgischen Confession abgewichen / vermög **deß abscheidts sich zu *obseruantz* Ihrer Fürstl: Durchl: *mandaten* bekendt vnnd verbunden haben**; Daß also die obangesetzte quæstionis primæ decisio mit vnwidertreiblichen rationibus decidendi / auß den Gött: Geist: vnnd Weltlichen / auch des Heyligen Römischen Reichs Rechten / alter obseruantz / Brüderlichem

vergleich /

vergleich/Recess vnnd quittungen/der vnderthanen Landts-huldigung außgefertigten Reuersalen / vnnd verfertigten Landtags abschciden/Ja Kayserlichen Mandatis/rescriptis/Decretis/vnd bescheidt/stattlich vnd vberflüßig bewahrt vnd bestettiget ist;

Warauß auch zugleich erscheinet / daß die fünff obenangezogene Einwürff vnnd rationes dubitandi Jhre Fürstl: Durchl: Pfaltzgraff **Wolffgang Wilhelmen alß den Landtsfürsten** / durchauß nichts Irren können oder mögen; Refutatio I. dubitandi rationis.

Vnd zwar die Erste belangendt/daß Jhre Fürstl: Durchl: nur eine limitirte auff gewiße actus restringirte Landtsfürstliche Obrigkeit in den Embtern Sultzbach vnd Weyden haben solten / wirdt ex parte Pfaltz Newburg nicht allein in dem geringsten nicht gestanden / sondern bestendig widersprochen / vnnd eine vnlimitirte Landtsfürstliche Obrigkeit optimo maximo Iure asserirt / vnnd bezeugen dieses assertum alle obangezogene reseruata / vnnd waß der Landtsfürstlicher Obrigkeit halber vielfeltig mit den verbis formalibus allegirt worden/dieses lautern einhalts/daß Jhre Fürstl: Durchl: in diesen Embtern sowohl / alß in dem gantzen Fürstenthumb **NB. Deßen Mitglieder die seyen &c. der äintzige Regirende Landtsfürst / vnnd die Landtsfürstliche Obrigkeit / vnnd waß derselben anhengig Jhrer Fürstl: Durchl:** *expresse nominatim* **mit klaren worten** *reseruirt* **worden seye:**

Dann ob schon ex parte contraria inferirt werden will / daß nemblich bey der reseruatiõ der Landtsfürstlicher Obrigkeit / gewiße actus benennet werden / alß Appellation / Reichs: vnnd Creyß/ auch gemeiner Landtsteurn/Vmbgeldt vnd andere/Item Statuta / Mandata vnd Ordnungen/dannenhero

nenhero die Landtsfürstliche Obrigkeit nur auff diese actus restringirt vnd limitirt seye; So ist doch 1. wahr vnd rechtens/ quod exempla regulam non restringant. 2. So seindt auch diese exempla nicht restructiue per aliquā particulam restrictiuā nach den worthen **Landtsfürstlicher Obrigkeit gesetzt worden/ daß ist das die Landtsfürstliche Obrigkeit nur allein 2c.** auff die Appellation/ **Reichs: Creyß: auch gemeine Landtschafft Steüren 2c.** zuuerstehen sein solle/quod igitur instrumentum non cantat/allegari aut dici non debet/ vbi enim lex non distinguit nec restringit/ nec nos distinguere aut restringere debemus vulgata L. de pretio ff. de Public: in rem act: 3. So haben Jhre Fürstl: Durchl: mentem suam genugsamb tot repetitis vicibus bey der reseruation exprimirt/ da sie außtrücklich gesetzt in den Brüderlichen vergleichungen/ auch die **Jüngere Gebrüdere** offters in Jhren reuersen vnnd quittungen repetirt/daß sie Jhro die Landtsfürstliche Obrigkeit/ vnd waß derselben anhengig reseruirt haben. 4. So haben sie Jhre intention in den anweißungen der Kirchendiener/ Huldigungs/instructionen/vnd denen von den vnderthanen außgehendigten reuersalen/ noch klarer vnnd außtrücklichen aber in dem Erst negst oben allegirt: vnd extrahirten Landtags abscheidt vnd andern den Ständen (: warunder sonderbahr die Ständte der Embter Sultzbach vnd Hilpoltstein begriffen:) gegebenen vnd behörten Fürstlichen resolutionen/ daß sie Jhnen die religions sachen/ mandata vnd ordnungen bey den Ständten reseruirt haben wollen/ noch mehrers exprimirt; dann es Ja wahr/ vnd auß der durch den berichtgeber selbsten sub litt. T. edirter vnd hiebey sub N. I. widerholter quittung. 5. vnnd vber solches notorium/ das Hertzogens **Wolffgangs Wilhelmen** Fürstl: Durchl: nit allein

die

die Landtsfürstliche Obrigkeit/superioritet/hochheit/vnnd waß demselben anhängig / sondern auch andere Einkommen vnd gefällen/Erb: vnd gerechtigkeiten(wie die nahmen haben mögen 2c. statuten/appellationen/Landtags besuchung/ Steür vnd vngelt/ansetzung/Belegung vnd andern/so NB. den Jüngern Fürstlichen Gebrüdern in dem abscheidt/welcher vnter dergleichen dato diß gefertiget/**nit vorbehalten**/ von Landtsfürstlicher Obrigkeit wegen reseruirt seindt/ vnnd gebühren / welches auch der §. **Vnd vber solches**/wie auch der darauff folgende. §. **Hierauff so verschreiben**/eben so Clar/vnnd hell mit sich bringen/darinnen beyde der Jüngern Herrn Brüdern Fürstl: Fürstl: Gnaden Gnaden sich obligiren / dero geliebten Eltisten Brudern/oder deßen Lehens Erben hinführo/außer obigen obseruantz/vnnd waß in dem Abscheidt/so vnter gleichem dato deß reuers gefertiget/jhnen nit vorbehalten/in Ewigkeit keine forderung noch Clag/weder mit noch ohne Recht 2c. zusuchen His formalibus verbis: vnnd vber solches alles so wollen wir auch hiemit gantz freywillig ohne einigen hindergang / mit wißenden dingen/ auch in der besten vnnd bestendigsten form / sowohl Geist: alß Weltlichen Rechtens/ für vnß/vnsere Erben vnd Nachkommen vnd gentzlichen verzeihen vnd begeben/aller andern Seiner Vatterlichen Gnaden hinterlaßener Erbschafft / es seyen an Landt vnd Leuthen/ Haab vnd gütern/Lehen vnnd eygen/ Ligenden vnnd Fahrenden klein vnd groß/ gegenwertig vnnd künfftigen nichts außgenommen / doch behalten wir vnß nit allein auff die Todtfahl vnser anwartschafft beuor / sondern auch dahe wir ins künfftig / wegen anderer in Vatterlichen Dispositionen gegriffenen substitutionen (: darzu sich doch vnsers Bruders Pfaltzgrauen **Wolffgang Wilhelms** Lieb. keines wegs bekennen wollen / sondern alles per expressum widersprochen hat:) etwas mit Recht zusuchen befüegt zusein/ erachten

erachten würden / solches vor dem ordentlichen Richter / den Rechten / Reichs vnnd Religions Constitutionen gemeeß / mit recht außzuführen; Immittelst aber / wie auch sonsten sollen vnsers Eltesten Bruders Liebd. weder wir oder auff vnser anweisen Jemandts ander von vnsertwegen / in dero Fürstenthumb Newburg an der Landtsfürstlichen Obrigkeit / superioritet / hochheit / vnd waß derselben anhängig / auch andern Einkommen vnd gefellen / Erb: oder gerechtigkeiten / wie die nahmen haben können / außer Rechtens kein eintrag thuen / alß auch in denen vbrigen besagtem Fürstenthumb Newburg ohnmittelbahr incorporirten / vnß aber assignirten vnnd eingeraumbten Embtern / an dero reseruirten Landtsfürstlichen Obrbrigkeit / statuten / Appellationen / Landtags besuchung / Steur: vnd vngelt ansetzung / belegung vnnd andern / so vnß in dem abschidt / welcher vndergleichen dato diß gefertiget / mit vorbehalten in nichten hinderung geschehen; Mit den Mandaten / statuten / vnnd ordnungen aber beydes in Geist: vnnd Weltlichen sachen / in vnsern assignirten Erbportion vnd Embtern / sol diese gelegenheit vnnd modus durchauß obseruirt werden / wie es Weylandt zwischen vnserm gnedigsten geliebten Herrn Vattern / vnnd dero Jüngern Gebrüdern in Jhren assignirten ErbEmbtern gehalten worden: Hierauff so verschreiben / versprechen / vnnd zusagen wir für vnß / vnsere Erben / vnnd Nachkommen / Thun solches auch bey vnsern Fürstl: Ehren vnnd wahren wortten an eines geschwornen Aydts statt / daß wir solcher Vatterlichen Landt vnnd Leuth / auch der vbrigen verlaßenen haab vnd gütern halben / bey jetzt vermelter verbindung / an vnsern geliebsten Eltesten Brudern oder deßen Lehens Erben hinführo außer hieobigen reseruaten / vnd waß in dem Abscheidt / so vnter gleichen dato des reuers gefertiget / nit vorbehalten / in Ewigkeit keine forderung noch Clag / weder mit noch ohne Recht / durch vnß oder Jemandt anderen von vnsertwegen suchen noch fürnehmen

sollen /

sollen / noch mögen / in keinerley weiß noch wege/wie solches immer könte/oder möchte/fürgewandt vnd bescheinet werden/ vnd da wider solches etwaß solte gesucht vnd fürgenom̃en werden/so sol daßelbig alles/sowohl außerhalb / alß inner Rechtens/für nichtig/vnkräfftig/vnd von vnwürden erkandt vnd gehalten werden/auch also sein vnd pleiben/darfür vnd darwider sol vnß vnnd vnsere Erben nit helffen noch fürtragen/kein Käyser/König oder Päbstische / noch andere priuilegia / rescript/indult/absolution/begnedigung/keine sonderbahre statuta/ordnung oder Satzungen / Bann / Acht / auch nicht daß Recht auß forcht/ zwang / oder Irthumb vnd betrug / vltra dimidium iusti pretij / nit geschehener dinng / kein restitutio in integrum/noch suchung der legitima/noch der außzüeg/ alß ob vnß die einlieferung der güeter der bezahlung vnd erstattung des geldt / Clenodien / Kleider / Silbergeschier/ Pferdten/Rüstungen vnnd anders nit gebürlich vnd genugsamer weiß beschehen / noch daß gemeine verzeichung ohne vorgehendte specificirte renunciation nit gelten solte / noch ichtwaß anders/waß hierin immer Menschen Sinn erdencken vnd erfinden möchten/ dann wir vnß des alles hiemit außtrücklich vnnd mit verpfendung aller vnserer haab vnnd güeter/ ligendt vnd fahrendt / gegenwertigen vnnd zukünfftigen begeben vnd verzeihen/ da auch vnser vorgebener reuers vnnd verzicht/auch gegenwertige quittung/vnnd waß hierinnen begriffen/einigen mangel haben solte / oder hierinnen erfunden werden/den wöllen wir für vnß/vnsere Erben / vnd Nachkom̃en/ Alß stundte der mit außtrücklichen wortten hierinnen / erfüllet haben / vnnd vff des ernanten vnsers freundtlichen geliebten Bruders Pfaltzgraff **Wolffgang Wilhelms** Liebd. ders Mannß/Leibß/vnd Lehens Erben / erinnerung vnnd ersuchen bey vnserer vorgeschriebener versprechung vnd verpflichtung denselbigen alwegen erstatten / vnnd erfüllen/alles getrewlich vnd ohne gefehrdte.

 Auß

Auß welchem dann diese regula vnwidersprechlich entspringt/ waß den beyden Jüngern Herrn Gebrüdern in specie nit vorbehalten/vnnd eingeraumbt worden / daß solches alles Ihrer Fürstl: Durchl: alß einigem Regirenden Landtsfürsten des Fürstenthumbs Newburg reseruirt vnnd geplieben/consequenter Ihrer Durchl: intention wegen einführung vnnd conseruation der alten Catholischen Religion optimo maximo Iure behaubtet/vnnd der berichtgeber seine prætendirte abfähll vnnd exceptiones à regulà / wie sich zu recht gebühret/zuerweißen schuldig vnd verbunden sey/so jhme in alle Ewigkeit zuthuen nit wirdt möglich sein; Dahero dieser schluß vnnd regula fur Ihre Durchl: vnwidertreiblich bleibt; daß waß den Jüngern Herrn Gebrüdern nominatim nit eingeraumbt oder vorbehalten worden / es alles Ihrer Fürstl: Durchl: allein/ alß dem Erstgebornen Brudern vnnd eintzigen Landtsfürsten / sowohl in den Erb Embtern/alß im gantzen Fürstenthumb Newburg reseruirt seye;

5. Ist bey diesen vielfeltigen reseruaten der Landtsfürstlichen Obrigkeit / vnd so gar in der quittung (: warauff sich die Brüderliche vergleich / Erbeinigung vnnd reuers bewerffen vnd referiren :) außtrücklich gesetzt/ haben auch solches beede Jungere Gebrüdere Fürstlich vnnd Trewlich versprochen/ Ihrer Fürstl: Durchl: sowohl in dero Fürstenthumb Newburg an dero **Landtsfürstlichen Obrigkeit**/*superioritet*/

NB. **vnd waß derselben anhengig &c.** also auch in denen vbri-

N2, gen besagten Fürstenthumb Newburg ohnmittelbahr incorporirten / Ihnen aber assignirten vnnd Eingeraumbten Embtern **an dero Landtsfürstlichen Obrigkeit.** *NB.* statutē/Appellationen/Landtag besuchungen/Steür: vnd vngelt ansetzung/Belegung/ NB. vnnd anderm so Ihnen in dem Abscheidt / welcher vnder gleichen dato diß gefertiget/ **Nicht vorbehalten / in nichten hinderung zuthun:**

auß

auß welchen Claren worthen Ja vndisputir: vnnd vnwidersprechlich erfolgt; Weil I. die obangezogene regula / daß nemblich waß den Jüngern Herrn Brudern in dero Erbämbtern außtrücklich nit vorbehalten / solches alles Ihrer Durchl: alß eintzigen Landtsfürsten / des gantzen Fürstenthumbs Newburg / darzu auch diese ErbEmbter gehören / einig vnnd allein gebühre:) für Ihre Durchl: notoriè militiret / quod consequenter eidem regulæ tam diu standum sit donec exceptio probetur.

2. Weil auch die Religions introduction / reformation vnd conseruation der Landtsfürstlichen Obrigkeit / Reichskundig vnd offenbahr anhenckt / auch oben deducirter maßen waß derselben anhengig / Ihre Fürstl: Durchl: vermög dieser Brüderlichen quittungen reseruirt; Also erfolgt auch das auch die Religions reformation Ihrer Fürstl: Durchl: dem Landtsfürsten reseruiret seye;

3. So gebühret dem Landtsfürsten alles auch in den Embtern Waß Ihnen den Jüngern Brüdern in dem Abscheidt oder Brüderlichen vergleich den 17. Iulij Anno 1615. dadirt nicht vorbehalten ist; In gemeltem Abscheidt aber noch sonsten an einigen orth / in einigem vergleich / reuers / quittung / oder wie daß nahmen haben mag / Ist den Jüngern Gebrüdern der Religions conseruatiō bey den Landtsaßen / Bürger vnnd vnderthanen nicht mit einigen Buchstaben vorbehalten zugelaßen / oder eingeraumbt / quo jure können Sie oder anietzo Ihre Fürstl: Gnad: Christian Augustus Pfaltzgraue dann Ihrer Fürstl: Durchl: in dem senigen / waß sie vermög der Landtsfürstlichen Obrigkeit / Crafft der außtrücklichen reseruirten Religions reformation in den Landtaglichen resolutionibus vnd Abscheidten / auch der vnderthanen reuersalen optimo maximo Iure befüegt / die geringste maaß vorschreiben / oder dieselbe darin Irren;

Refutatio 2. dubitandi rationis

Die andere obengesetzte ratio dubitandi / daß nemblich beyde Jüngere Gebrüdere / Geborne Freye Reichsfürsten sein / kann Ihrer Fürstl: Durchl: dem Landtsfürsten in dero Landtsfürstlichen Obrigkeit vnd reformations Recht / darumb das geringste nicht præiudiciren; Weil mann Ihren Fürstl: Fürstl: Gnaden Gnaden vnd dero Fürstl: Erben gar gern gestendig ist / daß sie Geborne Frey Teutsche/auß einen Vralten Churfürstl: Hauß der Pfaltz entsproßene Fürsten/ auch quo ad personalia Reichsfürsten / vnnd des Religionsfridens dergestalt das sie vor Ihre Fürstl: Persohn entweder die Vralt Catholische Religion / oder Augspurgische Confession annehmen mögen/fähig seyen / welches Ihrer Fürstl: Gnad: niemahlen widersprochen worden/noch widersprochen wirdt; dannoch sie einiges Territorium Landt vnnd Leuth dem Heyligen Römischen Reich immediate vnderworffen nicht haben / sondern die Jenige Embter/so sie Inhaben/deren sie auch Inhaber genent werden; nicht immediate dem Heyligen Römischen Reich vnderworffen / sondern bekandte vnd erkandte mitglieder vnnd incorporirte Ständte des Fürstenthumbs Newburg sein/so können Ihre Fürstl: Fürstl: Gnaden Gnaden oder dero Erben quo ad hanc realitatem vor keine Reichs Ständte nicht erkandt werden / wie sie dann auch weder auff Reichs Deputations / oder andere täge beschrieben / beruffen / oder in den Fürsten Rath zu dem Voto vnnd Session zugelaßen wurden / sondern dieses alles gebührt einig vnd allein/dem einig Regirenden Landtsfürsten des Fürstenthumbs Newburg / & quemadmodum qui destituitur Territorio superioritatem territorialem sibi asserrere nequit / ita qui territorio Imperatori immediatè subjecto destituitur/status Imperij quo ad realitatem (: non entis enim nullæ sunt qualitates :) dici & haberi non potest / licet enim Principes / Comites / Domini amodo

ditiones non possideant / nihilominus perpenditur origo / non refragante; illos in aliam familiam translatos fuisse / vt adhuc qualitatem status in personalibus retineant; welches dan Ihrer Fürstl: Fürstl: Gnaden Gnaden Fürstl: Erben billich zuzulaßen; Idem ibid. c. 1. n. 222.

Quo ad realia aber / vnd daß Sie vermög des Religion-fridens einige vnderthanen solten reformiren / oder wider des Landtsfürsten Landts mandata vnd ordnung / bey der jenigen Religion / so Ihnen beliebt Conseruiren oder manutenieren können / wirdt dahero keines wegs gestanden / weil die Superioritas Territorialis / so die Religions reformation nach sich ziehet / Ihren Fürstl: Gnaden wie bereit zur genüge dargethan / nirgent attribuirt / vielmehr aber Ihrer Fürstl: Durchl: außtrücklichen reseruiret worden;

Der dritte Einwurff / daß die Embter beyden Jüngern Gebrüdern mit aller Ober: vnd Gerechtigkeit eingeraumbt worden sein / benimbt nit allein Ihrer Fürstl: Durchl: dem Landtsfürsten an dero Landtsfürstlichen Obrigkeit vnd reformations recht nicht daß geringste / sondern Confirmiret selbiges vmb souiel destomehr; Sintemahlē auß den Rechten bekandt / daß vnderschidtliche species Iurisdictionis / vnd dahero vmb der Claren reseruation willen handtgreiflich / daß die wortt aller Ober: vnd gerechtigkeit / nit von der hohen Landtsfürstlichen sondern von einer geringern Obrigkeit zuverstehen / dan sonsten den Rechten vnd der vernunfft zuwider / daß lucidum per obscurum erleuttert / vnnd verstanden werden müste; Vnd weiln der Landts Obrigkeit die Religions reformation oben probirter maßen anhengig: Wie auch solches nochmehr And: knichen in terminis ex pace religionis. §. Vnd darmit solchler friedt & §. Vnd nach dem bey vergleichung probirt vnnd sagt quod superioritas Ecclesiastica NB. daß ist die Religions vnnd Geistlicher mandaten Refutatio rationis dubitandi 3. Encyclopædiæ. c. 13. n. 17. & 18.

mandaten auch Kirchenordnungen/statuta vnd Satzungen; auch der Geistlichen vorbehalt / tantum statibus Imperij competat: Die Stätte vnd Embtere Sultzbach oder deren Inhabern aber keine status imperij; Ergo folgt nothwendig vnd concludenter / daß die den Jüngern Gebrüdern geschehene assignation der ErbEmbter mit aller doch außtrücklicher reseruation der Landtsfürstlichen Obrigkeit / vnnd waß derselben anhengig / Höchstgemelter Fürstl: Durchl: keines wegs schädtlich seye; quemadmodum & alias juris notissimi est / animaduersionem capitis / die hohe malefizische Obrigkeit; Item alle Ober: vnnd gerechtigkeit / si omnimoda & suprema Iurisdictio Territorialis reseruetur inter regalia non; sed dundaxat inter species Iurisdictionis recenseri & haberi.

Refutatio rationis dubitandi 4.

Waß dan die vierte dubitandi rationem (: ob solten Ihre Fürstl: Durchl: der Landtsfürst / vermög der Groß: vnnd Vatterlichen Testamenten Codicill: vnd Declarationen / die Catholische Religion anzunehmen / weniger selbige in dem Fürstenthumb Newburg einzuführen nicht Macht gehabt haben:) betrifft / ist zuwißen. I. Daß Ihrer Fürstl: Durchl: die Succession vnd primogenitur / auch deren prærogatiu Recht: vnd gerechtigkeit dauon dependirte Landtsfürstliche Obrigkeit von Gott vnd der Natur selbsten gebührt / wie solches Ihre Fürstl: Durchl: Hertzog Philips Ludwig bezeugen / vnd ex aduerso selbsten allegirt worden; Nun aber waß einem von Gott: vnnd Natürlichen Rechtswegen zustehet / daß kan von keinem tertio geschmelert / oder schwerer gemacht werden; Deme nach dan Ihre Fürstl: Durchl: die Succession primogenitur prærogatiu vnnd darauff fundirte Landtsfürstliche Obrigkeit weder durch testament / Codicill, declaration / oder andere sub conditione, præsertim conscientiam tangente & grauante abgenommen oder grauirt werden können;

2. Nemo

2. Nemo potest facere quo minus leges in suo testamento locum habeant: Die Freyheit vnd libertet eine vnter beyden Religionen die Vralt Catholische Römische / oder die Augspurgische Confession anzunehmen vnd in einem Fürstenthumb oder Landt einzuführen; ist den Reichs Chur: Fürsten vnnd Ständten publicâ Imperij lege gegeben worden/ergo nemo potest facere suo testamento quo minus hæres præsertim SVVS hac per Imperij legem data libertate vti / frui possit; Ja es ist. 3. hac ipsa Imperij lege. 5. **Es sol auch kein Standt ꝛc.** außtrücklich verbotten worden/**Das kein Standt den andern zu seiner** *Religion* **tringen solle / in keinen weg:** Wie kan dann gesagt werden/daß Ihrer Fürstl: Durchl: Hertzog **Philips Ludwig** Pfalffgrauen / alß eines in dem gantzen Reich bekandten eufferer des Heyligen Römischen Reichs Rechten vnd Fundamental Satzungen / zugemüeth solte kommen / oder dero intention gewesen sein / wider dieses Clare Reichs verbott Ihren Erstgebornen Sohn / wider die Gott vnnd Natürliche Recht zu Ihrer Augspurgischen Confession / durch den weg Ihrer Tastamentarischen oder andere dispositiones zutreiben;

Ja wann auch. 4. durch all zu eyferige Räth oder diener / dergleichen Ihrer Fürstl: Gnaden wehre suggerirt worden / daß wofern Ihre Fürstl: Durchl: die Catholische Religion / vor Ihre Fürstl: Persohn annehmmen / vnd in dero Fürstenthumb hernegst einführen wolten oder wurden / daß sie der Succession in diesem Fürstenthumb solten priuirt sein / oder priuirt werden: So hat doch solches contra prærogatiuas & Iura primogenituræ à DEO & natura concessa / contra Iura Imperij statibus libertatem vtriusuis Religionis Concedentia / contra Iura feudalia quibus feuda ex

H pacto

pacto & providentia huiusmodi conditionibus gravari nequeunt/ nicht geschehen können / gestalten auch alhie wol zu mercken / daß Ihre Fürstl: Durchl: sich zu dergleichen Clausulen des Vätterlichen testaments / also zu demselben niemahlen (: nach besag der Claren worth in dem Brüderlichen vergleichungen außgetruckt:) absolutè bekent haben:

5. Valde foret turpe vitæ alienæ rationem poscere eum qui reddere non posset suæ / dann waß an Ihrer Fürstl: Durchl: Hertzog **Wolffgang Wilhelm** getadlet vnnd taxiret würdt/ daß haben dero Vorfahren selbsten vnnd zwar noch eufferiger / vnnd nicht mit so großem fueg/ alß eben Ihre Fürstl: Durchl: gethan: Dann wahr daß Hertzogen **Ott Heinrichs vnnd Philips Gebrüdern (: alß welche erstens die Augspurgische** *Confession* **in diesem Fürstenthumb** *inducirt*/ **vnd das Catholische** *Exercitium* **abgethan:)** Herr Vormundt Churfürst **Friderich** Pfaltzgraue den Ständten des Fürstenthumbs / sie die Ständte vnd sich selbsten bey der Catholischen Römischen Religion zuerhalten Anno 1598. auff das schärpffste erinnert vnnd gebotten/ dannoch hat Hertzog **Ott Heinrich** Anno 1542. die reformation vorgenommen/ die Augspurgische Confession eingeführt / vnd das Catholische Römische Exercitium abgethan; Ist nun diesem Hertzogen **Ott Heinrich** Churfürsten/ vnnd deßen Donatario Hertzog **Wolffgangen** Recht gewesen / die Vralte Catholische Römische Religion deren Voreltern in dem Fürstenthumb Bäyern selbige so eyferig viel hundert Jahr conseruirt/ vnnd dabey prosperirt/ abzuthuen/ vnnd eine newe vor Anno 1517. nie gehörte Lehr einzuführen; Wie kan dan Ihrer Fürstl: Durchl: daß Sie die Vralte Catholische Religion postliminio reducirt haben/ vnrecht gesprochen werden;

6. So

6. So ist in der donation vnnd Hertzog Ott Heinrichs testament kein worth zufinden/ daß wofern Hertzog Wolffgangs Fürstl: Durchl: oder dero Erben die Catholische Religion in diesem Fürstenthumb einführen würden / daß die Donatio reuocirt sein solle: sondern es hat Hertzog Ott Heinrich Ihre Fürstl: Gnaden Hertzog Wolffgang bloßlich erinnert / Ihre eingeführte Lehr darin zuerhalten / gestalt auch Hertzog Ott Heinrich in dem Testament haben vber das einmahl verschenckte Fürstenthumb nicht mehr disponirt/ testiret / noch testiren oder disponiren können: dan solches wahre per donationem inter viuos bereit alienirt/ daher derselbe nur de mobilibus & se mouentibus seinen letzten willen vfgericht / consequenter / wann auch darin etwas zufinden/ so pœnam amissionis vff sich hette/ könte doch solches des Donatarij Hertzog Wolffgangs Erben/ nemblich anjetzo Ihre Fürstl: Durchl: nicht binden / cum donatio ante factum testamentum eiusq; efficaciam morte testatoris demum subsequutam jam fuerit perfecta.

7. Vnd wann schon Ihrer Fürstl: Durchl: Groß: vnnd Herr Vatter alleß mouirt vnnd gethan hetten / waß immer möglich Menschlich vnd an Ihnen gewesen/ daß Ihre in diesem Fürstenthumb Newburg eingeführt: vnd erhaltene Augspurgische Confessiō/ auch durch dero Nepotes & filios ꝛc. conseruirt vnd erhalten werden solte; So kan man doch mit vernunfft anderst dauon nicht Iudiciren / alß das dieses darumb geschehen/ weiln sie anderst nicht vermeint/ solches auch in Ihrem gewißen (: wie sie offters selbst schrifftlichen bezeugt haben :) nicht anderst befunden/ alß das die Augspurgische Confession/ Die Rechte wahre Euangelische Christliche Ja allein Seeligmachende Religion seye; Weil nun

diese ratio Ihnen alß Landtsfürsten diese Lehr einzuführen vnnd zu Conseruiren sufficient geweßen / warumb sol dann Ihrer Fürstl: Durchl: alß Landtsfürsten eben diese ratio / weil sie die Römisch Catholische **Vor die Apostolisch Euangelische vnd Christliche** Religion halten erkennen / vnd in Ihren gewißen also befinden / nicht gleichfalß zu derselben reduction vnd wider einführung sufficient oder vnrecht sein?

Verba sunt statuũ Prouincialium in der vf den Landtag Anno 1615. den 4. decemb: vbergebener schrifft

8. Weiß man sich ex parte Sultzbach noch wohl zuerinnern / wie hoch daß testament Weylandt Churfürst **Friderichen** Pfaltzgrauens / wegen der darin wider die güldene Bull verordneten vnd Hertzog **Hannßen** Pfaltzgrauen vfgetragene Vormundtschafft / daß es wider legem Imperij fundamentalem &c. seye ex parte Pfaltz Newburg vnnd zwar billich angefochten worden / Weren auch Ihre Fürstl: Durchl: Hertzog **Philips Ludwig** vnwidersprechlich zu der Vormundtschafft administration vnnd vicariat würcklich contra testamentum gerathen; Wann nicht præuentio possessionis vnd der Todt Ihrer Käyserl: Mayst: Rudolphi. 2. vnzeitig erfolgt wehre / hat man nun aldorten testamentum contra legem Imperij factum also angefochten / Wie würde mann nicht pari Iure / wann Hertzog **Philips Ludwig** dero Erstgeborn Sohn zu Conseruation der Augspurgischen Confession contra libertatem pace religionis vtramuis religionem acceptandi datam hette bey verlust der Erstgebuhrt tringen wollen / gleichfals iisdem fundamentis ex eadem domo desumptis diese Vatterliche disposition haben können vnd müßen anfechten / **oder bekennen daß Ihre Fürstl: Durchl:** *iniustissimam causam fouirt* / **vnd gleichwoln der gantzen Welt Ihr** *prætendirtes*

dirtes vor das beste Reichs Recht haben/ *obtrudiren*/ vnd *tam pertinaciter defendiren* wollen?

9. Gesetzet aber es brechte deß Hertzogen Ott Heinrichs donationsbrieff / wie auch das alt vnnd vatterliche testament/ die exclusionem außtrücklichen mit sich / So ist doch auß den Rechten bekandt huiusmodi conditionem adiectā testamento si Chatholicus erit / exhæres esto / esse contra bonos mores / contra pietatem paternam / contra diuina præcepta & contra leges ciuiles scriptas cum Imperator iubeat omnes Christianos Catholicorum nomen eamq; fidem amplecti quam diuum Petrum tradidisse Romanis antiquitas tenet;

10. Vnd obwohl solches mit anziehung vieler Rechtsstellen & Authoritatum mit leichter mühe mehres außzuführen/ So wirdt doch zumahlen es so Claren Rechtens/ daß kein vnpræoccupirtes gemüeth daran zweifelt; Nur das hieher gesetzt; Vnd das dieses keines wegs *absq; fundamento*/ So nimbt man nur *exempli gratia*/ waß Besoldus tum temporis adhuc Acatholicus gleichsamb in terminis huius casus schreibt/ Testator inquit Titio reliquit legatum sub conditione/ si Religioni RomanoCatholicæ se associauerit. An conditio pro non adiectâ habendâ/ & Titius eâ haud obstante ad legatum est admittendus? quod affirmarem arg: l. reprehendas c. de instit & substit l. 134. ff. de verb. oblig: in princ. Contra Iacobum Alemannum in palestr: consultation. 10. & est conditio publico contraria Iuri / quod concedit Religionis libertatem. Videtur quodammodo conditio inhonesta vt aliquis sub spe lucri prouocetur ad religionis immutationem est conditio fere impossibilis / & qui eo tempore quo ipsi tale legatum est relictum / mutat religionem/

suspectum se facit. Conferunt huc quæ de conditionibus adhibitis constitutionibus maioratuum latè disputat Molina de justitia & Iure tom. 3. part 1. disput: 611. & multis seqq.

Wann nun dergleichen conditio tanquam Iuri Imperij quo religionis vtriusuis libertas statibus conceditur contraria pro inhonesta tanquam non posita zuhalten; Im fall nur der testator einem legatario/deme er von Rechts: oder billigkeitwegen ein legatum zuuermachen / nicht oder doch so hoch nit schuldig ist / Als ein Vatter seinen Sohn zu instituiren/wieuiel weniger dergleichen conditio si Catholicus erit / exhæres esto/ kan vor gültig/vnd nicht vielmehr pro non adiecta gehalten werden / beuorauß weil auch Catholisch werden/kein rechtmeßige vrsach der Enterbung/vnnd die Catholische Römische religion / wie dieselbe noch heutigs tags gelehret vnnd geprediget wirdt/also beschaffen / daß der Augspurgischen Confessions Verwanthen/eygener bekandtnuß nach in deroselben/die Ewige Seligkeit zuerlangen ist;

11. Vnd Letzlichen wirdt zum vberfluß alhier gemeldet/ **Alß ob man ohne *præiuditz* in dem Heyligen Röm: Reich in dergleichen fällen seye** / daß wohl dergleichen testamenta von Reichs Ständten gemacht worden / warin Sie Jhren Erben vnnd Successoren bey verlust Jhrer Fürstenthumb vnd Landen/Erbschafft/ **Wan sie nicht bey der Catholischen *Religion* verbleiben**/denen bey der Catholischen Religion zuuerpleiben / auff daß schörpfest vnnd eyferigst eingebunden vnnd anbefohlen/ die Successores dannoch hac conditione non obstante die Successsion vnnd Erbschafft angetretten/die Augspurgische Confession angenommen / vnd in Jhren Fürstenthumben inducirt haben. Lubet opponere vnum pro pluribus/Thuanus schreibet nachfolgende

gende formalia Georgius Friderici. 2. Electoris Saxoniæ Nepos Alberti Filius quo non vllus Lutheri sectatorum Capitalior hostis, uti supra diximus moriens sine liberis hæredem testamento Henricum fratrem, & eius liberos Mauritium & Augustum reliquit, ea lege ne Religionem mutent, ni pareant, Cæsari & Ferdinando Cæsaris fratri omnem ditionem suam attribuit, donec vel ille vel filij, vel ex Saxonica familia proximus Agnatus conditionem impleuerit. Verum Henricus qui Smalcadico fœderi subscripsisset, cum primum de fratris morte cognouit conditione reiecta hæreditatem adit & Dresenam ac in reliqua oppida profectus populum in fidem suam adigit, adiutus præcipue fauore Io: Friderici. VII. Viri continuoq; Lutherum Lipsiam euocat ut ibi doceret, & ad populum conciones haberet; Von diesen vnnd dergleichen rationibus mehr könten gantze Volumina conscribirt vnd angefült werden/ so doch in dieser so Claren sach/ alhier vor vnnöhtig vnnd weitleüffiger außzuführen verdrießlich erachtet worden; Genug ist es Pfaltz Newburgischer seits/ daß Ihre Fürstl: Durchl: die Vatterliche vnnd Grosvatterliche dispositiones/ auch Hertzog Ott Heinrichs donation vnnd testament/ in dero reformations vnnd ReichsRecht Ihre Durch: geringsten Inhalt gethan oder thun mögen;

Jacob. Aug. Thuan hist. lib. 3. pag. 44. circa annum. 1546. §. Fridericus septemuir.

Die fünffte dubitandi rationem das die Landtsmandata in Geist: vnd Weltlichen sachen in den Embtern hetten sollen in des Landtsfürsten vnd der Inhaber Nahmen zugleich außgefertiget werden/ solches aber nicht geschehen/ sondern die Religions mandata einseitig von Ihrer Fürstl: Durchl: wegen außgegangen seyen 2c. betreffent/ hat solche wider Ihre Fürstl: Durchl: den Landtsfürsten vnnd deßen verordnung in religionssachen die geringste Crafft oder würckung nicht/

Refutatio rationis dubitandi 5.

nicht / dan 1. bezeugt gegentheil in seinen beylagen selbsten offters / das die statuta / ordnungen / Landts mandata in Geist: vnnd Weltlichen sachen dem Landtsfürsten reseruirt. 2. Haben die Landtseeßen Bürger vnd Vnderthanen demselben zu pariren / auch in den Embtern pflicht vnnd Aydt geleistet / vnd zwar. 3. nominatim **auff die Newburgische Kirchen ordnung / wie die noch gemacht werden möchte.** 4. So ist in dem Brüderlichen vergleich vnd quittungen mit diesen formalibus versehen; **Mit den** mandaten statuten vnd ordnungen **aber beyden in Geist: vnd Weltlichen sachen in vnseren** *assignirtē* **Erb***portiō* **vnd Embteren sol diese gelegenheit vnd** *modus* **durchauß** *obseruirt* **werden / wie es zwischen Weylandt vnserm gnedigsten geliebten Herrn Vattern / vnd dero Jüngern Gebrüdern in Ihren** *assignirten* **ErbEmbtern gehalten worden;** Wie nun der modus mit den statuten mandaten vnd ordnungen / zwischen Hertzog **Philips Ludwig** / vnd Ihrer Fürstl: Durchl: Gebrüdern **OttHeinrich** vnd **Friderich** gehalten / auch zuhalten in Ihren Brüderlichen vergleichungen Anno 1581. auffgerichtet verglichen worden / geben nachfolgende von dem gegentheil selbsten allegirte formalia zuerkennen;

Bericht pag. 116. ad lit. C.

Bericht pag. 88. ad lit. N.

Da aber hinführo nach beschehener einraumung newe ordnung zu gemeines Landts notturfft zumachen / oder die vorige zuerkleren / oder zuuerbeßeren / vor guet angesehen würdt / so sol Hertzog **Philips Ludwig** / alß der Regirende Fürst / Seiner Fürstl: Gnaden geliebte Brüder deßen berichten / Ihren Brüderlichen getrewen Rhat vnd guetachten darunder begehren / folgents auff gehabten Rath Seiner Fürstl: Gnaden

den Räthe solche dem Vatterlichen Testament / auch von dero Herrn Vattern Seeliger publicirten Kirchen / auch den allgemeinen Reichs: Creyß: vnnd Landtsordnungen gemeeß publiciren vnnd dergestalt außgehen laßen / daß in den Embtern / so den Jüngern Gebrüdern eingeantworttet worden / der eingang der mandaten dergestalt gesetzt werde; **Wir Philips Ludwig** alß Regirender Fürst / vnnd **Wir Ott Heinrich / oder Friderich /** alß Inhabere der Embter / Entbiethen Euch etc. **Vnnd obwohln Hertzog Philips Ludwig etc.** Seiner Fürstl: Gnaden geliebten Brüdern Rhat zuhaben / vnnd Sie Ihme die dißfalß mit zutheilen schuldig: so sol doch; Im fall Sie sich nit einer meinung / vergleichen könten / der beschluß vnnd [illegible]schlag allein bey Hertzog **Philips Ludwigen** / alß Regirenden Herrn stehen / vnd waß also beschloßen vnnd verabscheidt / bey demselben / die Jüngere Herrn Gebrüdere gentzlich vnnd Ruiglich bleiben / vnd sich darwider etwas newes inß werck zubringen / mit nichten bewegen laßen / auch vor sich selbst darüber ernstlich halten / damit dieselben in Ehren vnnd Würden bleiben / vnd darwider sowohl in denen Ihnen vbergebenen Embtern / alß sonsten in gemeinen Landt vnnd Fürstenthumb nichts vorgenommen werde / damit Ihr / vnd Ihrer Vnderthanen selbst eygene weitleuffigkeit desto mehr dardurch verhütet werde;

r auß[...] (handwritten margin note)

Eben diese formalia werden in Hertzog **Philips Ludwigs** declaration zettel so gegentheil auch selbst allegirt / widerumb repetirt / warauß Clar zuersehen ist. **Daß wan sich die Jüngere Gebrüdere mit dem Eltern einer meinung nit vergleichen können / daß der außschlag allein bey dem Eltisten Sohn. NB. alß Regirenden**

Bericht pag. 86. ad lit. M.

Herrn suchen / vnnd derselbe mit Rhat gemeiner Landtschafft vnd seiner Rhäte darunder zu *decidiren* macht haben solle;

Demnach dann beyde Jüngere Gebrüdere zu den außgangenen religions mandatis nit verstehen können oder wollen; So ist Ja die decision vermög der Brüderlichen vergleich/ vnd wißentlichen obseruantz/ darauff sie gewisen / bey dem Landtsfürsten gestanden;

Daß sonsten in weltlichen sachen Ihre Fürstl: Durcht: den præscribirten modum obseruirt haben/bezeugt gegentheil
Pag. 119. selbsten in seinem bericht bey der frembden Kriegswerbung.
ad lit. k. k. Irret auch nicht / daß alhie vorgeworffen worden/die Decision solte von dem Landtsfürsten den Vätterlichen Testament vnd publicirten Kirchenordnungen gemeeß geschehen; Sintemahlen/wie oben zur genüge außgeführet/Ihre Fürstl: Durchl: sonderlich in religion vnnd gewißens sachen / an die Alt: vnnd Vätterliche Dispositiones / weiter nit gebunden; Also sie mit Ihrer glaubens bekandnuß/ vnd den legibus publicis & imperij vberein stimmen / gestalt dann in erst angezogener beylage auch erfordert wirdt / daß die mandata den Reichs: Creyß: Policey / vnd Landtsordnungen gemeeß sein sollen/auch ohne das bekanten Claren Rechtens/quod quemadmodum nemo potest facere quo minus leges in suo Testamento locum habeant; Ita etiam si dispositio hominis contrarietur dispositioni legis publicæ / potius legibus publicis parendum sit / quam priuatorum dispositionibus/dahero billich Ihre Fürstl: Durchl: den Reichs/ Rechten gemeeß/die reformation/vnd in den Geistlichen sachen Ihre reseruirte decision an die handt genommen/vnd effectuirt haben:

Quæstio Secunda

WEllen dann Ihrer Fürstl: Durchl: alß Landtsfürsten die reformation bey den Landtsaßen/Bürgern vnd Vnderthanen in den Embtern gebührt/Ist die frag/ob Ihrer Fürstl: Durchl: auch dero Jüngeren Gebrüdern/alß freyer Reichsfürsten Hoff Statt/vnd wie zu reformiren macht gehabt / auch wie sie selbige zu reformiren sich angemaßt haben:

Rationes dubitandi sein.

1. Ihre Fürstl: Gnaden beyde Jüngere Gebrüdere vnnd dero hinterlaßene Fürstliche Erben/sein freye Teutsche Reichsfürsten/Ergo so haben Ihre Fürstl: Durchl: der Elter Bruder/kein Iurisdiction vnnd reformations Recht vber Sie/par enim in parem non habet Imperium: Ratio dubitandi 1.

Weilen dann 2. Ihre Fürstl: Gnaden vnnd anietzo dero Erben frey Reichs: vnd des Religion fridens fähige Fürsten sein/auch Ihre besondere Hoffs Stätt Rhäte vnd diener haben/vber welche sie einig vnd allein zugebiethen / So ist Ihnen ja erlaubt dieselbe ohne respect der religion im dienste zunehmen / ohne das Ihre Fürstl: Durchl: alß Landtsfürst solches verwehren / oder dieselbe zu jhrer religion halten können; Ratio dubitandi 2.

Hingegen ist in facto wahr/daß Ihre Fürstl: Durchl: denjenigen Hoffdienern das vnCatholische Exercitium/besuchung der Hoff Predigen / vnnd des Nachtmahls copulation vnd Kindertauffen zulaßen verbotten 1. Welche in dem Lande geborn. 2. oder welche ligende güter / oder auch 3. welche Bürgerlich gewerb vnd Handthirung neben jhren Hoffdiensten haben/vnd dieses zwar auß erheblichen vrsachen; Erstlich weiln vnter dem schein des Hoffstaats vnnd Hoffdiensts / alle Bürger/Becken/Metzger/vnd Brewer/Schuster/Schnei-

der/ Maurer / Haffner vnnd dergleichen / welche nur das geringste nacher Hoff gearbeitet / stracks sich der Landtsfürstlichen superioritet ... puncto reformationis entschütten; Ihr freyes vnCatholisches Exercitium für sich/ Ihre Haußfrawen/ Kinder / Gesindt vnd Ehehalten zu Hoff haben/ vnCatholisch sich copuliren / vnnd jhre Kinder Tauffen laßen wollen; Vor daß ander weil darauß erfolgt / daß die andere noch wenig vbrige Bürger sich daran geärgert/ vnnd alle mittel vnnd weg gesucht / wie sie in fraudem legis & mandatorum vnnd mit derselben elusion sich bey dem Hoffstatt einflicken/ vnd der libertet des Exercitij der Augspurgisen Confession genießen mögen / So aber Ihre Fürstl: Durchl: gewißens halber nit verhengen können:

Inmaßen auch Ihre Fürstl: Durchl: keines wegs gedulden wollen noch können / daß vber die Catholische Vnderthanen zurichten/ vnCatholische Beambten/ Landtrichter / Landlgerichtschreiber / Pfleger oder deren Verwalthere / Richter vnd dergleichen sollen vorgesetzt werden; Weil dieselbige vnCatholische Beambten sich rotunde zuerkleren/ kein schew getragen / Sie können in Religions sachen den Vnderthanen nicht befehlen/ noch/ wann sie den Geistlichen Landtsmandaten nicht pariren dieselbe darumb abstraffen / vielweniger aber jhnen mit einem guten exempel in fleißiger besuchung der Catholischen Gottesdienst / abstinentz an gebottenen Fastagen vnnd dergleichen vorgehen / alß welches alles wider jhre profession vnnd gewißen streite; Den Fürstlichen Jüngern Gebrüdern / oder dero Wittib vnnd Erben aber/ haben Ihre Fürstl: Durchl: vor Ihr Persohn der religion halber einige maaß oder ordnung nit vorschreiben/ sondern geschehen laßen/ daß sie Ihre Hoffstaat / mit vnCatholischen Hoff Junckern/ Rhäten/ Edelknaben Dienern vnd Laggeyen versehen/ wann sie nur in dem Landt nit geboren/ oder darin mit liegenden güettern nit versehen gewesen/ oder auch Bürgerliche gewerb vnd

handthirung getrieben / vnnd sich der Landtsfürstlichen manten/parition eximiren wollen;

Daß nun Ihre Fürstl: Durchl: hierin nichts anders / alß waß sie Crafft der Landtsfürstlichen Obrigkeit vnd der competirenden reformations Recht optimo maximo Iure befüegt gewesen / vnd noch sein / vorgenohmen haben / wirdt mit nachfolgenden rationibus dargethan:

Erstlich ist auß den Reichs Rechten vnnd Abscheiden / Vornemblich aber auß dem offters allegirten Religions friden bekandt / daß die Reichsfürsten vnd Ständte / Ihre der Landtsfürstlichen Obrigkeit vnterworffene Vnderthanen / zu derjenigen Religion / dero sie zugethan sein / halten können / vnd ferner vermög gemeiner beschriebenen Rechten vndisputirlich wahr / daß die jenige / so in einem Territorio wohnen / vnnd entweder Landtskinder sein oder liegende güeter in selbigem Territorio haben / oder Bürgerliche gewerb vnnd handthirung treiben / deß Domini Territorij Rechte wahre Vnderthanen seindt: Ergo hat der Landtsfürst selbige zu seiner Religion zuhalten / macht / fueg / vnd erlangt Recht: Ratio decidendi 1.

Subditus namque quis varia ratione fieri potest: origine domicilio gleba, contractu, vel delicto, proprie tamen appellatione subditi alicuius loci is tantum comprehenditur, qui in aliquo loco domicilium habitationis habet: Andr: Gail: lib: de pignor: c. 19. n. 2.

Et quamuis sola gleba, id est sola bonorum possessio, & quod quis bona in Territorio alterius habeat, subditum non faciat, tamen si bonorum possessio & domicilium concurrant; si itidem quis onera ciuilia cum reliquis ciuibus sustineat; si deniq; domicilium cum origine jungatur, tantò magis quis subditus fit, & plura vincula fortius ligant: L. Domicilium. 20. ff. ad municip: l: ciues. 7. cod: de incolis tex: in. c, licet ratione ext: de for: compet:

Demnach dann Ihre Fürstl: Durchl: nun die jenige Sultzbach: oder Hüpoltsteinische Bediente zu schuldigster obser-

uantz

uantz dero Geistlichen vnd Religions mandaten adstringiren wollen/ welche Ihrer Fürstl: Durchl: Duplici vel triplici subiectionis genere vnderworffen/ nemblich die/ so in dem Landt liegende güeter haben; Bürgerliche gewerb vnd handthierung treiben / vnnd noch darzu ratione domicilij (: weil sie in jhrem Fürstenthumb wohnen :) propriè subijcirt/ vnnd wahre rechte Vnderthanen sein; So haben sie nicht allein nicht vnrecht oder zu viel / sondern nach den Sultzbach: vnnd Hilpoltsteinischen Inhabern eine Fürstliche / freundt: Brüder: vnd Vetterliche Courtoisiè gethan/ daß sie die jenige/ so ratione domicilij veri subditi worden / nicht ehender oder anderst zu der obseruantz jhrer Religions mandaten anzuhalten / begert / es concurrire dann cum domicilio die origo vnd Landtkündige schuldigkeit / oder die subiectio ratione bonorum vel commerciorum ciuilium.

obs: lib. 2. obs: 35. in initio.

Wolte man nun hier nach anstehen ob dergleichen Hoffdiener (: welche vf zwey: oder dreyfache weiß Ihrer Fürstl: Durchl: Vnderthanen genant werden können :) schuldig gewesen/ vnd noch sein / die Landtsfürstliche mandata in Geistlichen sachen zu obseruiren/ So wirdt ex Gailio geantwortet/ Ja in alle weg/ quæsitum fuit (: inquit Gail :) an Incola subiectus sit legibus & consuetudinibus loci ubi incola est? Conclusum quod sic, quia appellatione ciuium incolæ continentur & Domicilium facit Incolas, si incola multò magis subditus tot titulis subiectus.

Ratio decidendi 2.

Vor das andere/ so seint bey der Landtshuldigung sowohl/ alß bey vberlaßung der Embter / die Beambte / Landtseßen/ Bürger vnnd Vnderthanen an Ihre Fürstl: Durchl: alß den Landtsfürsten auch zu obseruantz der Landts mandaten angewießen worden / wie oben noch längs deducirt; Dannenhero Sie vi Iuramenti subiectionis & fidelitatis præstiti zu deren volziehung verbunden / vnangesehen sie hernach von einem oder dem andern Fürstlichen Inhaber der Embter zu

dienßen

diensten vf: vnnd angenohmen worden / Sintemahlen dergleichen auffnahmb / Ihrer Fürstl: Durchl: alß tertio/an dero Landtsfürstlichen Obrigkeit/vnnd geleisteter huldigung/ vnschädt: vnd vnpræiudicirlich sein muß:

Vor daß dritte / so können dieses Ihre Fürstl: Durchl: ex paritate rationis desumpta / auß deme von Hertzog Philips Ludwigs de verbo ad verbum oben allegirten Anno 1601. außgangenen mandatis nicht allein behaubten/ sondern seint es auch alß ein Christlich Catholischer Landtsfürst zuobserniren schuldig / nemblich daß sie ärgernuß vnnd confusionen vnter Ihren Vnderthanen verhüten / Sintemahlen darumb Ihre Fürstl: Durchl: Christlöblicher gedechtnuß/durch ein offenes mandat/keinen in dero Fürstenthumb Newburg zu einem Bürger oder hindersetzen gedulden wollen/ welcher nicht die Newburgische Kirchenordnung approbiren/ vnd selbige zuhalten sich erklere / **Damit es andern einfältigen gehorsamen angehörigen vnderthanen/ nicht zu ärgerlichen weesen/oder auch anderer** *confusion* **vnd zerrüttung gereichen thue:** Ratio decidendi. 3.

Nun man Pfaltz Newburgischer seiten mehr alß zuuiel vernehmen müßen/waß maßen sich schier menniglich in den Embtern Sultzbach vnd Hilpoltstein daran ärgert / daß ein jeder/ welcher nur die geringste relation wie gemelt nach Hoff hat/ Ja so gar die Bauren Knecht vnd Mägdt / so vff den Fürstl: Meyerhöuen zu diensten angenommen werden / gleichwol in der Religion ein prærogatiu haben vnd des Hoffdiensts sich behelffen wollen / vnnd seint dahero Ihre Fürstl: Durchl: nit schuldig / auch billich nit gedacht diese Confusion vnnd ärgernuß zugedulden:

Weil nun auß diesen warhafften rationibus decidendi vnnd erzehlter beschaffenheit die Bawfelligkeit der gegenseiti-

Refutatio rationis dub: 1.

gen einwürffe leichtlich zumercken; So würdt doch zum vberfluß Auff den Ersten einwurff geantworttet / daß Ihre Fürstl: Durchl: dero Jüngern Gebrüdern / oder jetzt dero Erben wegen der Religion vor Ihre Fürstliche Persohnen oder dero Hoffdiener (: welche nicht zu gleich Ihrer Durchl: wahre subditi Duplici vel triplici titulo von rechtswegen genent vnnd gehalten werden müßen:) einige maaß vorzuschreiben / oder vber Ihrer Fürstl: Gnaden Porsohn einiges Dominium zusuchen / nie gedacht / noch vnderstanden haben / vnd also vnnothwendig bey dieser prima ratione dubitandi sich lenger vfzuhalten:

Refutatio rationis dub: 2.

Auff den andern Einwurff wirdt geantworttet / daß Ihre Fürstl: Durchl: vielmehr sich gnedigst versehen hetten / die Sultzbach: vnd Hilpoltsteinische Hoffdiener / welche in dem Landt zwar nicht geborn / auch keine liegende güeter haben / noch Bürgerliche gewerb vnd handthirung treiben / gleichwol jhr Domicilium ratione cuius aliquis vere subditus fit eius, in cuius territorio habitat, vt supra ostensum est, haben / vnnd gleichwol in Ihrer Fürstl: Durchl: Territorio wohnen / vnd dahero wahre vnderthanen genant werden können / vnd sein / würden dieses für eine besondere Fürstliche gnadt halten / daß höchstgedachte Ihre Fürstl: Durchl: so weit nachgegeben / vnd dieselbe zu Ihrer Religion vnd obseruantz des Geistlichen Landts mandaten / noch zur zeit nicht anzuhalten begehrt haben / deßen sie doch ratione subiectionis ex domicilio habitationis contractæ befügt gewesen wehren; Die Andere Hoffdiener aber / alß pluribus modis subditi idest ratione originis possessionis bonorum, negociationis ciuicæ, Landtshuldigung præstationis onerum aut etiā exercitij opisciorum vna cum domicilio coniuncti; also vielfeltig Ihrer Fürstl: Durchl: alß deß Landtsfürsten Vnderthanen / bey welchen expresse in der Landtshuldigung Ihrer Fürstl: Durchl: die Landtsfürstliche Obrigkeit / vnnd

waß

waß deroselben anhengig / auch die obseruantz der Landts-mandaten in Geist: vnnd weltlichen vorbehalten / haben sich deßen keineß wegs zubeschweren / sondern wann sie solches thuen/so widerstreben sie der Landtsfürstlichen Obrigkeit/vnd leisten daß jenige nicht/waß sie Jhrer Fürstl: Durchl: alß dem Landtsfürsten zuleisten / Nemblich Jhre Landtsmandata / in Geist: vnd weltlichen sachen zu obseruiren versprochen; vnd mögen dahero alß refractarij/vngehorsame / auch andern zu ärgernuß vnd confusion in Republica vrsach vnd anlaß gebendte / durch gebührendte straffen zu der verpflichten schuldigen obseruantz der Landtsfürstlichen gebott vnd verbotten/ in Geist: vnd weltlichen sachen/mit fueg vnnd Recht angehalten werden;

Quæstio Tertia.

Ob Jhre Fürstl: Durchl: Jhro selbsten *in puncto Reformandæ Religionis* **in deme** *præiudicirt* **vnd den vnderthanen / ein** *quasi possessionem libertatis* **eingeraumet/daß sie von** *Anno* **1615. biß 1627. in den Embtern die** *Reformation* **nicht vorgenohmmen haben.**

Wann Jhre Fürstl: Durchl: alß Landtsfürst hetten macht gehabt / auch in den Embtern zu reformiren / so würden sie solche reformation sowohl in den Embtern Anno 1615. angefangen haben / alß sie dieselbe in den andern Statt vnnd Märckt/Landtgericht vnnd Pflegen in Schwaben/vnnd auff dem Norgaw gleich anfangs Jhrer Fürstlicher Regirung vorgenohmen; Ratio dubitandi 1.

Spatio longi temporis, id est decem annis, quasi possessio libertatis præscribitur; Nun aber seint ab Anno 1615. Ratio dubitandi 2.

biß 1627. zwölff Jahr verlauffen/ehe Ihre Fürstl: Durchl: die reformation in den Embtern vorgenohmen haben / ergo &c.

Ratio dubitandi 3. Der Dritte Einwurff ist / daß den Jüngern Brudern bey einreumung dero Erbämbtern / auch die Kirchen: vnd Schuldiener sein angewisen worden / his verbis; Sollen alßdan die Prediger vnnd Schuldiener für vnsere vnd vnsers geliebten Bruders deputirte zusamen erfordert / vnnd jhnen durch die vnserige vor der einantworttung der Embter summarische anzeig gethan: vnd sie die Prediger vnnd Schuldiener gleichfals an Ihre vnsers Bruders Lieb. gewisen werden / wie der extract Ihrer Durchl: Instruction dem Summarischen bericht sub litt: 11. beygelegt / mehrers nachführet:

Decisio. Dieser Einwurff gleichwoln vnangesehen / muß von allen Geist: vnnd weltlichen / auch des Heyligen Römischen Reichs Rechten wegen die frag / mit Nein beantworttet werden / Ihre Fürstl: Durchl: haben Ihro in deme / daß sie die reformation in den Embtern erst Anno 1727. vorgenohmen / daß geringste nit præiudicirt / noch einige quasi possessionem libertatis den vnderthanen in den Embtern eingeraumbt.

Ratio decidendi 1. Erstlich ist den Reichs Ständten in den vffgerichten Religion friden kein zeit / wann / wie baldt / oder ob sie zugleich in allen Embtern oder nach vnd nach in Ihren Fürstenthumben vnnd Landen reformiren wollen / oder sollen / vorgeschrieben; consequenter seindt Ihre Fürstl: Durchl: vermög der Reichs Rechten vnd Religion fridens / an kein zeit vnnd maaß / wie sie haben die Catholische Religion einführen sollen / gebunden;

Ratio decidendi 2. So ist auch vielweniger in dem Religions friden den Ständten anbefohlen / daß sie in Ihren Fürstenthumb vnnd Landten die Augspurgische Confession / wann sie derselben zugethan / einführen / oder die alte Catholische Religion / wann einiger Standt zu derselben getretten / wider introduciren vnnd reformiren müßt / ist also vermög deß Religions fridens nit

necessitatis/sondern in die willkühr / vnnd freye macht der Ständte gestelt; Ob/ vnnd wann sie wollen zureformiren/ dannenhero Ihre Fürstl: Durchl: in Crafft deßelben zu keiner gewißer zeit verbunden gewesen.

Kan Ihrer Fürstl: Durchl: keines wegs beygemeßen werden / ob hetten sie mit der reformation in den Embtern zu Spat / vnnd erst in dem zwölfften Jahr nach angetrettener dero Fürstlichen Regirung angefangen/Sintemahlen wahr/ das Ihre Fürstl: Durchl: nit allein daß jenige mandat / so der Religion halber Anno 1615. den 24. Decembris/ den damahlß auff dem offenen Landtag anwesenden sambtlichen Ständten deß Fürstenthumbs Newburg (: darunter Sultzbach vnd Hilpoltstein mit begriffen sein:) vorgehalten/ vnd hernach in dem gantzen Fürstenthumb publicirt / auch in die Embter geschickt / sondern auch Ihrer Durchl: die quasi possessio Juris reformandi / actu quasi possessorio acquirirt / vnnd noch vielmehr mit diesem continuiret worden/ in deme (: wie obengemelt:) sowohl von selbigen Kirchendienern/alß Landtsäßen/Bürgern vnd vnderthanen versprochen worden/die Kirchenordnungen vnd mandata/auch in Geistlichen sachen/ Wie sie noch auffgericht werden möchten / zu obseruiren/dabey aber Ihre Fürstl: Durchl: so wenig eine maaß oder gewiße zeit selbige außgehen zulaßen / vorgeschrieben worden / alß wenig in politicis derselben / waß vor mandata Sie noch außgehen oder publiciren laßen wollen/vorgeschrieben hette werden mögen; Ratio decidendi 3.

Ihre Fürstl: Durchl: haben mit widereinführung der Catholischen Religion gelinndt vnnd langsamb verfahren wollen / Inmaßen Sie dann anderer orten zugeschweigen / allernegst vor dero Residentz das Exercitium Augspurgischer Confession biß auff daß 1623. Jahr geduldet/ vnnd hette es derselben/ wann sie zugleich/vnnd auff einmahl selbiges exer- Ratio decidendi 4.

 citium

citium auffheben wollen / zubesetzung der Pfarren an qualificirten Geistlichen Persohnen ermangelt;

Ratio decidendi 5. So haben auch Ihre Fürstl: Durchl: jederzeit verhofft / dero Beyde Jüngere Herrn Brüdere dahin freündt Brüderlich zuuermögen / daß im fall sie die einführung der alten Catholischen Römischen Religion exercitij in den ErbEmbtern nit mit mandiren vnnd placidiren / auffs wenigst / doch sie es nicht verbiethen noch verhindern / sondern nach anlaß der Brüderlichen compactaten / Ihro allein die freye disposition vnd execution darüber heimbstellen würden; Dahero Ihre Durchl: vielfältig Ihnen deßwegen freündt Brüderlich zugeschrieben / Ja vnderschidliche Legationes an sie abgeordnet / biß endlich sie auß Ihro widrige antwortt vnd eingelangtem bestendigen berichten / mit handen haben ergreiffen müßen / daß Ihre Fürstl: Fürstl: Gnaden Gna keines wegs hierzu haben bewogen werden können; also sie erst selbsten von Landtsfürstlicher Obrigkeit wegen / daß werck allein wohl haben verordnen / anstellen vnd fortsetzen müßen;

Ratio decidendi 6. Warauß nun auff erstgesetzte dubitandi rationes ein jeder leichtlich zu antwortten / daß nemblich souiel die Erste betrifft / in Ihrer Durchl: freyem willen gestanden / die Catholische Religion zu Ihro gefelliger zeit einzuführen;

4 Refutatio rationis dubitandi 2. So kan auch mit bestandt gesagt werden / daß die von Anno 1615. biß 1627. mit den Sultzbachischen vnnd Hilpoltsteinischen vnderthanen getragene geduldt dises nachwartten / der vnderthanen ein quasi possessionem libertatis erweckt habe / Sintemahlen kurtz vnd ohne berührung anderer requisitorum præscriptionis / so dieses fals ermangelen / dardurch zugehen / vnlaugbahr: Daß libertas Religionis kein solche sach / welche sich wider des Landtsfürsten habendes reformations Recht / vnnd von Gott gegebenen beruff verjahren wirdt / vnd zu præscribirung der Iurisdictionalien viel eine geraummere zeit / alß zehen oder zwölff Jahr von offenbahren Rechtswegen erfordert werden;

Eben

Eben so wenig kan dem berichtsgeber vortragen / waß pro 3. dubitandi ratione auß Ihrer Durchl: Instruction / wegen anweisung der Prediger vnnd Schuldiener ist angezogen worden / dann in continenti dabey vnnd darinnen Ihrer Durchl: dero Landtsfürstliche Obrigkeit vnd Religionsfridens gerechtigkeit / mit anstellung vnd publicirung der Kirchenordtnungen hisce formalibus verbis solenniter reseruirt worden; Jedoch mit dem außtrücklichem vorbehalt / daß sie nichts destoweniger bey Kirchenordtnung des Fürstent[redacted]selben künfftig geleben sollen / Wie sie dann auch den Geistlichen vnd Weltlichen *Mandaten* vnd ordtnungen / wie solche bißher im Fürstenthumb Newburg *publicirt* / oder noch künfftig auffgerichtet vnd *publicirt* werden möchten / gehorsamblich geleben / vnnd denselben in nichts zuwider handlen solten: Refutatio rationis dub: 3.

Wie dann auch die Ehesachen so zu rechtfertigen vor dem vor vnß verordnetem *Consistorio* erörttert werden sollen / desgleichen solten die Kirchen vnnd Schueldiener / welche hinführo anzunehmen / nichts destoweniger wie bißhero / gen Newburg in daß *examen* gestelt / vnnd jhnen daselbsten / wie sie *qualificirt* vnd beschoffen / gebührende vrkhundt mitgethellt werden / Jtem wann ein *Synodus* zu Newburg gehalten / soll der Heydeckische *Superintendens* gleichergestalt / wie bißhero / beneben den andern zuerscheinen / vnnd seine *relation* zuverantwortten schuldig sein:

 Auß

Auß welchem luce meridianâ clarius erscheinet/ daß die bestellung vnd verordnung der Religion/ auch Kirchen: vnd Schuldienern sowohl in dero Jüngern Herrn Gebrüdern Erbämbtern/ alß sonsten im gantzen Fürstenthumb Newburg jederzeit Höstgedachter Ihrer Fürstl: Durchl: alß eintzigem Regirendem Landtsfürsten einig vnnd allein reseruirt vnnd vorbehalten worden seye/ auch sowohl in Crafft deß religion fridens/ alß allgemeiner obseruantz im Heyligen Römischen Reich/ vnd allergnedigsten Käyserlichen rescripten/ decreten/ vnnd bescheidt optimo maximo Iure gebühre: [redacted]/ daß der jenige/ welcher in offenen Truck geaeben/ alß offthöchstgedacht Ihr Fürstl: Durchl: in deme das sie dero in diesen Embtern wonhaffte vnderthanen zu annehmung der Catholischen Religion gewisen/ wie auch den jenigen Hoffdienern/ welche Ihro alß dem Landtsfürsten multiplici subiectionis titulo/ alß Landtsvnderthanen vnderworffen nicht gestattet/ sich bey den vnCatholischen Hoffpredigern Copuliren/ oder ihre Kinder daselbsten Tauffen zulaßen; vnd wann sie darwider gethan/ gegen ihnen alß vngehorsamen vbertrettern der Landtsfürstlichen mandaten mit straffen verfahren laßen/ zu viel vnnd vnrecht/ wider die Rechten/ Reichs Constitutiones/ sonderderlich den Religion: vnd Profanfriden/ dann die Alt: vnnd Vätterliche Dispositiones/ Brüderliche vergleich/ quittung/ reuers/ vnd das herkommen gehandelt hetten/ Ihrer Durchl: mit einer so wenig in den gemeinen Rechten/ alß offtangezogenen pactis gegründten auflage zu nahe gegangen;

Caput Tertium

DAß Ihre Fürstl: Durchl: nach deme sie mit der *Religion* fast meister worden/ sich auch an die

die *Region* gerichtet / vnnd waß *in politicis* den Jüngern Gebrüderen gebührt / denselben zuentziehen angefangen haben sollen / hieran geschicht Ihrer Fürstl: Durchl: zu kurtz vnd vnrecht.

DEm Jenigen so den Hilpoltsteinischen bericht vfgesetzt / ist nit genug gewest / Ihre Fürstl: Durchl: wider die Clare Reichs Recht / alß ob sie an der Reformation der Religion vnrecht vnd zu viel gethan hetten / zu traduciren vnd vnguetlich zubezichtigen; sondern er hat sich gar nicht gescheucht dieselbe offentlich vor dem gantzen Römischen Reich zubeschulden / ob hetten sie sich nach durchgetrungener Religion / auch an die Region gerichtet / vnnd durch allerhandt vnbilliche eingriff / dero Jungern Gebrüdern in politicis das jenige / so jhnen gebührt / entzogen / alß Nemblich;

1. Hetten Sie von den vbertrettern der Geistlichen mandaten fallende straffen.
2. Die Nachsteür.
3. Die Straffen von den verschwigenen Steürn zu sich gezogen;
4. Der Direction in quartier: vnd durchzügen sich vnderfangen.
5. Hette man Newburgischer seits / Ihren Fürstl: Gnaden Ihre in Kriegs schuldtsachen gemachte verordnungen contradicirt.
6. Keine Anlagen vnter den vnderthanen zu machen / gestatten wollen.
7. Seyen der Statt Sultzbach die Thor Schlüßel / sambt den Priuilegien abgenommen worden.
8. Den Landt Stenden wider die gethane Huldigung anbefohlen / den einseitigen Newburgischen Landts mandaten zu pariren.

9. Dem

9. Dem Newen Calender auch gegen Ihre Fürstl: Gnaden zugebrauchen.

10 Habe mann Soldaten zu manutenentz der in denn Geistlichen sachen außgangenen mandaten in die Embter geschickt.

11. Daß Sultzbachischer seits Anno 1637. gemachte Müntz mandat bey straff cassirt.

12. Steür vnd vmbgeldt wider daß herkommen ohne moderation vnd Discretion executiuè eingebracht.

13. Die Landtschafftliche vmbgelter hetten die Erbpflichtleistung geweygert/ etliche auch nit gewust/ wie sie jhre Fürstl: Gnaden genugsamb verschimpfen müßen.

14. Den Euangelischen Beambten wolten præiudicirliche reuers vnnd vnmögliche conditiones auffgetragen / Ja sie wol gar nit geduldet werden.

15. Die Jenige vnderthanen so dabey erschienen / seint gestrafft.

16. Der Fürstlichen Sultzbachischen Fraw Wittib / seyen Ihre schuldige Heyrathgelder tanquam tertiæ innocenti vorbehalten / also in summa nichts vnderlaßen worden / waß zu nachtheil der Jüngern Fürstlichen Gebrüdern / hat erdacht werden können;

pag. 8. Daß aber Ihrer Fürstl: Durchl: hierinnen vnrecht geschehe / vnnd Sie nichts / waß Ihro nit von Rechtswegen gebührt / zusuchen begehren / oder auch nach anlaß dieser vermeinten eingriff begert oder gesucht haben / wirdt auß nachfolgenden fundamentis satsam zuvernehmen sein;

Dan I. Waß die Geistliche straffen betrifft / so ist Ja notorium / daß dem jenigen die geldtstraffen folgen / welcher nit allein zustraffen macht hat / sondern auch die delicta selbsten (: Crafft habenden gewalts :) abstrafft; Ihre Fürstl; Durchl: haben die Macht die jenige / so Ihre Landtsfürstliche mandata in Geistlichen sachen vbertretten / die gebottene Feyertäg

violiren/

violiren/mit verbottenem Fleischeßen/besuchung frembder Predigen/Copulation/Kinder Tauffen vnnd dergleichen/ sich vergreifften/gebürlich abzustraffen/seint auch vmb souiel weniger zu verdencken/daß sie die vbertretter durch jhr Commissarios selbsten abstraffen laßen/weil die Jüngere Gebrüdere/vnnd deren Beambte expresse sich öffters erklärt vnnd Contestirt/Ja noch heütigen Tags protestiren/daß sie gewißens halber/niemandten in dergleichen fällen straffen können/oder wollen; ergo so folgen Ihrer Fürstl: Durchl: auch die straffen/so in solchen fällen eingebracht werden; dabey aber Ihrer Fürstl: gantz nit entgegen/wann Ihre Fürstl: Gnaden die prævaricatores mandatorum prouincialium in puncto Religionis & exercitij Catholici abstraffen wollen/daß Ihnen auch darvon die geldtstraffen gefolgt werden;

2. Souiel die Nachsteür belangt/ist auß dem Religionfriden de Anno 1555. bekandt/daß den Chur: Fürsten vnnd Ständten des Reichs die nachsteür oder abzugsgelter/von den jenigen vnderthanen/so der Religion halber auß einem Fürstenthumb in ein anders sich begeben expresse reseruirt/Religion friden zu Augspurg de Anno 1555. §. Wo aber vnsere 2c. Vnd zwar mit diesem anhang/wie es jedes orts bey alters hergebracht 2c. Obwohlen nun nit ohne/daß die Gericht vnnd Ständt/Stätt vnd Märckt/hin vnnd wider in dem Fürstenthumb eine gewiße Nachsteür von den jenigen haben/welche an ein ander orth ziehen/Es ist aber dabey auch vnlaugbahr/daß der Landtsfürst gleichfals eine Nachsteür von denen der Religion wegen emigrirenden haben könne vnd solle/& id quidem ex paritate rationis/dann gleich wie die Nachsteür vnnd abzugs gelder den Bürgermeistern in den Stätten vnnd Märckten/darumb gegeben werden müeßen/weilen jhnen dises abzugs halber sowohl ratione personarũ/alß deren hinaußgebrachten Baarschafft an den oneribus &

 præsta-

præstationibus Ciuilibus etwas abgehet; also hat billich der Landtsfürst von den emigranten / weil Jhme alß Landtsfürsten gleichfals an der Mannschafft auch andern præstationibus Prouincialibus ein merckliches abgehet / die Nachsteür souiel dieselbe der Ständte hergebrachten theil vbertrifft / zufordern macht vnd gewaldt;

Vnd seint dahero die in dem Hilpoltsteinischen bericht allegirte beylagen die Nachsteür betreffendt / vmb souiel hieher impertinent / weiln die darin benandte Persohnen nicht wegen der Religion / sondern sonsten auß dem Landt gezogen vor Einß: Vorß Andere haben Jhre Fürstl: Durchl: Hertzog **Philips Ludwig** an dero Bruder Hertzog **Ott Heinrich** nach Hilpoltstein der Nachsteür halb / so der Michael Vöckel jhme nach zu laßen gebetten Anno 1590. zwar geschrieben / aber keines wegs begert / daß Hertzog **Ott Heinrich** dieselbe dem Supplicanten solle nachlaßen / sondern Jhre Fürstl: Gnaden wollen die verordnung thuen / daß Bürgermeister vnd Rhat jhme solche nachsehen möchten ex quo patet / daß die Nachsteür nicht Jhrer Fürstl: Gna: dem Jnhaber des Ambts Hilpoltstein / sondern dern Bürgerlichen Magistrat daselbst gehörig / deme man auch noch dieselbe dem herkommen gemeeß gestattet zugehorigen / Consequenter haben Jhre Fürstl: Gnaden Hertzog **Johann Friderich** oder ein anderer Jnhaber von dergleichen Nachsteüren auß der Statt auch nichts: Vnd demnach die Nachsteür in den Beeden Embtern jetzo ratione emigrationis propter mutatam religionem geschicht; Die Religion aber der Landtsfürstlichen Obrigkeit anhengig / durch den abzueg auch die onera prouincialia dem Landtsfürsten gemehrt / dahingegen daß Einkommen (: wardurch dergleichen onera getragen werden müßen :) geschmelert; So behaubtet der Landtsfürst billich den vberschuß (: wie es auch bey andern Benachbarten Fürsten vnnd Ständte in

gleicher

gleicher quantitet bräuchig:) Alß die Jnhaber selbiger Embter / zumahlen Sie den Jnhabern nominatim nicht eingeraumbt / vnd dieselbe darüber etwas zu prætendiren nicht befüegt seindt:

Jnmaßen man dan Jhrer Fürstl: Gnaden der Nachsteür auß den Gerichten / gleich wie Bürgermeister vnnd Rath auß den Stätt vnd Märckten / wo vnd souiel sie daran hergebracht zwar nie gestritten / doch die Landtsfürstliche Nachsteür / alß die Jhro nicht vbergeben worden / nicht gestanden.

3. So ist wegen der Straffen von denn verschwigenen Steürn in der Steür Instruction / welche auff dem gemeinen Landtag deß Fürstenthumbs Newburg Anno 1620. mit bewilligung der Ständte auffgerichtet / denselben abgeleßen / ratificirt / vnd in den Truck verfertiget / darab auch biß dato gehalten worden / gar Clar mit diesen formalibus versehen / **Daß die straff von den verschwigenen Steürn / dem Lantsfürsten gehören sollen / Da einer sein vermögen wißentlich verschweigen vnnd also Pflicht hindansetzen / auch sich solches jetzt oder künfftig befinden würde / daß er nach vngnaden her[redacted]lich gestrafft werden / auch das verschwigen guet / wofern ein Für[redacted]licher *dolus* vnnd betrug gespürt würde / darüber Jhre Fürstl: Durchl: alß dem Landtsfürsten die erkandnus vnnd straff allein vorbehalten sein / auch der Landtschaffe die verschwigene Steür gefolgen sollen;** quo quid posset esse clarius: Alß daß dem Landtsfürsten die straff von den verschwigenen Steürn folgen solle; NB

Vnd wan schon gesagt werden wolte / die Straffen mögen von den verschwigenē Steürn wohl in dem Fürstenthumb dem Landtsfürsten folgen / aber in den Erb Embtern nicht / so wirdt

 doch

doch darauff geantworttet / daß die in dem Landtag allen Landtstendten vnd Mitgliedern publicirte / von Ihnen selbsten gemachte instructio hierin diesen vnderschiedt gar nit mache / vbi autē lex non distinguit neq; nos debemus distinguere; So ist auch die Steür expressè dem Landtsfürsten reseruirt / consequenter auch die straffen dauon alß ein accessorium / quod suum principale sequitur / den Landtsfürsten gehörig / auch vormalß von Hertzogen Phillips Ludwigen Seiner Durchl: Jungern Bruder Hertzogen Ott Heinrich deren Einbringungen in dem Sultzbachischen nit gestattet worden.

4. 5. 6. & 7. Daß man ex parte Newburg die Direction in Kriegssachen / Durchzügen / Quartieren ꝛc. behaubtet Ihren Fürstl: Gnaden dero verordnungen in Kriegs schuldtsachen / wie auch die gemachte Anlagen contradicirt vnnd widersprochen bey diesen gefehrlichen Kriegszeiten vnnd sonderlich anfangs der reformation die von der Statt Sultzbach selbsten præsentirte Thorschlüßel angenommen / vnnd vmb Ihre gebrauchte widersetzligkeit willen / Ihre Priuilegia zu Confirmiren bedenckens getragen / seint diese Vier puncten also Clar der Landtsfürstlichen Obrigkeit anhengig / daß dauon viel zu disputiren vnnötig / dan die Reichs Contributiones (: in deren Statt eine zeithero die würckliche Winterquartier getretten :) seint nicht allein notoriè Landtsfürstliche onera / so der Landtsfürst tragen muß / sondern Ihrer Fürstl: Durchl: in den Brüderlich ꝛc. per expressum vfgetragen / consequenter gehört derselben die inspection vnd Directiō zu daß mann aber ab Anno 1632. biß hiehero den modum wie etwan vor diesem geschehen / nit obseruirt / vnnd alle Kriegs außgaben auff durchzug / Quartier ꝛc. von gemeiner Newburgischer Landtschafft Cassa nit bezahlt / noch die Quartier in die Embter zeitlich zuuor notificirt / vnnd mit Ihren Fürstl:

kriegshuß

Fürstl: Gnaden nit jederzeit communicirt worden / dessen underlaßung ist Ihrer Durchl: nit / sondern dem zerrütten zustandt des gantzen Teutschlandts zuzuschreiben / vnnd werden besorglich der zeit auch wohl anderer orthen die alte Regulen zu weylen vberschritten sein; gestalt dan die vorbemelte notification belangendt / selbige wan sie die zeit zugelaßen geschehen / da aber die Völcker sambt der notification wider alles versehen / zugleich auff ein stundt vnnd tag dem Landtsfürsten in die Quartier geschickt worden / dann manichmal etlich tag ehender die Völcker in dem Landt alß die ankündigung vorhanden gewesen / hat man zuverhütung mehrern durch beysamen haltungen der Völcker sonst entstandenen schadens / die Völcker stracks ehe manß einem oder dem andern Ambt notificiren kan / repartiren / außtheilen / vnnd jedem sein contingent schicken müßen;

Vielweniger hat sich die Statt Sultzbach zubeklagen / Sintemahlen dieselbe bey angefangener Religions introduction sich sowohl Kayserl: Mayst: alß des Landtsfürsten mandaten widersetzt / den Fürstlichen Commissarien den einzug in die Statt versagt / Ihrer Fürstl: Durchl: alß Ihrem einigen Landtsfürsten den schuldigsten respect vnd gehorsamb gewaygert / Ja selbige in Ihrer hohen Landtsfürstlichen Obrigkeit / vnd deren quasi possession zu turbiren kein schew getragen / zu dem seint Ja bey diesen geschwinden leüffen die Statt Thor schlüßel beßer bey einem Fürstlichen Beambten vnd Commissario / alß einem auß der Bürgerschafft bewahret / sed vere hoc totum est in scirpo quærere nodum.

8. 9. 10. Daß man ex parte Newburg den vnderthanen wider die gethane Huldigung den Einseitigen Pfaltz Newburgischen Landtsmandaten allein zu pariren / dem Newen Calender zugebrauchen anbefohlen / vnd daß man zur manutenentz der Geistlichen mandaten / Soldaten in die Embter geschickt / ist man Newburgischer seits nicht gantz in abredt /

 dann

dann waß ist billicher / Alß das daß jenige von Ihrer Fürstl: Durchl: dem Landtsfürsten beharret vnnd behaubtet werde/ waß Ihnen in dem Brüderlichen vergleich außtrücklich eingeraumbt; Nun ist Ihrer Fürstl: Durchl: dieses eingeraumbt/ wann die Jüngere Gebrüdere sich mit den Eltern nicht vergleichen können / so stehe die decision bey dem Eltern alß Regirenden Fürsten; ergo auch die Execution deßelben waß sie decidirt haben / beuorauß weil mann die execution bey den Jüngern Gebrüdern nicht haben kan / Es zeiget aber Hilpoltsteinischer berichtgeber einen befelch vnd mandat auf/ warin wider die Erbhuldigung denn vnderthanen befohlen worden / Newburgischen einseitigen Landtsmandaten in solchen sachen allein zu pariren / warin die beyde Jüngere Gebrüder mit den Eltern alß Regirenden sich verglichen haben/ oder vergleichen wollen / So wenig nun dieses kan erwisen vnd vorgezeigt werden / alß vnguet: vnnd vnbillich hat Er Ihre Fürstl: Durchl: hierin traducirt / ob hetten sie den vnderthanen gebotten / in den jenigen sachen / da man mit einander einig werden kan/oder worden ist/ den einseitigen mandaten allein zu pariren.

Den Newen Calender betreffendt ist dieses wider ein Reichskündig notorium dependens der Landtsfürstlichen Obrigkeit/ dan wer hat den Newen Calender in einem Fürstenthumb oder Landt einzuführen macht / alß die immediatè Reichs Ständte vnd Landtsfürsten/ welche die omnimodam territorialem supremamq; Iurisdictionem haben/ keines wegs aber der jenige/ welcher in Einem territorio mediate imperio/immediatè alicui Principi subiecto / die Ober: vnnd gerechtigkeit merum quidem & mixtum imperium aber nicht omnimodam Iurisdictionem territorialem hat;

11. Daß Müntz mandata einseitig vnnd ohn begruß deß Landtsfürsten den Sultzbachischen Cantzley Directorn vnd

Räthen

Räthen solte erlaubt sein / glaubt man nicht / daß einer so in Reichssachen nur ein wenig erfahrner/ werde bestettigen/ dan Ja Reichskündig / daß das Müntz regale / Visitation der Müntzwesen anhengig / einig vnd allein dem Landtsfürsten vnd Ständten deß Reichs/ qui non solum quoad personalia / sed realia & Iurisdictionalia immediate Reichs-Ständte sein / zustendig seye: Dergleichen aber seint weder die Cantzley Director vnd Räthe zu Sultzbach noch der Inhaber derselben Embter / So haben sie dan einig mandat in Müntzsachen außgehen zulaßen kein macht gehabt/ sondern ist jhnen vielmehr zugestanden / den mißbrauch der Müntz nach Newburg zuberichten/ vnnd von dannen der verordnung/ wie man sich deßwegen mit einander vergleichen wolle / zuerwarten / vnnoth dises vmb der sachen gar zu heller Clarheit willen ferner außzuführen: Mann gibt aber hierdurch dem gantzen Reich gnug zuerkennen / waß sowohl in diesem alß anderm Sultzbachischen seits gesucht worden/ Nemblichen eine vnerhörte vnd in diesem Fürstenthumb gantz vnbreüchige/ wie auch den Alt: vnd Vatterlichen dispositionibus/ Brüderlichen vergleich / vnnd dem von Gott vnd der Natur Ihrer Fürstl: Durchl: gegebenem prorogatiu zu widerlauffendte mit Landtsfürstliche Obrigkeit einzuführen;

12. 13. Daß Steür vnd vmbgeldt wider das herkom̃en ohne discretion eingebracht/ von den vmbgeltern die Huldigungs pflicht verweygert/ vnd die Fürstliche Persohnen verschimpfft worden/ kan man à posteriori anzufangen mit vielen gantzen tomis beweisen / wie hoch vnd ernstlich die vmbgelter zu aller bescheidenheit respect vnnd verhüettung aller weitleüffigkeit erinnert worden/ dannenhero wann waß vorgangen / so man vor ein schimpff mag haben / solches wider vnnd gegen Ihrer Fürstl: Durchl: auch dero hinterlaßenen Newburgischen Regirung willen vnnd befelcher geschehen sein muß: Die Steür vnd vmbgeldt aber betreffendt / seint selbige keines wegs ohne

moderation

moderation oder discretion eingebracht / sondern viel Tausent gülden in etlich Jahren in Außstandt vnd abgang gebracht die Steür ist mercklich moderirt / Ja in etlich Jahrn gar keine eingebracht worden; Vnd hat es Ja mit dem vmbgeldt diese Landtkündige beschaffenheit / daß nicht der jenige / welcher daß getränck verkaufft oder außschenckt / daßelbe bezalt / sonder der daß getränck kaufft vnnd consumirt / der Wirth vnnd Prew aber nimbt daßelbe neben seinem gewinn von dem getränck ein / behalts so lang in seinem Beutel biß er es den verordneten vmbgeltern erlegt; Vnd ist dahero billich / daß der Landtschafft zugehörige gelt von deme so es in dem Beütel hat / würcklich begehrt / vnd wan er es nicht geben will / executiuè eingebracht werde;

So seint auch die Landtschafftliche vmbgelter alß denen zugleich die beobachtung der Landtsfürstlichen Obrigkeit vnnd Religion per viam Commissionis in den Embtern vfgetragen billich vnnd mit fueg von Ihrer Fürstl: Durchl: dahin befelcht worden / niemandten / alß Jhro dem Landtsfürsten / vnd gemeiner dero getrewen lieben Landtschafft pflicht zuleisten; Vnd solches mit guten fuegen: Dann 1. Seindt sie keine Landtsassen / Bürger oder vnderthanen / daß sie vermög der Erbhuldigung / den Jüngern Gebrüdern auch müßen angewisen werden / sondern seint immediatè einig vnnd allein Landtsfürstliche vnd Landtsschafftliche Diener;

2. Dahero vmb souiel weniger nichts schuldig / wegen Jhrer dienst einige pflicht andern abzulegen: Weiln Jhrer Fürstl: Gnaden Hoff Junckern oder andere Räthe / wie obangezogen vnnd außgeführt worden / Dem Landtsfürsten / so doch viel billicher wehre bißher einige absonderliche pflicht geleistet;

3. Seindt sie den Jüngern Gebrüdern neq; ratione originis, domicilij oder bonorum subiect / consequenter keine vnderthanen / ergo nit schuldig Jhnen pflicht zuleisten / dann daß domicilium & habitationem anzusehen / muß selbige à

potiori

potiori genohmen werden/ potius autem est jus deß Landts-fürsten/daß sie demselben alß in deßen Landt sie sitzen / alß den Inhabern der Embter / in deren Statt sie alß Fürstliche Beambten wohnen/verpflicht sein sollen;

4. Würden diese zwo pflichtleistungen/sehr incompatibel sein / ratione der Ihnen auffgetragenen Landtsfürstlichen Commissionen/dannenhero billicher dem Landtsfürsten alß potiori allein verpflichtet sein vnd bleiben; Mann sucht aber hierin wider daß jenige quod directo impetrari nequit/per indirectum zufinden / Nach deme nemblich die vmbgelter Ihren Fürstl: Gnaden pflicht geleistet haben würden / daß man in volziehung Ihrer Durchl: befelch vnd Ambts verrichtungen destomehr Irr mache/vnd sie alß auch verpflichte Diener waß man jhnen gebietten oder verbiethen würde/demselben nachkommen/die Landtsfürstliche/den andern/der Jüngern Gebrüdern befelchen zuwider lauffende verordtnung vnexequirt laßen müßen; Wardurch dann alle Landtsfürstliche Obrigkeit vnd deren gebott/verbott/mandaten/Satz: vnnd ordnungen mit nichten exequirt/sondern eludirt; die Landtschafftliche gefell aber / alß Steür vnnd vmbgeldt schlechtlich eingetrieben/ oder ad cassam oder wohin Sie angewisen gebracht wurden / welches der Landtsfürst billich nit verhengen kann;

14. & 15. Die der Augspurgischer Confession zugethane Beambte betreffendt / vnnd daß den vnderthanen bey Straff verbotten worden / vor denselbigen nicht zu compariren/ist oben genugsamb außgeführt vnd dargethan worden; daß Ihre Fürstl: Durchl: keines wegs gestatten können / oder wollen; einige vnCatholische Beambten Ihren Catholischen vnderthanen vftringen zulaßen/dabey es auch billich verpleibt:

16. Souiel dan Endtlichen die Heyrathgelter/welche Ihre Fürstliche Gnaden Hertzog Augustus an statt dero Gemahlin/zu der Newburgischen Landtschafft ohne des Landtsfürsten

 consens

consens Anlehensweis [redacted] gelegt / anietzo Ihre Fürstl: Durchl: die Wittib an Ihrer Fürstl: Gnaden Eheherrn / alß Ihrer Fürstl: Gnaden Administratorn Christmilter gedechtnus Erben weiset / hat es damit kurtzlich davon zureden diese beschaffenheit; daß zwar Ihrer Fürstl: Gnaden Heurathgut bey auffsteigung der Müntz an Barräitischen drey batzern zur Landtschafft gelegt / aber von dem Landtsfürsten nit angenohmen noch placidirt / endtlichen gar / nach deme Ihre Fürstl: Gnaden Hertzog Augustus die Landtschafftliche gefell Steür vnnd vmbgelt Anno 1620. & seqq: nacher Newburg zuliefern inhibirt / die Landtschafft viel Tausent gülden / wie solches auff offentlichen Cräyßtägen / Ja der Käyserl: Mayst: selbsten öffters geklagt worden / bey Ihrer Fürstl: Gnaden zusuchen vnnd zu prætendiren gehabt / wie noch: So haben Ihre Fürstl: Durchl: jederzeit vnnd billich begert / die Fürstliche Fraw Wittib moge Ihr geldt bey Ihren Fürstl: Gnaden alß dero Eheherrn vnnd Administratorn vnnd deßen Erben / so sich gleichsamb von der Landtschafft geldt selbsten bezahlt gemacht / suchen; Vnd obwohl Ihre Fürstl: Durchl: diese resolution zubeharren genugsamb befugt gewesen / So haben sie doch seithero sich gegen Hochgedachte Fürstliche Fraw Wittib mit gutwilliger wilfährigkeit alsö erklärt / daß Ihre Fürstl: Gnaden sich deßen zubedancken haben;

Hierauß hat nun ein jedes vnpassionirtes gemüeth leichtlich abzunehmen / wie vnguetlich vnnd mit vngrundt Ihre Fürstl: Durchl: Hertzog **Wolffgang Wilhelm** / vor der gantzen welt beschuldigt werden wollen / ob hetten sie mit widereinführung der Catholischen Religion zu viel vnnd vnrecht gethan / Ja neben der Religion / sich auch an die Region gerichtet / vnd waß den Jüngern Gebrüdern gehörig / zu sich zuziehen / gesucht habe;

Wie

Wie nun hierauß Sonnenklar erscheinet wie vnbefugter weise der berichtgeber vorerzelter eingriff Ihrer Durchl: zugemeßen: Also hette man auch dero seits mehrere vrsachen sich zubeschweren/ vnd mit beßerem fundament zu meniglichs nachrichtung an den Tag zugeben / waß maßen andern theils dem Claren Inhalt der Brüderlichen compactaten zuwider/ den Landtsfürstlichen vmbgeldern vnnd SteurEinbringern/ die gefälle nacher Newburg zulieferen/ernstlich inhibirt/ sich derselben mit gewaldt mächtig / vnnd dardurch zu einem noch außstendigem Rest von viel Tausent gülden obligirt gemacht; Wie auch daß man etliche Jahr hernach Anno 1632. in den Embtern in die gefelle abermahl die handt geschlagen / vnd die Landtsfürstliche Bediente ab: vnd andere an ihre stelle gesetzt/ Ja so gar Geist: vnd Weltliche so von Ihr Fürstl: Durchl: in die Embter verordtnet oder sonsten derselben alß dem Landtsfürsten schuldigen respect vnd gehorsamb geleistet / in schwerer Langwühriger vnd schimpflicher verhafft auff: vnd dergestalt gehalten / daß sie offt an Ihrer Leibsnahrung mangel leiden müßen / vnnd waß dergleichen großer vielfaltiger eingriff vnd beschwerdten mehr gewesen / die man in ansehung / daß offtgedachte compactata / zu hinlegung der sachen erzeygender mißverstandt/ einen andern modum vorschreiben / dieses orts daher mit vorbehaltener notturfft lieber vbergehen / alß mit dem berichtgeber/selbige durch offenen Truck außbreiten/ vnnd wie mans zu reden pflecht / Oehl in daß fewr schütten wollen.

Caput Quartum.

Daß kein einige in dem Gegnerischen bericht angezogene beylag wider Ihre Fürstl: Durchl: daß geringste schliese oder erweise:

Es hat der Hilpolsteinische Berichtgeber seinen Summarischen bericht gar kurtz verfast / aber eine große anzahl beylagen demselben angehenckt / in vngezweifelter hoffnung darauß zuerzwingen / wie vnrecht Ihre Durchl: mit einführung der Catholischen Religion vnnd manutenentz der Landtsfürstlichen Obrigkeit gehandlet haben ; Ist dannenhero nöthig erachtet worden / auff dieselbe / vnd jede absonderlich / auff daß allerkürtzeste zuantwortten / vnnd daß kein einige Irer Fürstl: Durchl: zuwider seye / zuerweisen.

Ad Lit: A.

Diese beylag ist ein extract auß dem Donations Briff Hertzog Ott Heinrichs Churfürstens Hertzogen Wolffgaang ertheilt / warauß wider den Claren einhalt der Berichtgeber euinciren will ; Ob wehren Ihre Fürstl: Durchl: Crafft derselben die Augspurgische Confession zubehalten verbunden / vnd die Catholische / wahre vnnd Reine / Christliche Lehr in dero Fürstenthumb einzuführen / nicht befüegt gewesen / da doch 1. der Augspurgischen Confession mit einigen wortt nicht / vielweniger 2. der pœna priuationis oder reuocandæ donationis 3. zu dem allerwenigsten aber der Erben Hertzogs Wolffgangs in den angezogenen §. Zum Dritten vnd Letzten ꝛc. meldung gethan / sondern nur 4. Hertzog Wolffgang erinnert vnnd ermahnet würdt ; Weil nicht die geringste vrsach dieser *Donation* daß Heylig *Euangelium* vnd Göttlicher warheit / die wahre Reine Christliche *Religion* ihres vermögens helffen zupflantzen / vnd zuerhalten / vnd dauon nicht abzuweichen. 5. Nun haben Ihre Fürstl: Durchl:

Bericht pag: 38.

Durchl: auß lieb deß Euangelii vnnd Göttlicher warheit/ die wahre/ Reine/ Christliche Religion angenommen vnnd fortgepflantzet/ ergo Ihres theils (: obwohl Sie tanquam hæres darzu nicht verbunden/ dann auch der Erben kein meldung gethan worden :) diese ermahnung in acht genommen / schliest also diese beylag daß geringste wider Ihre Fürstl: Durchl: nit. 6. Bezeugen / wie bereit erwehnet / sowohl die allgemeine Käyserliche alß Geistliche Rechten / alle Reichsabscheidts vnd Religionsfriden / wie auch die gemeine obseruantz/ deß Heyligen Römischen Reichs / daß dergleichen das gewißen vnnd conseruation der Religion (: darzu sich einer in seinem gewißen nit bekennen oder verstehen könne :) concernirende conditiones in vltimis voluntatibus & contractibus / alß Impossibiles vnd bonis moribus zuwider / pro non adiectis gehalten vnnd verworffen worden / dahero einem Landtsfürsten frey stehet/ ohneracht derselben die jenige Religion bekandtnuß exercitia vnnd Cæremonien in seinem Landtsfürstlichen Territorio einzuführen/ welche dem Religionsfriden gemeß / vnnd dabey Er in seinem gewißen/ die Seel Sehligkeit zuerlangen getrawet / wie fast bey allen Teutschen Scribenten vnnd Practicanten / sonderlich aber bey denen der Augspurgischen Confession zugethanen vornehmen Consiliarijs vnd Professoribus / alß D. Cranio zu Helmstatt/ der diese Quæstiō in seinem außführlichem tractat de pacificatione Religionis weitleuffig abgehandelt / Imgleichen dem Petro Syringio oder Iusto Springero / wie Er sich anfangs Tecto nomine außgeben/ dem Bernardo Bertran / Ioanne Meutero vnnd andern / in deß Arumæi Discursibus de Iure publico vmbstendig/ vnnd ad nauseam zuersehen;

Wie auch die der Augspurgischen Confession verwandte vnd Reformirte in gleichen terminis verfahren/ vnd Ihren Jüngern Brüdern oder Anverwanthen in capite Religio-

nis nichts anders alß waß in Jhren Landen durch vnnd durch vblich/zulaßen/ daß bezeügen die bekandte vnd noch ainß theils frische exempel in Mechlenburg vnnd Anhalt / in welchen Heüßern doch die Primogenitur nit herkommen; Daß Hochlöbliche Hauß Heßen Caßell vnd Darmstatt/bey welchen daß Ius Primogenituræ erst von newem eingeführt/ wirdt bey so beschaffenen sachen der Jüngern abgetheilten Herrn Brüdern vnderthanen in Jhren Erb Embtern ein anders in capite Religionis gewißlich nit verstatten / alß waß der Landtsfürst in seinem gewißen selbsten befindet.

Ad Litt: B. C. & D.

DJese seindt die Extract auß Hertzog **Ott Heinrich** Churfürstens / Hertzog **Wolffgang**/vnd Hertzog **Philips Ludwigs** confirmirter Landtsfreyheit / worinnen bemelte drey Landtsfürsten dero Ständten des Fürstenthumbs Newburg die Religion confirmiren vnnd bestettigen/darauff wirdt geantworttet. I. In Hertzog **Ott Heinrichs** confirmation §. **Vnd sie Erstlich** ꝛc. haben die Ständte begert/Sie zu pflantzung **der Ehren Gottes zu Lob vnnd Preiß seines Heyligen Nahmens vnnd zu Heill Jhrer/vnd Jhrer Kinder vnnd Nachkommen Sehl vnnd Seligkeit bey erkandter warheit des Heyligen** *Euangelij*/ **der Augspurgischen** *Confession* **vnnd des Passawischen Abscheidt gemeß zuschützen vnnd zuschirmen.** Warauß dann mens & intentio das zill vnd Endt der Ständt begehren/Clar genug ist/Nemblich die Ehre Gottes / vnnd Jhr vnd der Jhrigen Seelen heyl/

welche

welche Sie durch eine wahre Christliche Religion gesucht/ dannenhero auff dises zill vnd Endt Ihre Durchl: daß ansehen gerichtet.

2. So hat eben Hertzog Ott Heinrich Churfürst in der Confirmation §. Souiel dann &c. der Augspurgischen Confession mit einigem wortt nit gedacht / sondern also sein Confirmation Stylisirt. Souiel dann belangt die Christliche *Religion* vnnd die Passawische verträg/ da erkennen wir vnß bey vnserer Seelen Heyl schuldig zusein/ Die Ehr vnd *Glori* Gottes/ auch die Heillwertige Lehre vnsers Herrn *Iesu Christi* nach allem vnserm vermögen zubefördern / also das wir nicht allein auff anruffen vnserer Landtschafft / sondern wie ein Christlicher Fürst/ vor vnß selbst / gnediglich vnd wohl geneigt sein &c. Daß Heylig *Euangelium* allenthalben in vnserm Fürstenthumb rein vnd lautter zupredigen zubefehlen / vnd souiel vnß durch den Allmächtigen Gott verliehen würdt/ nach allem vnserm vermögen darab zuhalten/ vnnd vnser getrewe liebe Landtschafft dabey zuschützen vnd zuschirmen/ vnnd dem Passawischen vertrag getrewlich nach zusetzen.

Dabey dan Ihre Churfürstl: Gnaden selbsten genugsamb zuerkennen gegeben/ 1. Daß Ihro alß einem Christlichen Fürsten oblige / die Christliche Lehre rein Ihren vnderthanen vorbringen zulaßen. 2. Vnd dieses zwar ohne einige meldung der denominationis extrinsecæ der Augspurgischen Confession; Dannenhero 3. Ihre Fürstl: Durchl: alß auch gleichfals

gleichsfals der Landtsfürst (: wann sie auch die Confirmation der Landtsfreyheit/in allen puncten vnd clausulen / Ja gar in den wortten zuernewern gebunden wehre / so doch kein Landtsfürst jhme aufftringen läst:) dannoch dieselbe an die Augspurgische Confessiō nicht / sondern an die Reine Christliche Lehre (: welcher sie auch/Gott sey Lob/ Preiß vnd danck/ durch sonderbahre gnadt vnnd erleichtung des Heyligen Geistes zugethan / vnd dieselbe auch jhren vnderthanen vortragen zulaßen verbunden sein:) Crafft dieser Confirmation der Landtsfreyheit gewiesen wehren / daß also daß geringste auch auß dieser beylag wider Ihre Fürstl: Durchl: nit beygebracht worden:

Noch vielweniger hat ad Litt: C. Hertzog **Wolffgang** von der Augspurgischen Confession in der Confirmation der Newburgischen Landtsfreyheit mit ainigen / sondern mit Claren wortten nur der wahren Christlichen Religion/ vnnd Apostolischer Lehr dero Gott lob / Ihre Fürstl: Durchl: wie gemelt/auch seyen/meldung gethan;

Waß aber ad Litt: D. in Pfaltzgraff **Philip Ludwigs** Confirmation der freyheit gesetzt würdt / daß Ihr Fürstl: Gnaden die Ständte/bey dem Heyligem Euangelio vnd der Reinen vnuerfälschten Lehr / vnd erkandtnuß Augspurgischer Confession schützen vnnd schirmen wollen/darauff bereit mit verstandt geantworttet / daß nemblich Ihre Fürstl: Durchl: an dieses dero Herrn Vatters gethanes versprechen / vmbwillen es dero gewissen zuwider laufft nit gebunden.

ist

Ad Litt; E.

So ein Extract auß dem Testament Höchstgedachten Hertzogen **Ott Heinrichs** Churfürstens/ ist in acht zunehmen / waß maßen selbe nach anweisung des Buchstablichen

licher einhalts præsupponiret / daß in der Catholischen Kirchen eine grewliche finsternuß seye / vnnd daß darin daß Heylige Euangelium nit Rein / lauter vnnd vnverfälscht gelehret vnnd geprediget werden Ihre Fürstl: Durchl: aber in Ihrem gewißen befunden / daß Churfürst **Ott Heinrich** hierin gar zu mildt berichtet / können sie Ja keines wegs daß jenige so Weylandt dero Herr Vatter auß vbler information zuverordtnen vermeinet / ohne verletzung dero gewißens exequiren laßen; Neben dem Disponiren Ihre Fürstl: Gnaden laut vorgemelten Testaments extracts / nit allein wie es in dem Fürstenthumb Newburg / sondern auch in dero verlaßenen Churfürstenthumb vnd andern Landen der Religion halber gehalten werden solle: Wie man sich nun nit erinnert / daß dem Successorn in der **Churpfaltz** wegen eingeführter verenderungen der von Churfürst **Ott Heinrichen** publicirter Kirchen Ordnungen vnd glaubens bekandnuß von den negsten Agnaten eine quæstio status mouiret worden; Also vnnd noch vielweniger kan sich der berichtgeber dieses Testaments wider Ihre Fürstl: Durchl: daß sie die in dem Römischen Reich stets approbirte Catholische Religion wider introduciret / mit einigem schein Rechtens behelffen 2. So ist auch einige pœna priuationis dabey weiter / alß auff deren instituirten Erben / darunder aber Hertzog **Wolffgang** oder deßen Erben nicht begriffen / weil nicht Hertzog **Wolffgang** dieses Fürstenthumb zuuor schon Donations weiß absq; vlla conditione aut pœna priuationis von Ihrer Churfürstl: Durchl: erhalten haben / nicht außgetruckt / deßen Fürstl: Gnaden wie der berichtsgeber selbst bekendt dieser intention genug gethan / also dieses Donations weiß pure einmahl vbergebene vnnd abgetrettenes Fürstenthumb absq; omni alia conditione / aut sub vlla pœna priuationis /

N auff

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

auff seine posteros transmittirt/consequenter daruß nichts wider Ihre Fürstl: Durchl: alß Successorem beygebracht oder erzwungen werden kann; Ja 3. Wann gleich einige condition außgetruckt wehre / So hette doch selbige Ihrer Fürstl: Durchl: an dero von Gott vnd der Natur selbsten gegebenen Primogenitur/ auch allgemeinen Reichs Recht / alß eine conditio de Iure quasi impossibilis (: welche auch die vnCatholische Politische vnnd Juristen pro inhonesta halten/nichts præiudiciren können: 4. So hat diese vorsehung der Religion Hertzög Wolffgang nach dero Posteritet weiter auch nicht binden können / alß so weit Ihre Fürstl: Gnaden:) oder dero Posteri diese Religion in Ihren gewißen recht befunden zuhaben vermeinet / so baldt aber einer darauß dieselbe in seinem gewißen nicht recht befunden / ist er daruon der vnCatholischen selbst eygenen meinung nach absoluirt/vnnd daran darumb nicht gebunden gewest/ weiln Er diesen gewißens zwang contra remorsum conscientiæ/nur damit Er bey dem Landt pleiben mag / hette leiden müßen/ quod est contra ipsissima fundamenta contrariæ partis; So ist auch 5. wohl in acht zunehmen / daß in dieser beylag bey der priuations clausul mit Claren worten gesetzt wirdt/ daß die priuatio Successionis erst alß dann solte vorgenommen werden NB. Sonderlich wann die Testamentarij hæredes mit nothwendigen genugsamen quittung / verschreibungen vnd verzeichnungen nicht versehen / vnnd also daß Testament nicht annehmen / noch darein bewilligen / sondern sich eines oder mehr stuckts weygern wolten ꝛc. warauß abzunehmen/ daß des Testirenden Ott Heinrichs Churfürstens intention vielmehr dahin gangen / wann dem Testament von den institutis hæredibus oder legatarijs in ihren assignirten vnd institutionis oder legati titulo vermachten portion/ wolte einige Difficultet / Jrrung / oder anfechtung gemacht

werden/

werden/nicht aber daß sie einigen Succedirenden Landtsfürstens gewißen mit der Religion/ wider Ihr selbst eygen Dogma (: daß die gewißen nicht sollen oder mögen gezwungen werden/ zu einer Religion/ so er nit in seinem gewißen recht befinde:) hette zwingen wollen;

Ad Litt: F.

Eben mit dieser antwortt wirdt auch diese beylag (: so ein extract auß Hertzog Wolffgangs Testament ist:) abgefertiget/ wider welches/ voriges alles hiehero repetirt/ vnnd noch dieses hinzu gethan wirdt/ daß darauß entwders gar nichts/ wie dann wahr/ oder gar zu viel/ welches der berichtgeber selbsten nicht zulaßen wirdt/ probirt vnd dargethan werde/ dann entweders ist wahr daß Hertzog Wolffgangs intention nicht gewesen/ sub pœna priuationis der Succession daß gewißen seiner Erben vnnd Nachkommen dergestalt zuzwingen/ daß wan sie auch eine andere Religion/ alß die Augspurgische Confession in Ihrem gewißen Recht/ vnd die bemelte Augspurgische Confession vnrecht befinden würden/ dannoch dieselbe behalten/ oder der Succession seiner zwey Hertzogthumb Newburg vnnd Zweybruck müßig stehen solte/ sondern hat also nur seinen möglichsten fleiß anwenden wollen/ seine Successores/ auch hinderlaßene Landt vnd Leüth bey der Augspurgischen Confession zuerhalten/ keines wegs aber die pœnam priuationis in seinen Successoren (: welchen daß von Gott vnd der Natur gegebene primogenitur Recht weder benohmen noch geschmelert werden kan/ wegen mutation seiner Kirchenordnung zubeharren/ vnnd ist dergestalten auff disen fall Ihrer Fürstl: Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelm alß Successorn einige causa priuationis seines

wegs vorzurucken consequenter wider sie nichts beygebracht / oder eß muß der berichtgeber behaubten / daß auch Hertzog Haunß zu Zweybrücken/Hertzog Wolffgangs instituirter Erb sambt sein Successorn/also welche wider den einhalt dieses Testaments der Reformirten oder Caluinischen Religion vnnd nicht der Augspurgischen Confession zugethan / deßelben Fürstenthumbs wegen inmutirter Kirchenordnung verlustigt worden; Daß also der berichtgeber sich keines zuberühmen / alß ob er auß diesen pag. 15. allegirten beylagen A.B.C.D. E. F. wegen der Religions immutation wider Ihre Fürstl: Durchl: daß geringste probirt hette/sondern geben noch ferner/so viel die primogbnitur belangt außtrücklich dieses zuerkennen / daß die primogenitur den primogenitis von Gott vnd Natürlichen Rechten gegeben / consequenter mit einer dem gewißen entgegen lauffenden priuations clausul keinem genohmen werden solle/ könne oder möge/non enim dispositione humana sub conditione impossibili vel minui possunt, vel abrogari Iura diuina & naturalia, quod certe hic fierit, si hæc esset mens & intentio disponentium Iure primogenituræ eiusq; prærogatiuo priuare eos, qui conscientiæ salutiq; suæ suorumq; consulentes, conditionem impossibilem implere negligerent.

So ist auch oben bereit gemeldt daß Ihrer Fürstl: Durchl: nie zu gemüeth kommen / Ihre Jüngere Brüdere/oder dero Fürstliche Kinder nit vor geborne Teusche auß einem Chur: vnd Fürstlichem Hauß vnd geblüet entsproßene Fürsten zuerkennen / aber daß sie in dem Fürstenthumb oder Ihren Embtern/ neben dem Regirendem / auch solten Landts: oder solche Reichsfürsten sein / welche von Ihre Inhabende Embter eine Stim / Sesion vnnd Votum vff Creyß: oder Reichstägen gebühre/dieses haben Ihre Fürstl: Durchl: nicht allein billich

wider-

widersprochen/wie noch: sondern es ist auch Hertzog Wolffgangs/alß primi acquirentis dieses Fürstenthumbs vnnd Stiffters der primogenitur darin Clärlich außgetruckten gemüeths meinung vnd intention selbst/ Sintemahlen Jhre Fürstl: Gnaden in der von dem berichtgeber selbsten pag. 57. allegirter beylag / mit deutlichen wortten setzen: **Zum Sechszehenden/ damit wir vnseren anderen dreyen Söhnen / Souiel vnß immer möglich vnd zuerhaltung Stammens vnd nahmens thuenlich sein will/ auch Vatterlich gedencken/ So wollen sie wir ernstlich/ vnnd vor allen dingen ermahnet vnnd erinnert haben / das sie diese vnsere Vatterliche** *Disposition* **nicht anders dan wolmeinent / vnd wie gehorsamen Söhnen gegen Jhren Vatter gebürt vermercken/ dan dieselbe gar nit daher kombt/ das wir einen oder mehr vnserer Söhn wolten vor anderen vndertrucken oder verkleinern/ vielweniger enterben/ sondern allein zuerhaltung Fürstliches nahmens vnnd Stammens gemeint ist;** Damit vnsere Fürstenthumb Landt vnd Leüth NB. nicht in viel Regirung mit abgang vnnd Ringerung Fürstlicher Reputation / vnnd höchster beschwerung vnserer getrewen Lieben vnderthanen vnß vnnd vnsere nachkommen/auch den Löblichen alten Churfürstlichen Hauß der Pfaltz zu hon vnd spott vertheilt / zerbrochen vnd zergentzt worden / wie gewißlich vnd augenscheinlich geschehen müße/ wann wir auß einem jeden vnter vnseren Söhnen NB. Einen Regirenden Fürsten machen vnd vnsere Landt vnd Leüth (: für deren Heyl: vnnd wolfahrt wir nicht vnbillich ein Vatterlich

Bericht pag: 57.

 fürsorg

fürsorg tragen:) zugleich vnter sie außtheilen wolten / wie wir auß Vatterlicher Lieb vnnd neigung / so wir zu allen vnseren Kindern zugleich tragen wohl zuthuen geneigt wehren / wo vnß nit obangezogene hohe merckliche vnnd ansehenliche vrsachen für augenstunden.

Auß welchem Ja genugsamb erhellet / daß Ihre Fürstl: Gnaden keines wegs drey Landtsfürsten in den Embtern so wenig alß in dem gantzen Fürstenthumb / sondern dieses haben wollen / daß ein Regirender Landtsfürst seye / derselbe auch eine vnlimitirte Landtsfürstliche territorial & supremam Iurisdictionem omnimodam / die Andern beyde Gebrüder aber in seinem Ambt merum mixtumq; imperium haben solle / dahero Sie nominatim gesetzt / damit vnsere Fürstenthumb **Landt vnd Leüth nicht in viel NB. Regirung** / vertheilet werden / consequenter haben sie nicht gewolt / daß die Jüngere Gebrüdere in Ihren Embtern **Landtsfürsten sein sollen.** Vielweniger daß des Landtsfürsten **Landtsfürstliche Obrigkeit** / in den Embtern nur in gewiße Schrancken solte geschloßen werden / sondern **daß einig vnd allein die Landtsfürstliche Obrigkeit dem einigen Regirenden Landtsfürsten / vnd alles waß derselben anhengig** / außer waß den Jüngern Gebrüdern nominatim gegeben worden / vnlimitirt zustendig sein solle / weilen einer limitirten Landtsfürstlichen Obrigkeit mit einigem wortt nicht gedacht wirdt / können auch wie bereit oben gemeldt / die Exempla alß reseruirte Apellation / Steür / Vmbgeldt / mandata &c. keines wegs also verstanden werden / Alß ob dardurch die Landtsfürstliche Obrigkeit nur ad hos actus solte restringirt sein; I. Cum superius jam sit dictum, exempla regulam non restringere. 2. Weil

Steür

Steůr vnnd umbgeldt notoriè keines wegs der Landtsfürstlichen Obrigkeit dergestalt anhengig / daß die besteůrungen vnnd vmbgeltserhebungen / ohne selbige nit bestehen köndte / Sintemahlen viel Ständte auch in diesem Fürstenthumb die Steůr auff in dem Landtgesetzenen vnderthanen haben / gleichwol aber der Landtsfürstlichen Obrigkeit sich nicht anmaßen; damit nun die Jüngere Gebrüdere zu dero Vogtheylichen Obrigkeit / oder ad mixtum merumuè imperiũ / die Steůr vnd vmbgelter nicht ziehen / sondern dem Regirenden Landtsfürsten verpleiben / seint dieselbe dem einigen Landtsfürsten reseruirt / keines wegs aber dardurch die so viel vnd dickmalß mit sondern fleiß reseruirte Landtsfürstliche Obrigkeit zu restringiren / vnnd in ein geschränck zubringen / angesehen worden;

3. Die Appellationes vnd statuta / mandata seint zwar exempla der Landtsfürstlichen Obrigkeit / aber keines wegs restrictiua / vnd pleibt demnach dem Landtsfürsten alles waß der Landtsfürstlichen Obrigkeit anhengig / auch in den Embtern / hingegen daß mixtum merumq; Imperium / vnd waß Ihnen an geldt / Rent / vnd zinßen / auch andern nominatim gegeben worden / den andern beyden Jüngern Gebrüdern / dannenhero vielmehr etliche der Nider: vnnd Ober Gerechtigkeit sonsten wohl competirende exempla alß Steůr vnnd vmbgeldt Ihrer Fürstl: Durchl: gelaßen vnd reseruirt / den Jüngern Gebrüdern aber abgesprochen / alß dardurch der Landtsfürstlichen Obrigkeit gewiße schrancken gemacht worden; warauß nochmahlen erscheinet / daß diese beylagen Ihrer Fürstl: Durchl: an dero primogenitur / auch Reichs: vnd Reformations Recht / welches einig vnnd allein dem Einigen Regirenden Landtsfürsten zustendig ist / die geringste verhindernuß bringen:

Ad

Ad Litt: G: H: I:

EBen so wenig schwechen diese beylagen / sondern Confirmiren vielmehr Ihrer Fürstliche Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelms vnlimitirte Landtsfürstliche Obrigkeit / Dann litt. G (: welches eine copia des ipso die Sanctæ Concordiæ. 1611. zwischen den drey Fürstlichen Gebrüdern Wolffgang Wilhelm / *Augusto* vnd Johan Friderichen von dem Herrn Vatter Pfaltzgraff Philips Ludwig auffgerichten vertrags ist) bringt Erstlich vnnd in dem eingang anders nichts mit sich / alß das Ihre Fürstl: Durchl: der Herr Vatter dero drey Söhne zu erhaltung deßen Haußes Hochheit / zu der nothwendigen Concordi vnnd Fürstlicher Brüderlicher einigkeit erinnern / in dem §. Solchem nach ꝛc. würdt Ihrer Fürstl: Durchl: Hertzog Wolffgang Wilhelm das Ihro von Gott vnd der Natur verlihene primogenitur Recht vnnd prærogatiu in commodis & dignitatibus außtrucklich bestanden / vnd derowegen auch die Regirung auff künfftigen fall des Fürstenthumbs Newburg / darauff auch den Jüngern Gebrüdern / Ihr Fürstl: Durchl: dauor zurespectiren vnnd zuhalten / prægnantibus verbis anbefohlen / vnd im §. Also vnnd dagegen Ihr Fürst: Durchl: wolmeinent / die Jüngere Gebrüdere auch an Ihrer wolfahrt nicht zuhindern / sondern zu aller freundt Brüderlichen affection erinnert / warauß dann wider Ihre Fürstl: Durchl: welche solches alles Ihres theils Fürstlich vnnd getrewlich obseruirt / daß wenigste inferirt werden kan:

Lit: H: ist Copia des Anno 1613. den 26. Octobris eben

dergleichen Inhalts auffgerichten vertrags/warin widerumb die Fürstliche Gebrüder zu aller einigkeit ernstlich vnnd dahin befelcht werden/ weilen Ihre Fürstl: Durchl: der Herr Vatter Hertzog **Wolffgang Wilhelmen** alß dem Eltesten der primogenitur halben/ vnnd waß derselbigen anhengig/auch die Jüngere Söhne Ihrer Erbportion vnd gebührnuß halb dermaßen Vatterlich bedacht / daß keiner darüber sich zubeschweren vrsach haben könne/ daß sie der auffgerichten Concordi vnnd vereinigung allerdings geleben sollen / Welches auch sowohl alß die obangezogene Concordi der Herr Vatter/Fraw Mutter / vnnd die drey Fürstliche Söhne vnderschrieben/vnnd alles genehmb zuhalten versprochen haben/in welchen aber der geringste buchstab nicht ist / so Ihrer Fürstl: Durchl an exercirungen dero Landtsfürstlichen Obrigkeit in dem weg stehen könte:

Gleichergestalt ist es mit der beylag Litt: J. beschaffen/ warin Ihre Fürstl: Durchl: Hertzog **Wolffgang Wilhelm** / den Newburgischen LandtStändten Anno 1613. **Als der künfftige eintzige Regirende Landtsfürst vorgestelt**/vnd von den LandtStändten mit diesen wortten/ daß sie Ihr Fürstl: Durchl: sambt dero Ehelichen Manlichen Erben für den einigen **Regirenden Landtsfürsten vnnd** *Successorem* **dieses Fürstenthumbs erkennen** vnnd respectiren wollen/angenohmen wirdt; Dabey dan auch hinzugesetzt / doch vnvergreiflichen der jenigen Nutzbarkeiten/ so den Jüngern Brüdern in Ihren Embtern assignirt sein/ alwohe billich hette müßen hinzugethan werden / **Vnd der mit Landtsfürstlichen Obrigkeit**/wan beyde Gebrüder hetten in Ihren Embtern **mit Landtsfürsten** sein sollen vnd wollen/ Wardurch dann die einige vnlimitirte Landtsfürst-

 liche

liche Superioritet/Hochheit/ vnnd waß derselben anhengig/ vielmehr Corroborirt/alß geschwecht wirdt/ vnnöthig hierauf ferner zuantwortten/dan oben solches genug außgeführt worden; Wirdt dahero Cräfftig widersprochen/ waß in allegirung dieser drey beylagen pag. 15. & seqq.: der berichtgeber Ihrer Fürstl: Durchl: gantz vngleich aufflegt/ ob solten dieselbe das jenige so den Herrn Jüngern Gebrüdern ad solatiũ gegeben/ Ihnen benehmen/dero Conditionem deteriorem machen/ & quod ad conseruationem Serenissimæ Familiæ Palatinæ introductum est, in eorundemodium retorquiren wolte/weil Ihre Fürstl: Durchl: nichts anders suchen vnd begehren/alß waß Ihro alß dem **Einigen Regirenden Landtsfürsten** zustehet/hingegen gleichwol zusehen müßen/ daß man auff der andern seiten Ihro Landtsfürstlichen Obrigkeit in solche schrancken zu zwingen auch dergestalt verdunckelen sich bemühet/ daß solche in der Embtern mehr ein vmbra alß eine Territorialis suprema Iurisdictio sein solte/derentwillen Ja den vielmehr darfür zuhalten/ daß ex contraria parte wider die dispositiones auitas & paternas alß ex hac parte gehandelt wordẽ/weil man sich mit dem mixto meroq; Imperio vnd waß nominatim dahin gegeben worden/nicht cõtentiren laßen/ sondern sich noch in die Landtsfürstliche Superioritet/vnnd waß derselben anhengig/ mit eintringen wollen;

Ad Litt: K. L.

SOviel diese beyde beylagen betrifft/ weil Litt: K. die confirmatio Maximi 2. Hertzog Wolffgangs Testament/ daß Testament aber wie oben angezogen Ihrer Fürstl: Durchl: nicht zuwider ist; So kan Ja die confirmation

firmation eben so wenig deroselben entgegen sein; Ja sie ist vielmehr vor Jhre Fürstl: Durchl: I. tam ex mente: 2. quam verbis Imperatoris, Mens certe Imperatoris Catholici nullatenus esse potuit nec fuit, Principem Imperij contra datam fidem publicam pacemq; religionis, & libertatem vtramuis religionem capessendi, ad vnam certam conscientiæ per omnia repugnantem sub pœna priuationis Iuris primogenituræ diuino humanoq; jure debiti adigere velle, quin imo hanc mentem claris abunde verbis expressit dum confirmationi suæ disertè inseruit: **Waß wir von Rechtswegen daran zu** *Confirmiren* **vnd zubestetten haben sollen vnd mögen**; Mit welchem der Hochweise Keyser genugsam zuuerstehen gegeben/ daß Seine Mayst: das jenige/ waß zur torquirung des gewißens zu der jenigen Religion/ welche zwar in dem Reich zugelaßen/ doch von deroselben selbsten vor die Rechte allein Seligmachende nicht gehalten worden ist/ in dem Testament eingeruckt worden/ zu confirmiren macht haben sollen oder wolleñ;

Mit noch viel größerm vnfueg hat der berichtgeber die beylag Litt: L: Jhrer Fürstl: Durchl: vorgeruckt/ **daß sie in dero Lehen außschreiben** haben setzen laßen/ daß sie alß ordentlich **eingesetzte Erben** daß Fürstenthumb inhaben vnd besitzen/ auß welchem Er gleichwol gantz vngleich erzwingen will/ weil Jhre Fürstl: Durchl: sich alß ordentlichen instituirtē Erben nennen/ daß sie nachfolglich sich zu dem Vatterlichen Testament vnnd all deßen clausulen Jnhalt vnnd wortten/ consequenter zu der Augspurgischen Confessions erhaltung bekennen müßen: Es ist aber dieses darumb gar vbel vnd vnbillich inferirt/ nach demahlen I. Jhre Fürstl: Durchl: sich offters genugsamb bey den Brüderlichen vergleichungen

 erklärt/

erklärt / waß gestalt sie sich zu dem Vatterlichen Testament vnnd deßen Inhalt bekennen / bey welcher Erklärung es auch allerseits verblieben / vnd die beyde Jüngere Fürstliche Gebrüder auch dabey acquiescirt / vnd nit allein darwider nichts / alß mit Rechten jemahlen zuhandlen / noch vorzunehmen / wie die beylag deß Summarischen berichts sub Litt: T. alhie aber sub num. I. §. vnd vber solches alles / mit mehrerm außweist; sondern auch nach inhalt des von dem gegentheil sub Litt: R. eingebrachten extract §. vnnd ist hiebey austrücklich versprochen / daß von Ihrentwegen auß dem Vatterlichen Testament / wider Ihre Fürstliche Durchl: im geringsten nicht Directò vel per consequentiam inferiret vermuethet oder geschloßen / sondern alles waß in dem Brüderlichem vergleich begriffen / vor sich selbsten in einen alß den andern weg purè ohne einig disputat / exception / oder außflucht / oder wie das immer nahmen haben mögen / Fürstlich / steiff vnnd vnverbrüchig volzogen / vnd demselben würcklich nachgesetzt vnd gelebt werden solle; Warbey es dann billich zugelaßen / vnd zuverwundern ist / daß bey so Clarer bewandtnus der berichtgeber sich so vielfältig des Vätterlichen Testaments berühmen vnd darauff gleichsamb sein meistes fundament setzen wollen

2. Ist gar vnrechtglertisch dabey eingeführt / quod in paganis nemo partim testatus partim intestatus decedere, & hæreditatē partim adire partim non adire possit Sintemahlen Ihrer Fürstl: Durchl: keines wegs jemahlen in Sinn kommen / die Vatterliche Hæreditet nur zum theil anzutretten / sondern haben dieselbe alß der Erstgeborne vnd eintzig Regirende Landtsfürst vnd Erb freylich völlig / vnnd zumahl angetretten / aber die jenige inutilia de jure impossibilia apposita / die haben sie von Rechtswegen tanquam non posita erkent vnd gehalten / wie noch quæ enim inutiliter posita sunt, pro non positis habentur, ne vtile per inutile vitie-

tur /

tur/derentwillen sie sich auch billich den vtiliter instituirten Erben genant / die inutilem de jure impossibilem appositam conditionem haben sie billich vnd von allen Rechtswegen nicht allein nicht geachtet / sondern auch darzu niemahlen bekennet;

Litt; M.

AVff den sub Litt: M. beygetruckten declarations zetul / wirdt wie oben auff die Vatter: vnnd Groß Vatterliche dispositiones / souiel die Religion oder mandata in Geistlichen sachen belanget / geantwortet / daß Nemblich Jhre Fürstl: Durchl: alß dero das primogenitur/ Landtsfürstliche Hochheit vnd derselben nachfolgendes reformation Recht/ dardurch nit habe benommen werden können/ vor ainß; Vor daß ander/ weil die beyde Jüngere Gebrüder/ sich mit dem Eltern vnnd Landtsfürsten in den Religions mandaten nicht haben vergleichen wollen/ oder konnen/ so ist vermög eben dieser declaration die decision vnnd publicirung derselben dem Landtsfürsten zugestanden / wie noch 3. So ist sie auch den Reichs: vnd Creyß ordnungen gemeß / Ja von Jhrer Kayserl: Mayst: selbst approbirt / ratificirt/ guetgeheischen / vnnd mit Käyserl: reiterirten rescripten/ decretis vnnd bescheidt / Herzog Augusti Fürstl: Gnaden von der Jrrung oder Turbation in derselben ernstlich abgemahnet/ abgehalten vnd erinnert/ also alles erfüllet / waß diese disposition vtiliter mit sich gebracht hat; Die inutilia tanquam impossibilia sein wie oben gemelt billich von Rechtswegen nicht zu attendiren.

Litt:

Lit: N.

EBen diese abfertigung gehöret auff die beylag Lit. N. warin der modus publicandorũ mandatorum / vnd wie dieselbe beschaffen sein sollen / vorgeschrieben wirdt; vnnöth sich damit lenger auffzuhalten / weil die beantwortung auß den vorigen hierauff von selbsten erfolgt; bleibt auch bey derselben / alß einem transigirten werck billich:

Ad Litt: O. P. & Q.

WAß Lit: O. belangt haben Jhre Fürstl: Durchl: gegen dero Fürstlichen Eltern deß schuldigen gehorsambs in Religion vnd andern sachen NB. Wie es die Göttliche gebott erforderen / außtrücklich versichert:

pag. 18. 29. & 20. Nun ist aber auß Heyliger Göttlicher schrifft bekandt / daß man Gott mehrer alß den Eltern folgen / mehrer auff daß gewißen vnd Geistliche / alß zeitliche sachen sehen solle / gleich wie nun die vorige Pfaltzgrauen / so die Vhralte Catholische Religion wider Jhrer Catholischen VorEltern eyferig vnd Löbliche intention geendert / sich die Catholische Religion / alß welche sie wider Jhr gewißen zusein / vermeint / zu enderen vnd eine newe anzunehmen nichts haben Irren oder hindern laßen / Also hat billich Ja noch mit größerm fueg Jhre Fürstl: Durchl: die Vhralte von dero Catholischen VorEltern einig vnnd allein vor die allein Seeligmachende erkent vnd bekente Religion in dieses Fürstenthumb / dauon es erst vor 70. Jahren alß noch bey Menschen gedencken koñen præter vel contra intentionem Domini Patris postliminio wider eingeführt / vnd hieran nicht wider den schuldigen gehorsamb / sondern dergestalt gehandelt / wie es die gebott Gottes erfordern;

Lit:

Lit: P.

WElches dann Ihr Fürstl: Durchl: dero geliebtesten Fraw Mutter vnd/ Jüngeren Gebrüdern in der Erklerung nach des Herrn Vattern Todt genugsamb zuuerstehen gegeben / In deme sie sich erklärt / sie zweyflen nicht die Vätterliche dispositiones werden den gemeinen (: multo magis den Göttlichen :) rechten gemeß sein/ vnd dieser zuuersicht / haben sie denselben nichts zu derogiren sich erklärt / daß aber illa inutilis apposita conditio den Rechten vngemeß / hingegen Gott mehr alß den Eltern zugehorsamen den Göttlichen Rechten gemeß atq; inde Institutio vtilis & ratione Iuris primogenituræ debita ac per inutilem conditionem apposita non potuerit vitiari / ist oben schon genugsamb angedeutet worden/ vnnd von selbsten Claren Rechtens / auch also diese Erklärung vnd daß Fürstliche worth steiff gehalten;

Lit: Q.

BEy der Confirmation der Landtsfreyheit Lit: Q. wirdt der berichtgeber erinnert / daß Er sich gröblich verstoßen / vnnd Ihrer Fürstl: Durchl: mit vngrundt vorgeruckt / ob hetten dieselbe mit der reformation wider Ihre Confirmation der Landtsfreyheit gehandelt / Sintemahlen wie oben auch bereit genugsamb angezogen worden/ seint zwar von Ihrer Fürstl: Durchl: den Ständen deß Fürstenthumbs Newburg Ihre Priuilegia vnnd Landtsfreyheit confirmirt / in selbiger confirmation aber der Religion mit einigem wortt nit gedacht/ sondern vermög Ihrer Durchl: mehrmahlen insinuirten Erklärungen laut der Landtags Acten/ der Catholischen Religion wider einführungen jederzeit reseruiret worden/ Innmaßen dann selbige acta bezeugen;

Daß

Daß Ihre Fürstl: Durchl: alß einiger Regirender Landtsfürst/ die *Reformation* Ihro Expresse reseruirt/ vnnd die Ständte endlichen dabey acquiescirt/ Ja so gar die den Embtern Sultzbach vnd Hilpoltstein/ auch Bürgermeister vnd Rhat derselben Stätte den Landtags Abscheidt vnderschriben haben/ consequenter Einige præscription wie der berichtgeber vermeinen will vorschützen können. I. Weiln Ihre Fürstl: Durchl: in quasi possessione Iuris reformandi ab anno 1615. jederzeit gewesen/ vnd noch sein. 2. Weiln die Ständte in den Embtern in quieta quasi possessione ab Anno 1615. biß 1627. keines wegs gewesen/ Sintemahlen Ihre Fürstl: Durchl: bestendig die visitation der Kirchen/ vermög herkom̃ens behaubtet/ in dem gantzen Fürstenthumb/ consequenter auch in deßen mitglider continuirt haben; 3. Weiln die Ständte wohl gewust/ daß Ihre Fürstl: Durchl: die introduction des Catholischen Exercitij außtrücklich reseruirt haben/ dahero in mala fide gewesen wehren/ wann sie einige præscription vorschützen wollen;

Litt: R. S. T. V. X. Y. Z.

Vermittelst der mit diesen Buchstaben gezeichneter beylagen/ bemühet sich der berichtgeber gar starck/ die Landtsfürstliche Superioritet/ auff etliche gewiße species Iurisdictionis/ mit anziehung das dieselbe jedesmahlß mit den wortten/ **Vnd waß derselben nach inhalt Vatterlicher *Disposition*/ wie auch der *quitungen* anhengig**/ limitirt/ so weit zu restringiren/ daß Ihrer Fürstl: Durchl: alß dem Landtsfürsten die Catholische Religiõ/ auch in diesen Embtern einzuführen/ nit gebühret habe/ zumahlen in erstgedachten Embtern die Landtsfürstliche Superioritet dergestalt

stalt beschnitten / daß die Iura superioritatis den Jüngern Gebrüdern Ihrer Fürstl: Durchl: aber blößlich comis aliqua obseruantia / vnnd allein der Nahme der superioritet verplieben:

Eß ist aber der vngrundt dises angebens bereit oben entdeckt / vnd geben eben diese beylagen denselben auch das gerade widerspill an den Tag / dann gleich wie die Vatterliche Dispositio allein Ihre Fürstl: Durchl: vor den Landtsfürsten erkennet / also laufft es auch offtangezogenen quittungen der Jüngern Gebrüdern schnurstrack zuwider / In deme daß Ihre Fürstl: Durchl: der einige Herr auch in diesen Embtern genent / vnd derselben neben andern reseruaten / auch daß / **Waß den Jüngern Herrn Gebrüdern nit vorbehalten** / zugeäignet / vnd allein die Landts Obrigkeit dahin limitiret worden / daß den Jüngern Herrn Gebrüdern die inferior Iurisdictio cum mixto & mero imperio / sambt Gülten / Rhenten / Zinßen / Jagten / vnnd dergleichen vberlaßen sein soll / Weiln nun mit keinem einigen wortt das Ius reformandæ Religionis den Jüngern Herrn Gebrüdern / nit attribuiret / wie können sie dann selbiges Ihnen zuäygnen / Vorauß / da sie keine Landt vnnd Leüth pleno jure herschen / noch jhre Embter dem Reich ohne mittel zugethan / vnd sie dahero deß Religion Rechtens nit fähig sein / auch nit allein die publicatio mandatorum / sowohl in Geist: alß weltlichen sachen Ihrer Fürstl; Durchl: vnlimitirt verplieben / vnd die Jüngere Herrn Gebrüdere / sich in solchen fällen der Landtsfürstlichen Decision / vnnd in specie der Newburgischen Kirchen ordnungen / **Wie die künfftig** *publicirt* **werden möchten** / Vnderworffen / sondern auch allerseits streitig / daß Pfaltzgrauen Phillips Ludwigen die Iura Episcopalia in denen Seiner Fürstl: Gna: Jüngern Brüdern eingeraumbten

ten Embtern / nit weniger alß in dem gantzen Fürstenthumb exercirt habe / wie auch auß denen von dem Gegentheil sub Lit: E. vnnd F. allegirten beylagen Sonnen Clar zusehen/ daß Pfaltzgraff **Ott Heinrich** / auch Pfaltzgraff **Wolffgangen** die Landtsfürstliche superioritet mit dem gegenseitigen berichtgeber nit vor ein ens rationis / oder eine Lehrnuß gehalten / sondern die zertrennungen vnnd darauß folgenden vndergang deß Fürstenthumbs zuverhüeten sorgfältiglich verordnet/ daß die **Regirungen Jederzeit durch den Eltisten verwaltet/ vnnd die andere mit** *pension* **versehen werden sollen;**

Vnd Irret sich demnach der berichtgeber gröblich/ daß Er pag. 21. gar schreiben darff vnter den wortten (: **alles wie daß nahmen haben mag:**) etiam reseruata Principi contineri / dann waß hat es bey auffrichtung deß Brüderlichen vergleichs / vnnd darzu gehöriger reuers / quittungen/ wie auch der in den mit gewißer maaß eingeraumbten Embtern / getrewhafften Landtseßen / Reuersalen / so die Herrn Gebrüder mit Ihrer vnderschrifft approbirt / der außtrücklichen so vielfeltigen reseruatō der Landtsfürstlichen Obrigkeit bedörfft/ wann solche vnter diesen wörtten begriffen / vnd den Jüngern Gebrüdern zustendig wehre; quæ in hac tam ardua & maximi momenti transactione otiosa fuisset, si toties reiterata reseruatio Territorialis supremæq; Iurisdictionis nihil operaretur & quis vnquam vel docuit, vel didicit Principem censeri ea tradidisse, quæ ipsi soli sunt reseruata, nisi hoc expresse & nominatim dixerit, maxime verò hoc nostro casu, cum Princeps toties & expresse non solum Territorialem supremamq; Iurisdictionem, sed Ius quoq; statibus Imperij competens,

refor-

reformationis scilicet tot repetitis declarationibus, imo recessu Prouinciali desuper confecto sibi reseruauerit, nec(: quod non nulli Prouincialium ab initio prætendebant:) sibi adimi permiserit; Vnd waß solte doch die Superioritas / absque juribus superioritatis vnnd die so hoch gelobte Comis obseruantia sonsten operiren, Mann wolte dann eine Vmbram oder simulacrum statuamue auß dieser Landtsfürstlicher Obrigkeit machen? Vnd wirdt dahero. 5. außtrücklich widersprochen/daß der berichtgeber eadem pag. 21. sagt: Eß seye daß Genus der Landtsfürstlicher Obrigkeit / durch die species der appellation/ Steür/Vmbgeldt / Mandaten vnd ordnungen restringirt/ determinirt vnd declarirt / dann Ja von einer einigen vocula restrictiua oder restriction, limitation, declaration, der Landtsfürstlichen Obrigkeit mit einigem Iota nicht gedacht wirdt / so stehet auch außtrücklich die Landtsfürstliche Obrigkeit vnnd andere reseruata werden auch die Jüngere Gebrüdere nirgent Landtsherrn weniger **Landtsfürsten**/sondern nur Inhabere / Entgegen aber Ihre Fürstl: Durchl: der einige Landtsfürst vnd Landtsherr genennet:

Eben so vngereumbt bringt der berichtgeber pag. 24. vor/ daß etliche Nider Sächsische Fürsten in den Häußern / Stätten hin: vnnd wider die Erbhuldigung vnnd Landtsfürstliche Obrigkeit hergebracht / oder dannoch sich eines solchen wie von Ihrer Fürstl: Durchl: Bedienten geschehen nit vnderfangen / dann gleich wie à separatis nichts bestendiges von Rechtswegen inferirt werden kan / also auch hat der berichtgeber dieses sein assertum / vielweniger aber probirt / daß dergleichen Nider Sächßischer Fürsten/in den Häußer Stätten Ihnen neben dergleichen Iura / wie Ihre Fürstl: Durchl: in diesen Erb Embtern gebühren/ hergebracht / oder daß Ius introducendæ Religionis/gleich wie Ihre Fürstl: Durchl:

in diesen Embtern publico Provinciæ recessu/ deme auch die Ständt der gemelten Embter mit gefertigt reseruirt haben;

Lit: A. A.

EBen so wenig kan dem berichtgeber vortragen / daß in der beylage sub Litt: A. A. vermeldet wirdt / daß die Jüngere Gebrüdere mit einem Deputat abgefertigt werden sollen / Sintemahlen auch ein geringer verstendiger leichtlich den großen vnderscheidt zwischen einem Deputat vnd Regirung vber Landt vnnd Leüthen leüchtlich erkennen wirdt/ dan auch eben diese beylag Clärlich mitbringet / **Da den Jüngern Gebrüdern Ihre Durchl: vor den einigen** *Successoren* / **Regirenden Herrn vnd Landtsfürsten zuerkennen**/vnd dawider den wenigsten einhalt oder einträg vorzunehmen/aufferlegt wirdt.

Ad Litt: C. C.

DEmnach dieses Käyserlich Rescriptum datirt den 8. Martij 1617. bereit oben angezogen / auch von dem berichtgeber selbsten beygelegt / aber demselben eine manifestissima sub: & obreptio eingeruckt / also per reticentiam veri falsa narrata, & importunas preces die vermeinte inhibition expractisirt worden / aber diese narrata nicht allein ab asserente von Rechtswegen probirt werden müßen / sondern hierin keine vorgangen sein kan / weil Ihre Mayst: auß den actis viel beßere information von dem jenigen waß ab Anno 1613. biß dato vorgangen/ alß der berichtgeber gehabt haben/ zu deme auch Ihre Käyserl: Mayst: alle instrumenta/ so Hertzogens Augusti Fürstl: Gnaden selbert

am

am Käyserlichen Hoff vorgelegt/ alß sie sich dieser sachen halber alda zu Prag befunden / genugsamb vnnd außführlich ersehen/ vnnd dieselben darüber mündt: vnnd schrifftlich gehört/ wie mit mehrerm in dem rescripto allegirt vnnd angezogen worden; So ist vnnöth hieruon ferners weitleüffig zudiscuriren / vnnd haben Ihre Fürstl: Durchl: billich sich deßen in rem judicatam erwachßenen rescripti gebrauchet / welches auch billich von dem Fürstlichem Commissario Simon von Labricq; exequirt / doch auch auff die Jüngere Gebrüdere nicht//sondern vff die Beambten/ Landtsaßen / Ständt vnnd vnderthanen (: deren etliche sich vnterm schein der HoffStaat eximiren wollen:) dirigirt worden:

Ad Litt: D. D.

DIese beylag wirdt von dem gegentheil zuerweisung/ daß Ihre Fürstl: Durchl: die jenige Rhäte vnd Diener / welche sich in dero Jüngern Brüdern Diensten begeben / der pflicht erlaßen/ angehenckt / weiln aber solche erlaßung sich weiter nit / alß auff der vorhin zu Newburg vbernohmenen sonderbahr Recht vnnd dienstpflicht erstreckt/ vnnd vorher/ welcher gestalt zwischen den Bedienten / ein vnderscheidt gemacht/ erleütert / vnd Ihrer Fürstl: Durchl: befügnuß dargethan / So thuet man sich geliebter kürtze halber/ darauff beziehen:

Ad Litt: E. E: vnd F. F.

SOviel nun diese beylagen vnd Käyserliche Inhibitionen betrifft/ ist oben dauon meldung geschehen / vnnd notorium/ daß obwohlen Anno 1630. den 2. Nouembris/

uembris / vff beyden Jüngern Herrn Gebrüdern einstendiges lamentiren vnd beschweren / daß die Catholische Religion / durch Ihre Fürstl: Durchl: alß eintzigen vnwidersprechlichen Landtsfürstens in dero ErbEmbtern wolte eingeführt werden / Ihre Käyserl: Mayst: die weitere fortsetzung der reformation biß vff weitere verordnung allergnedigst haben eingestelt / So ist doch auß beyligenden Käyserlichem rescripto N. 6. zusehen / vnnd notorium / daß auff Ihrer Fürstl: Durchl: darüber einkommenen vnderthenigsten berichten auch erheblichen remonstrationen Allerhöchstgedachte Käyserl: Mayst: nach reyfer deliberation vnnd erwegung aller vmbstendt den 12- Aprilis Anno 1631. diese allein interims weise vnnd der haubtsachen ohne nachtheil ergangene Regenspurgische Inhibition allergnedigst gentzlich widerumb haben relaxirt vnd auffgehebt:

Wiewolen auch Anno 1637. den 25. Iunij Allerhöchstgedachte Käyserl: Mayst: abermahlen auff importunes anhalten / der beyden Jüngern Herrn Gebrüdern vnnd Ihren Churfürstl: Durchl: zu Sachsen starckes intercediren / die executiones der Soldaten / biß auff dero weitere resolution einzustellen Hertzogs Wolffgang Wilhelms Fürstl: Durchl: (: wie in der bey dem Summarischen bericht sub Litt: F. F. edirten copia zusehen :) allergnedigst anbefohlen / So ist doch darauß handtgreiflich vnnd notoriè abzunehmen / daß solches per notoriam sub & obreptionem außgebracht vnd impetrirt worden / Consequenter auch für sich selbsten Bawfellig / vnd keines wegs zubehaubten seye; Dan dabey in §. Wann dann ꝛc. wirdt narrirt / daß Ihre Fürstl: Durchl: hierinnen / wider die Käyserl: abmahnung vnnd Inhibition de Anno 1630. hetten verfahren laßen / da doch es in Ewigkeit nit erweißlich / sondern auß jetzt sub N. 6. angezogenen Käyserlichem bescheidt notorium ist / daß solche

Käy-

Käyserliche Inhibition lengst zuuor alß den 12. Aprilis 1631. cum plenissima causæ cognitione solemnissime gentzlich widerumb relaxirt vnd auffgehebt gewesen wehre / so damals verschwigen / vnnd die vorige auffgeschobene / vnnd per interlocutoriam cassirte Inhibition angezogen / vnnd gesetzt / consequenter auch mit Rechten keines wegs behaubtet werden kan:

So ist auch darauß augenscheinlich zusehen. I. Daß Ihre Mayst: diese Inhibition allein auff die Hoffstaats Persohn / vnd nicht auff alle vnderthanen der Embter dirigirt / Dahingegen nun Ihre Fürstl: Gnaden diese Inhibition würcklich vnd de facto / wider den Claren Inhalt der Inhibition auff alle der Embter Eingesessene außdeuten / vnnd derselben sich mißbrauchen. 2. Ist es nur ein suspensio executionis ad interim / nicht aber sententia absolute cassatoria / verbleiben also 3. Ihre Fürstl: Durchl: billich bey der reformation der vnderthanen / auch allen den jenigen Hoffdienern Rhäte vnnd Beambten / welche duplici vel pluribus modis Ihrer Fürstl: Durchl: subiect sein / dauon oben genugsame meldung geschehen / dann dauon sagt die Inhibition nichts / ist auch hierauff bey Ihrer Mayst: genugsamb geantwortt worden / also daß sie beyde beylagen Ihrer Fürstl: Durchl: in Ihrem reformationsRecht vnd vnlimitirter Landtsfürstlicher Superioritet vnd Obrigkeit vnd waß derselben anhengig ist / im geringsten nicht hindern mögen;

Ad Litt: G. G.

NEgst widerholung deß / oben der Nachsteür halben / gemachten vnderscheidts / wirdt auff diese beylagen geantworttet / daß nichts so Ihrer Fürstl: Durchl: gerechtsame zuwider / sondern darin begriffen / daß der außschlag

der

der Nachsteür bey dem Landtsfürsten gestanden / derselb auch darumb vnd nit der Erbherr begrüest / vnd von demselben kein consens / sondern bericht / Rhat / vnd gutachten nacher Newburg begehrt worden;

Ad Litt: H. H. I. I.

DEmnach auff diese beylagen vnnd deren einhalt bereit oben bey widerlegung deßen / daß Ihre Fürstl: Durchl: nach der Religion; sich auch an die Region gemacht haben sollen / vberflüßig geantworttet / vnd daß Ihrer Fürstl: Durchl: hierin zu kurtz geschehe / dargethan worden / alß ist vnnöth hierin sich lenger auffzuhalten; Eß ist aber dabey zuwißen 1. Daß dergleichen defensions mittel auff den Landtagen verglichen / vnd in die Embter notificirt. 2. Von den Jüngern Gebrüdern alles waß der Landtsfürst verordnet / vnnd auff den Landtag geschloßen / Freünd Brüderlich gern / vnd billich in den Embtern exequirt / Dahingegen 3. Ist leyder wahr daß Ihrer Fürstl: Durchl: die Jüngere Gebrüdere / wegen der Religions diſſension / weil sie die Landtsfürstliche Iurisdiction nach deß berichtgebers zeugnuß nur pro Idea Platonica gehalten;

Waß auff den Landtagen geschloßen / vnd Ihnen nit gefallen / gehindert / consequenter (: weil sie sich mit dero Eltern Brudern vnnd äinigen Regirenden Landtsfürsten nit vergleichen wollen:) die decision Crafft der vergleichung Ihrer Fürstl: Durchl: vberlaßen vnnd dieselbe der decision vnnd execution sich billich gebraucht haben / 4. So ist auch die Communication nie difficultirt / wan man nur andererseits sich der Direction begeben / vnnd zu der mitfertigung bequemen wollen.

Ad Litt: K. K.

GEstalt dann die beylagen Litt: K. K. ein augenscheinlich exempel mit sich bringen / daß Ihre Fürstliche Durchl: wann sie nur gekönt vnd dero Gebrüdere sich mit Ihr vergleichen wollen/an Ihro/ waß zu obseruantz der Brüderlichen vergleichungen vnd darin gemelten modi publicandorum mandatorum gereichen mögen / nichts haben erwinden laßen;

Ad Litt: L. L.

WIrdt geantworttet Einem Jedwederm vnpassionirtem gemüeth / werde leichtlich beyfallen / daß Ihre Churfürstl: Durchl: zu Sachßen auff die von Hilpolstein auß bey derselben speciosè eingewendte narrata nit wohl weniger thuen/ alß die gebettene Intercession ablauffen zulaßen;

Vnd ist die beylage sub Litt. M. M. zubeantwortten vnnötig cum attendendum sit non quid fiat sed quid fieri debeat / auch vnbewust ob der Landtsfürst dauon nachrichtung gehabt.

Beschluß

ES hat der Hilpolsteinische Berichtgeber à pag. 54. biß 56. also zu Ende seines vermeinten gleichwol weder in facto noch Iure fundirten berichts zu vnleidentlicher VerKleinerung Höchstermelter Ihrer Fürstl: Durchl: auch nit geringem anlaß zu vnruhe/auffwiglung vnd vngehorsamb der vnderthanen / gegen Ihro von Gott vorgesezten Oberhaupt vnnd einigen Regirenden Landtsfürsten / mit handt-

greifflichem vngrundt schreiben dürffen / es scheine auß seinem bericht / wie vbel sich Ihre Fürstl: Durchl: der Religions reformation vnnd anderer oberzehlter Iurium nach zwölff Jahrn erst angemast / vnd mit gewaldt durchtringen / da doch Ihrer Fürstl: Durchl: die Donatio / Vatterliche dispositio, pœna priuationis die geleiste Erbhuldigung ꝛc. in dem weg ligen / seyen auch die reiterirte Käyserliche mandata per manifestas sub & obreptiones erhalten / dahero die Embter in den Standt wie Anno 1627. zusetzen / vnd alle Cösten schäden ꝛc. abzutragen.

Wie vnverantworttlich dieses von einem Teutschen bekandten Hochvernünfftigen Regirenden Fürsten geschrieben seye / last man nunmehr nach eingenohmenen der sachen warhafften vnnd mit beßerm grundt vorgelegten gegenbericht die gantze Welt erkennen:

Sintemahlen auß obengesetzten Claren warhafften gegenbericht abgelainten einwürffen vnd rationibus decidendi vf die eingebrachte fragen mit dem Buchstablichem inhalt vnnd gesunden warhafften verstandt der Alt: vnnd Vätterlichen dispositionen / Brüderlicher vergleichungen beschehenen Huldigung Landtagß Abscheidt / vnnd dem Religion friden / auch Gött: vnnd Natürlichen gemeinen geschriebenen Käyserlichen / Heyligen Römischen Reichs Rechten dargethan vnd erwiesen worden. 1. Daß Ihre Fürstl: Durchl: vi Iuris primogenituræ vniuersalis Succeßionis in dem gantzen Fürstenthumb Newburg / auch der demselben incorporirten Embtern außtrücklich vnd jederzeit reseruirter Landtsfürstlichen Obrigkeit / vnd waß derselben anhengig / auch noch andern mehrer Recht vnd gerechtigkeiten Crafft des Religion fridens vblicher obseruantz vnderhaltener Käyserlichen allerbillichsten rescripten / der einige Regirende Landtsfürst des gantzen Fürstenthumbs Newburg / vnd demselben incorporirten Embtern seye. 2. Daß Ihro Crafft vnlimitirt:

vnd

vnd vnrestringirter Landtsfürstlichen Obrigkeit des Reformations Recht der Religion in dem Fürstenthumb vnd deßen Embtern nominatim Sultzbach vnd Hilpoltstein optimo maximo Iure gantz vnzweifentlich zustehe vnd gebühre. 3. Daß sie in Politicis das geringste suchen oder begern so den Jüngern Gebrüdern in den Embtern nominatim gegeben/ vnnd mit gewißer maß assignirt worden/ vielmehr aber zusehen müßen/ daß Jüngere Gebrüdere in die Landtsfürstliche Iura eingetrungen/ Ihre Durchl: vielfältig turbirt/ 4. Daß die allegirte Donation Alt: vnnd Vätterliche dispositiones / darauff erfolgte transactiones vnnd immissiones Ihre Durchl: von der vorgenohmenen widereinführung der Catholischen Religion nit abhalten können noch sollen:

Dannenhero dan Ihre Fürstl: Durchl: vielmehr von allen vnpassionirten vnnd vnpræoccupirten gemüetern / Aller Inn: vnnd Außlendischer Potentaten des beyfals billich sich versichern / daß nemblich Ihre Fürstl: Durchl: durch die ex aduerso exercirung billicher auch Reichskündiger Landtsfürstlichen Obrigkeit vnnd reformations Recht vorgenohmene turbationes / Sperrung der reseruirten gefell/vnnd diesen Hilpoltsteinischen vnbegründten bericht zuuiel/auch gewaldt vnnd vnrecht geschehen / auch Sie vielmehr an dem gentheil aller bißhero vorgehabter attentaten reparation/ wie auch der zugefügten köstenschäden/vnnd deß eingenohmenen Landtschafft geldts refusiō vnd de amplius non turbando/gnugsame Caution vnnd assecuration zubegehren/ die Landtsfürstliche Obrigkeit/auch waß deroselben in einem vnd andern anhengig / wie auch andere reseruirte Iura vngehindert zu exerciren macht haben ꝛc.

Omnia ad Maiorem Dei ac Serenissimi Ducis nostri eiusq; posterorum gloriam.

Anno 1669 d. 03. Junij ist Adam
Radmacher ein soldat worden

Beylag sub num. I.

pag. 10. ahngezogene Quitungs Copia.

VOn Gottes gnaden Wir Augustus Pfaltzgrave bey Rhein/Hertzog in Bäyern/Gülich/Cleue vnd Berg/ Grafe zu Veldentz/Sponheimb der Marck/Rauenspurg vnnd Mörß / Herr zu Rauenstein ꝛc. Bekennen vnnd thuen kundt/für vnß/vnsere Erben / Erbnehmen vnnd Nachkommen/ in böster Form / alß es von Rechts/gewonheit vnnd billigkeit wegen geschehen kan vnd mag / hiemit offentlich vnnd gegen Männiglich.

Nachdem Weylandt der Durchleüchtigst Hochgeborn Fürst vnnd Herr / Herr Philips Ludwig Pfaltzgrafe bey Rhein/ gewester Vormundt vnnd Administrator / der Churfürstlichen Pfaltz/Hertzog in Bäyern / Gülich/Cleue vnd Berg/ Grafe zu Veldentz/Sponheimb / Marck Rauenspurg vnnd Mörß/Herr zu Rauenstein ꝛc. Hochlöbl: gedächtnuß/vnderschiedlich in dero Testament/Codicill / vnd declaration zetel verordnet / auch zwischen vnserm freundtl: geliebten Eltesten Brudern/dem Hochgebornen Fürsten / Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrauen bey Rhein / Hertzogen in Bäyern/ Gülich/Cleue vnd Berg/Grafen zu Veldentz/Sponheimb/ Marck / Rauenspurg vnnd Mörß/ Herrn zu Rauenstein ꝛc. Vnd vnß sonderbar verglichen vnd verabschidet/ wie wir vnß ratione vnser Erbforderungen/vnnd sonsten gegen seiner vnsers freundtlichen geliebten Eltisten Bruders Liebd. zuuerhalten / Ja Seine Vatterl: gnaden deßwegen sich selbsten in Seiner vnsers Bruders Liebd. Heürats abredung / vnd ver-

schreibung verbunden gemacht / warauff auch zwischen vnß allerseits Gebrüdern / vnder dato dieser Quitung vnnd Reuers / diese endliche Brüderliche vergleichung erfolgt / vnnd weil dan sein Vatterl: gnaden vnder andern auch deroselben hinderlaßener Kleider / Cleinodien / Silbergeschirr vnnd waß dergleichen mehr ist / auch der Rüstung vnd Pferdt halber vnserer freundt: vnd Vetterlich eingedenck gewesen / Insonderheit aber klärlich geordnet / welcher gestalt wir an Statt vnsers gebürenden Erbtheils von Hochgedachts vnsers freund: geliebten Eltesten Bruders Pfaltzgraue Wolffgang Wilhelms Liebd. alß dem erklärten Erben vnnd Successorn deß Fürstenthumbs Newburg versorgt / versehen / vnd nach nunmehr vor etlich Jahren erreichtem vnserm volkommenen vier vnnd zwantzigst Järizen alter / vnß zu gentzlicher abweisung vnd abfertigung daß Schloß / Ambt / vnd Landgericht Sultzbach / Schloß Rosenberg / Item die Pfandtschafft vber Preitenstein vnd dem wald / so viel Ihr Vatterl: gnaden Hochseeligster angedenckens / gerechtigkeit darzu gehabt / zu sambt der lösung in Crafft deßen mit den von Bräitenstein de anno Fünffzehenhundert vier vnnd sibentzig vfgerichten vertrags / Item daß Gemeinschafft Ambt Pargstein vnnd Weyden / sambt dem erkaufften Burggueth zu Pargstein so dann daß Schloß / Marck vnd Ambt Flossenburg / vnd daß Hauß Friderichsburg / sambt dem Marckt vnnd Gericht Vohenstrauß mit aller jhrer zugehörung / ober: vnd gerechtigkeit / doch mit vorbehalt / der Landtsfürstl: Obrigkeit würcklich vnnd Erblich eingeraumbt worden.

Damit wir dan auch alle vnsere Erben vnd Nachkommen / gäntzlich vnd gar genüegig / darzu sonst von allen hinderlaßenen Vätterlichen Landen vnnd Leüthen / Haab vnd güetern / Lehen vnd äygen ligenden vnd fahrenden / klein vnnd großen / nichts außgenohmen / abgewisen sein / auch wir sonderlich deßhalben

halben obgedacht / vnserem freundl: geliebten Brudern Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelmen rc. auch deßen Erben vnd nachkom̃en / durch genugsame verschreibung vnd verzeihungen / zu quitiren schuldig sein sollen / So bekennen wir hiemit auß Fürstlichen freyen willen offentlich daß mehr hochgedachts vnsers geliebten Bruders Liebd. vnß nach anleitung obgedachter Vätterlicher verordnungen / Brüderlicher vergleichung / vnd Heüratlicher Compactaten ufrecht / vnnd zu vnserm begnügen vbergeben / zu handen gestelt vnd vberantwortet hat.

Alß nemblich vnd soviel die Kleider / Cleinodien / Silbergeschirr vnd Rüstungen belanget / ist vnß von Seiner gedachts vnsers Bruders Liebd. solche freundl: außrichtung vnnd satisfaction geschehen / auch souiel gegeben / zugestelt vnnd eingehändiget worden / damit wir Brüderlich gar wol Content vnd zu friden sein.

Ferner vnd haubtsächlich / nach dem vnß von wegen etlicher fürnehmer ansehenlicher vrsachen vnd bewegnuß am liebsten vnnd gelegnesten sein will / vnß außerhalb vnsers freundl: geliebten Bruders Liebd. auch anderer frembden Höfen diensten in vnser aygen Haußhaltung vnd Hofleger einzurichten vnd zuerhalten. So hat vnß Seine Liebd. zu vnserer gäntzlichen abfertigung vnsers Erbtheils vnnd alimenten / daß Schloß / Ambt vnd Landtgericht Sultzbach / Schloß Rosenberg / Item die Pfandtschafft vber Breitenstein / vnd den Waldt / so viel Ihr Vätterliche Gnaden Höchstsachl: angedenckens / gerechtigkeit darzu gehabt / zu sambt der lösung / in Crafft deßen mit denen von Bräitenstein de anno Fünfzehenhundert vier vnd siebenzig / vfgerichten vertrags / Item daß gemeinschafft Ambt Pargstein vnd Weyden sambt den erkhaufften Burgguet zu Pargstein / So dan Schloß / Marck vnnd Ambt Floßenburg / vnnd daß Hauß Friderichsburg / sambt dem Marck vnnd Gericht Vohenstrauß / mit aller jhrer zugehö-

rung/ober: vnd Gerechtigkeiten/Zinßen/Renten/Gülten/Einkhomen/Jagen/Landseßereyen/Räiß vnnd folg/wie daß nahmen haben mag nichts außgenommen/außerhalb deß jenigen/ so nach andeütung obgedachter verordnungen vnnd Pacten in der hierüber vnder gleichem dato diß/ Reuers/ vfgerichten vnser Brüderlichen vergleichung vnnd abscheidt/ Ihrer Liebd. alß dem Landtsfürsten vorbehalten bliben/derowegen wir dann Seiner Liebd. auch einen sonderbahren Reuers vnderm dato dieser quitung zugestelt/ würcklich vnnd Erblich/ freyledig vnd vnbeschwert (: doch vnserm vbergebenen Reuers vnuergreiflich :) eingeraumbt/ vbergeben vnd zugestelt.

Demnach wir dan durch sein vnsers Bruders Pfaltzgrafen Wolffgang Wilhelmbs ꝛc. Liebd. würcklich mit zustell: vnd einantwortung vnsers obspecificirten Erbtheilß/ zu vnsern gueten gefallen vnd begnügung abgefertiget vnnd hindan gewisen.

So wollen wir hiemit für vnß/vnsere Erben vnd nachkommen/ so wol vnsers Bruderß Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms Liebd. alß eintzigen Regirenden Landtsfürsten deß Fürstenthuchumbs Newburg / alß auch dero Erben vnnd Lehens Erben gentzlichen vnd allerdings in der bösten Form/so solches von Rechts/Reichs Constitution vnd ordnungen/wegen geschehen könte/solte oder möchte/quit/frey/ledig vnnd loß zehlen.

Vnd vber solches alles so wollen wir auch hiemit gantz freywillig ohne einigen hindergang/ mit wissenden dingen auch in der bösten vnd bestendigsten form/so wol Geist: alß weltlichen Rechtens/ für vnß/ vnsere Erben vnnd nachkommen/ vnß gäntzlichen verziehen vnd begeben/aller anderer Seiner Vätterl: Gnaden hinderlaßener Erbschafft/ es seyen ann Landt vnd Läüthen/Haab vnd Güetern/Lehen vnnd Aygen/ligenden

den

den vnd fahrenden/klein vnd groß/gegenwertigen oder künfftigen nichts außgenohmen / doch behalten wir vnß nit allein vff die Todtfäll vnser Anwartschafft beuor/sondern auch da wir inß künfftig wegen anderer in Vätterlichen dispositionen begriffenen substitutionen/darzu sich doch vnsers Bruders Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms Liebd. keines wegs bekennen wollen / sondern alles per Expressum widersprochen hat/ etwaß mit recht zusuchen befüegt zu sein erachten würden/ solches vor dem ordentlichen Richter / den rechten/ Reichs: vnd Religions Constitutionen gemeß mit recht außzuführen / immittelst aber/wie auch sonsten / sollen vnsers Eltesten Bruders Liebd. weder wir/oder vff vnser anweisen/Jemands anders von vnsert wegen/in dero Fürstenthumb Newburg/an der Landtsfürstlichen Obrigkeit/Superioritet/Hocheit/vnd waß derselben anhängig / auch andern einkommen vnnd gefällen / Erb: oder gerechtigkeiten wie die nahmen haben mögen/ außer Rechtens kein Eintrag thun/ alß auch in denen vbrigen/ besagten Fürstenthumb Newburg ohnmittelbar incorporirten / vnß aber assignirten vnnd eingeraumbten Embtern/ an dero reseruirten Landtsfürstlichen Obrigkeit/Statuten/appellationen / Landtags besuchung / Steür vnd vngeltansetzung belegung vnd andern / so vnß in dem abschid / welcher vnder gleichem dato diß gefertigt / nit vorbehalten / in nichten hinderung geschehen. Mit den Mandaten / Statuten vnnd ordnungen aber beydes in Geistlichen vnd Weltlichen sachen/ assignirten Erbportion vnd Embtern / soll diese gelegenheit vnnd modus durchauß obseruirt werden/ wie es Weylandt zwischen vnserm gnedigsten geliebten Herrn Vattern / vnnd dero Jüngern Gebrüdern / in Ihren assignirten ErbEmbtern gehalten worden.

NB. NB. NB. NB. NB. NB. NB. NB. NB. NB. NP. NB. NB. NB- NB.

Hierauff so verschreiben/versprechen / vnd zusagen wir für vnß/vnsere Erben vnnd Nachkommen / thun solches auch bey

vnsern Fürstl: Ehren/ vnd wahren worten an eines geschwornen Ayds Statt / daß wir solcher Vätterlichen Landt vnnd Leüth auch der vbrigen verlassenen Haab vnd Güeter halben bey jetzt vermelter verbündung / an vnsern geliebten Eltesten Brudern/ oder deßen Lehens Erben/ hinfüro/ außer hieobigen Reseruaten/ vnd waß in dem Abschid/ so vnder gleichem dato
NB. deß Reuers gefertiget/ nit vorbehalten / in Ehwigkeit keine
NB. forderung noch klag/ weder mit / noch ohne recht / durch vnß oder Jemand andern von vnsert wegen / suchen noch fürnehmen sollen/ noch mögen/ in keinerley weiß noch weg / wie solch-
NB. es immer könte / oder möchte fürgewant vnnd bescheint werden/ vnnd da wider solches etwas solte gesucht vnnd fürgenohmen werden/ so soll daßelbig alles / so wol außerhalb alß inner
NB rechtens/ für nichtig/ vnkräfftig/ vnd von vnwirden erkhant vnd gehalten werden/ auch also sein vnd bleiben/ darfür vnnd darwider soll vnß vnnd vnser Erben nicht helffen noch fürtragen/ kein Käyser/ König / oder Päbstische noch andere Priuilegia/ Rescript/ Indult/ absolution/ begnedigung/ keine sonderbahre Statuta ordnung oder Satzungen/ Bann/ Acht/ auch nicht daß recht auß forcht / zwang oder Irthumb vnd betrug/ vltra dimidium justi pretij/ nit geschehener ding/ kein Restitutio in integrū noch suchung der legitima / noch der Außzüg / alß ob vnß die Einliferung der güeter / oder bezahlung vnd erstattung deß gelts/ Cleinodien / Kleyder / Silbergeschirr/ Pferdten/ Ristungen vnd anders nicht gebürlich vnd genugsamer weiß beschehen / noch daß gemeine verzeichung ohne vorgehende specificirte Renunciation nit gelten solte/ noch Jchtwaß anders / waß hierin immer menschen sinn erdencken/ vnd erfinden möchten / dan wir vnß deß alles hiemit
NB. außtrückenlich vnd mit verpfendung aller vnserer Haab vnnd Güeter ligend vnnd fahrendt/ gegenwertigen vnnd zukünfftigen/ begeben vnd verzeihen/ da auch vnser vorgebener Reuers

vnd

vnd verziecht/auch gegenwertige Quitung/vnnd waß hierinnen begriffen / einigen mangel haben solte / oder hierin erfunden wurden/den wollen wir für vnß/vnsere Erben vnd Nachkommen/alß stůende der mit außtrücklichen worten hierinnen/erfüllet haben/vnnd vff deß ernanten vnsers freundtlichen geliebten Bruders Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelms Liebd. dero Manß: Leibs: vnd Lehens Erben / erinnerung vnnd ersuchen/ bey vnserer vorgeschriebenen versprechung vnnd verpflichtung denselbigen allwegen erstatten vnnd erfüllen/alles getrewlich vnd ohne gefehrde.

Damit aber die annehmung dieser vnserer Quitung/weilen darinnen der Vätterlichen disposition zum offtermal gedacht / zu præiuditz vnsers freundtlichen geliebten Eltesten Bruders/nit angezogen werden möge/so soll hiemit die Clausula salutaris / wie die in dem Brůderlichen vergleich begriffen: hiehero repetirt vnd widerholet sein.

Deßen zu Vhrkundt vnd steter haltung/haben wir vnß mit aygenen handten vnderschrieben/vnd vnser Secret fürtrucken laßen. Beschehen vnnd geben zu Newburg an der Donaw/den 17. Newen vnnd 7. Iulij Alten Calenders / alß man nach Christi vnsers lieben Erlösers vnnd Seligmachers geburth zehlet 1615. Jahr.

Wolffgang Wilhelm rc. Augustus rc.

Beylag so sub num 2. pag. 27. angezogen.

WIr Ferdinand der Ander von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Käyser zu allen zeiten mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien vnd Sclauonien ꝛc. König / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundien / Steyr / Cärndten / Crain / vnnd Württenberg / Graue zu Tyrol ꝛc. Embieten N. allen vnnd jeden Landtsessen / Lehenleüten / Ambtleüthen / Vögten / Castnern / Schultheißen / Dienern / Bürgermeistern / Räthen / Bürgern / vnnd gemeiniglich allen vnnd jeden Vnderthanen / vnnd Eingesetzenen / der Landtgericht vnnd Embter / Sultzbach / Floß / Vohenstrauß auch Bargstein / Weyden / vnnd darinnen gelegenen Stätten / Marck vnd Flecken so vermög Brüderlicher in Anno Sechzehenhundert vnd Fünffzehen / auffgerichten Concordaten Deß Durchleüchtigen Hochgebohrnen Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgrauen bey Rhein / Hertzogen in Bäyern / Grauen zu Veldentz vnd Sponheimb ꝛc. Vnsers lieben Vetters Schwagers vnd Fürsten Liebd. dero Brudern Pfaltzgrauen Augusti Liebd. assignirt angewisen / vnd eingeraumbt haben / Waß Würden Standts oder wesens die seindt denen dieser vnser Käyserl: Brieff / oder glaubwürdige Abschrifft dauon / welchen wir nicht weniger alß den Original selbsten volkommenen glauben zugestelt haben wöllen fürkombt / vnser Käyserl: gnadt / vnnd füegen Euch hiemit zuwißen / wie daß Ihr Euch zuerinnern. Demnach vermög jetzt angeregter Brüderlicher vergleichung / obberürte vnnd andere in vergleich

gleich specificirte Embter / bemeltem mitlern Brudern
Pfaltzgraue Augusti Liebd. dergestaldt einantgewordet/daß
nichts desto weniger besagtes Pfaltzgrauen Wolffgang Wil-
helmens Liebd. vnnd deroselben Eheliche Mänliche Leibs Er-
ben/auch in disen eingeraumbten Emtern / der Einig Regie-
rendt Herr vnd Landtsfürst sein vnnd bleiben/ auch Jhr nicht
weniger alß andere Seiner Liebd. Landts vnderthanen / allen
vnd jeden/deß Fürstenthumbs Newburg / Ordnungen Satz-
ungen vnd Mandaten / sie sein Geist: oder Weltliche/ Kirch-
en Schul / Superattendenten / Ehe/ Policey: Landts vnnd
andere Ordnungen / wie dieselbe albereit geordnet / vnd Pub-
licirt / oder auch Künfftiglich/geordnet / vnnd Publicirt
werden möchten/gehorsamblich geleben / vnnd nachkommen.
Dergleichen auch die Appellationes / wie zuuor von erster
Instantz an Seine Pfaltzgraue Wolffgang Wilhelms Lieb.
vnnd dero verordnetes Hoffgericht gehen/ / auch da Reichs/
Crayß / oder Landts Contributiones/beschloßen/ vnnd be-
williget wurden / daß Jhr Euch den andern Stenden / deß
Fürstenthumbs / gleichmeßige mithülflich vnnd mitleidenlich
erzeigen/vnd anders mehr thun sollet / wie solches in dem ver-
gleich/abgehandtlet/vnd Pfaltzgraue Wolffgang Wilhelmb
Liebd. reseruirt vnnd sowohl obbemeltes Pfaltzgrauen Au-
gusti Lieb. nit weniger ewre derentwegen gefertigte Quitung
vnd Reuers / mit mehreren außweisen / darinnen Jhr solches
alles bey vermeidung der Straffen/so solchen Mandaten vnd
Ordnungen einverleibt/auch Ewren Pflicht vnnd Ayden da-
mit Jhr mehr bemeltes Pfaltzgrauen Wolffgang Wilhelms
Liebd. alß Ewren Landtsfürsten zugethan vnnd bey verpfen-
dung Ewrer / vnd der Ewrigen Haab vnd Gütter Ligenden
vnd fahrenden / gegenwertigen vnnd zukünfftigen nichts auß-
genommen/ steht vest vnd vnverbrüchlich zu halten versprochen
vnd zugesagt: Jhr aber hingegen auff allerhand anleitungen/

Inson-

Insonderheit aber wegen erstattung der verfalnen Steůren vnnd Vngelt Gefell gantz Seůmig / auch sonsten obangeregten Brůederlichen Concordaten / vnd Ewren derentwegen gefertigten Reuersen zu wider gegen mehrgedachts Pfaltzgrauen Wolffgang Wilhelms Liebd. alß Ewrem Landtsfürsten vngehorsamb erzeigen wollen / Waß gestaldt wir Euch hierauff sambt vnnd sonders / vntern dato Wien den Achten Martij negst verschinen Sechzehenhundert Sieben vnnd Zwentzigsten Jahrs / Weilen Euch solches keines wegs verandtwordtlich sein wöllen / vnnd Euch ewre Seiner Pfaltzgraue Wolffgang Wilhelms Liebd. Reseruirte Pflicht vnd schuldigkeit auch gegebene Reuers/vnd auffgerichte Brůderliche veräinigung viel ein anders heissen / durch vnser offen außgangenes Käyserl: Patent/ von Röm: Käyserl: Macht/ auch bey Pöen Fünffzig March Lötiges Goldts / vnnd dann bey vermeidung der sonderbahren Pöenen/welche in mehr berürten ewren Reuersen begriffen gnedigst vnnd ernstlich anbeuohlen vnnd gebotten haben / Euch in erstattung obberürter Steůren vnnd Vngeldts auch in andern fällen so Seiner Pfaltzgraue / Wolffgang Wilhelms Liebd. alß dem Eltisten Brudern vnnd ewren einigen Landtsfürsten Reseruirt oder sonsten der Landtsfürstlichen Obrigkeit anhengig keines wegs seůmig zu erzeigen/oder sonst mehr angeregten ewren Seiner Liebd. gegebenen Reuersen zugegen / an volziehung schuldigen gehorsambs Euch daran hindern oder abwendig zumachen laßen/sondern Seiner Liebd. vnd deßen Erben/allermaßen Ihr ohn daß schuldig vnd verbunden für ewren rechten Regierenden Landtsfürsten zu Ehren vnnd zu halten / deroselben gebott vnd verbott nach außweisung obangeregter Brůderlicher veräinigung/vnd Ewre Reuersen in Geist; vnd Weltlichen sachen gehorsamb vnnd gewertig / auch in allen fürfallenden obligen vnd beschwerden/fürterlich vnd beystendig zusein/vnd

 Euch

Euch hierunter also zuerweisen alß getrewen Landtseßt/ Lehenleüthen Dienern vnd Vnderthanen Ihrem/ Rechten Landtsfürsten zuerweißen vnnd gegen demselben sich zuuerhalten gebührt/ auch Euch obangeregter maßen obligen thut/ vnd Euch deßen in kein weg zu erwäigern/ oder zuwidersetzen/ alles nach außweisung jetzt angeregter vnserer außgangenen Patenten.

Wann dann nachmaln vnser gnedigster Endtlicher willen/ mäinung vnd beuelch ist: daß Ihr schuldiger: vnnd anbeuohlner maßen gedachts Pfaltzgrauen Wolffgang Wilhelms Liebd. seinem Gebott/ so wohln in Geist: alß Weltlichen sachen/ gehorchen vnd wie es gehorsamen Landtstenden vnnd vnderthanen gegen Ihren dignen Landtsfürsten gebührt/ Euch gegen Seine Liebd. gehorsamb vnd gewertig bezeügen sollet. Vnd wir dann zugleich ferner bericht werden/ daß Er einstheils/ alß vnlengst mehrbesagtes Pfaltzgraue Wolffgang Wilhelms Liebd. Crafft dero Reseruirten Landtsfürstlichen Obrigkeit/ die Catholische Religion einführen laßen/ auff allerhandt anleitungen gegen Seiner Lieb. alß ewrem Landtsfürsten Euch vngehorsamb erzeigen/ auch allerhandt Opposition betrohung/ auch vngehorsambs Euch anmaßet/ da doch der Heilsambe Religion friden/ vnd deßen Obseruantz im Heyligen Reich wie es in solchen fällen zufelt/ vnd wie weit sich die vnderthanen zu submittirn vnnd zubezäygen lautermaß gibt/ auch wie wir vber daß auch berichtet/ daß bemeltes Pfaltzgraue Wolffgang Wilhelms Liebd. den jenigen so sich Desiderirter maßen/ zu Accommodirn bedenckens/ die freyheit des Emigrirens/ vermög des Religion fridens zu laßen erbietig. Hierumben so haben wir obangeregte vorige vnsere Käyserl: Patenten alles jhres Inhalts/ von Röm: Käyserl: Macht auch bey denen darinnen benenten Pöenen/ vnd Straffen mehrmals widerholen wollen gnedigst beuehlendt vnd gebietendt/ daß Ihr denselben vnseren Käyserlichen

Patenten

Patenten allerdings gehorsamblich nachkommen vnd geleben auch diesem nach / seinem des Pfaltzgraff / Wolffgang Wilhelmbs Liebd. gebott in Geist: vnnd Weldtlichen sachen schuldiger maßen gehorchet / vnnd Euch gegen Seiner Liebd. wie es gehorsamen Landtsenden vnnd vnderthanen / gegen Ihren Einigen Landtsfürsten gebühret / gehorsamb vnnd gewertig bezeüget / auch In specie bey Continuation der angeregten Reformation Euch also gehorsamblich accommodirn wollet vnnd sollet. Wie es den Religion Friden gemeß vnnd von andern Chur: vnnd Fürsten vnderthanen beschehen / deßen wir vnß dan zu euch vnd keines andern / bey vermeidung obangeregter Pöen vnd Straffen gnedigst vnd gentzlich versehen thuen. Ihr volbringet auch hieran vnseren gnedigsten Ernstlichen Endtlichen willen vnnd meinung. Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Praag den Vier vnd Zwantzigsten Monats Aprilis Anno Sechzehenhundert / Acht vnd Zwantzigsten Vnsers Reichs deß Römischen im Neündten / deß Hungarischen im Zehenden / vnnd des Böhemischen im Ailfften.

Ferdinandt (L:S:)

Vt
P: H: V. Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

Arnoldin von Clarstein.

Beylag sub num. 3. & 4. pag. 28. & Num. 4. pag. 30. angezogen.

DJe Röm: Käyserl: auch zu Hungarn vnd Böheimb Königliche Mayst: Vnser allergnedigster Herr / haben gnedigst verstanden / waß der Durchleüchtige Hochgeborne Fürst / Herr Augustus Pfaltzgrafe bey Rhein. rc. Sowohl für sich / alß auch wegen seines Jüngsten Herrn Bruders / des auch Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Johann Friderichs Pfaltzgrafen bey Rhein / deßen Fürstl: Gnaden auch deßwegen / durch ein absonderlich schreiben bey Ihr Käys: Mayst: in vnderthenigkeit einkommen / sich vber dero Eltesten Herrn Brudern / den Durchleüchtigsten Fürsten / Herrn Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrauen bey Rhein / wegen dero von Seiner Fürstl: Durchl: in jetz obbesagter beyder seiner Herrn Brüdern Erb Embtern vorgenohmener religions reformation sich aller vnderthenigst / Mündt: vnnd schrifftlich beschwert / auch ferner gesucht vnd gebeten / in reife berhatschlagung gnedigst haben ziehen laßen / Ob nun woln Jhre Käys: Mayst: vorermelten beyden Brüdern sonsten in allen möglichen dingen / gnedigst zu gratificirn genäigt seint / so erscheint aber doch auß denen / von Herrn Pfaltzgrafe Augusto / anjetzo originaliter producirten zwischen denen dreyen Fürstl: Herrn Gebrüdern / den 17. Iulij Anno 1615. auffgerichten / vnnd verglichenen Brüderlichen concordaten Quitungen / sowol jhr der Jüngern Brüder selbst eygnen / alß auch der

Landseßen vnnd vnderthanen in denen mit gewißer maß jhnen eingeraumbten Embtern allerseits abgehandleten approbirten vnnd volzogenen reuersen / deß Herrn Pfaltzgrafen Wolffgangen Wilhelmen Fürstl: Durchl: alß dem äinzigen Regierenden Landtsfürsten in mehrgedachten seinen beyden Herrn Brüdern abgetretenen Embtern / die Landtsfürstliche Obrigkeit / sowol Statuta in Geist: alß Weltlichen sachen zumachen / vnd auffzurichten / lauter ist reseruirt vnd vorbehalten worden / auch ohngeacht besagter abtrettung ein weg wie den andern solche Embter dem Fürstenthumb Newburg incorporirt / vnnd Herrn Pfaltzgrafen Wolffgang Wilhelmens Fürstl: Durchl: auch darinnen der äinzige Regierende Landtsfürst verblieben / gestalt dan in besagter den 17. Iulij Anno 1615. verglichener vnd folgents von den beyden Jüngsten Herrn Brüdern / bey der einraumung volzogener Quitung sie ermelte Jüngere Herrn Brüdere sich außtrücklich verobligirt / vnd zugesagt / daß weder sie / noch jhrentwegen jemant anders / Jhrem Eltestem Herrn Brudern Herrn Pfaltzgrafen Wolffgang Wilhelm in dem Fürstenthumb Newburg an der Landtsfürstlichen Obrigkeit / wie die nahmen haben mögen / keinen eintrag thuen wollen / Jhm auch in dem vbrigen besagten Fürstenthumb ohnmitelbar incorporirten / jhnen aber assignirten vnnd eingeraumbten Embtern / an der reseruirten Landtsfürstlichen Obrigkeit / Statuten / Appellationen / Landtsgebrauchung / Steür: vnd Vngeltsansetzung / Belegung / vnd andern / so jhnen nicht vorbehalten / in nichten hinderung geschehen solle.

Vber diß / daß sich die in denen / den beyden Jüngern Herrn Brüdern eingeraumbten Embtern geseßene Landtseßen vnnd vnderthanẽ / bey der abtrettung / in deme mit aller dreyer Brüder / nach außweisung der Brüderlichen vergleichung / beliebung vnnd approbation zuuor verglichenen / damalß aber

abgebenen

abgebenen vnd volzogenen Reuers/ sich lauter vnnd klar verreuersirt/ vnd verbunden/ auch wißentlich vnnd wolbedächtlich (: wie die verba formalia lauten:) auß freyen vngezwungenen willen vnnd muth / auch auß sonderbarer bewilligung vnd geheiß/ jhres gnedigsten Fürsten vnd Herrn/ Pfaltzgrafens Augusti ꝛc. gerede/ gelobt vnd versprochen/ daß sie auch nach beschehener abtretung/ vnd nach läistung der pflichten vnd Aydt/ so sie jhren Erben vnnd äygenthumbs Herrn/ Herrn Pfaltzgrafen Augusto thuen werden/ hinfürtan/ vnd inß könfftig/ nicht weniger alß bißhero/ hochermeltem jhrem Fürsten vnd Herrn/ Herrn Pfaltzgraff Wilhelmen vnd jhre Fürstl: Durchl: Eheleibliche Mänliche Lehens Erben / für den einigen Regierenden Fürsten vnnd Herrn / deß Fürstenthumbs Newburg/ deßen mitglieder vnd Stände zusein/ vnd verbleiben/ erkennen vnd halten wollen vnd sollen/ Nit weniger/ daß sie durch jhre Erben vnnd Nachkommen allen vnnd jeden deß Fürstenthumbs Newburg/ Ordtnungen/ Mandaten vnnd Satzungen / Geist: vnnd Weltlichen / Kirchen/ Schuel: Ehe: Supperattendenten/ Policey/ Landts: vnnd andern Ordtnungen/ wie dieselbe albereit seint geordnet/ vnnd in nahmen högsternanten Fürsten/ Pfaltzgrafen Wolffgang Wilhelmen/ alß Regierenden Fürsten vnd Pfaltzgrafen Augusto/ alß jhres Erbs vnnd Aygenthumbs Herrn publicirt werden möchten/ steht/ vest vnnd vnvergreiflich/ bey vermeidung der Straffen/ so solchen Mandaten vnnd Ordtnungen einuerleibt/ gelebt vnd nachkommen werden/ daß auch die Appellation von jhren Gerichten/ ninderst anderst wohin/ dan an Jhr Fürstl: Durchl: Wolffgang Wilhelmen vnnd dero Hoffgericht zu Newburg beschehen/ vnd ergehen/ wie dan alle Ehesachen/ so zu rechfertigen gebührt/ nirgent anderstwohin/ dann von Jhr Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelmens Fürstl:
5. Durchl verordnetem Consistorio/ oder Ehegericht ange-

bracht/

bracht/erkent/vnnd außgetragen werden sollen/ vnnd obwoln wegen der Publication in nahmen Herrn Pfaltzgraff Wolff-gang Wilhelmens alß deß Regierenden Fürsten vnd Herrn/ Herrn Pfaltzgraff Augusti meldung geschicht/ So hat doch ›› nichts destoweniger/ wann die beyde Jüngere Brüder/ zu der ›› publication mitverstehen wolten/ Herrn Pfaltzgraff Wolff- ›› gang Wilhelms Fürstl: Durchl: mit derselben zuuerfahren/ ›› fueg vnd macht/ dan Er sonsten in den eingeraumbten Embtern NB nit der eintzige Regierende Landtsfürst sein könte/ welches aber dahin gedachter Brüderlicher vergleichung/ Quitungen vnd Reuersen außtrücklich disponirt/ vnd von allen thäilen gestanden wirt/ vnd vber diß auch Herr Pfaltzgraff Augustus in seinem ferner an Ihr Käyserl: Mayst: alhier eingeraichten Supplication selbsten gestanden/ daß der Paragraphus in der Quitung de dato den 17. Iulij Anno 1615. begriffen/ daß NB eß nemblich wegen der Mandaten/ Statuten vnnd Ordnungen/ beydes in Geist: vnnd weltlicher sachen/ in denen jhnen/ den Jüngern Brüdern assiignirten Embtern solle gehalten werden/ wie es Weylandt zwischen Ihren Herrn Vattern/ Herrn Pfaltzgraff Philips Ludwigen/ vnnd deßen Jüngern Gebrüdern in Ihren assignirten ErbEmbtern/ gehalten worden/ auß dem Brüderlichen vertrag/ so zwischen vorernanten Ihrem Herrn Vattern vnnd deßen Jüngern Herrn Brudern Anno 1581. vfgerichtet worden zudeclariren seye/ Inmaßen dan solcher vertrag/ von Herrn Pfaltzgrafen Augusto per extractum in gehörigen Passa producirt worden/ der vertrag aber klar außweiset/ daß wann die Jüngere Gebrüdere/ zu den Mandaten nit haben verstehen/ noch sich hierzu vereinigen wollen/ nichts desto weniger Hertzog Philips Ludwig/ alß der Regierende Herr die macht gehabt/ den beschluß/ außschlag vnd decision allein ergehen zulaßen/ vnd so wenig seine Jüngere Gebrüdere/ einige verhinderung

 hieran

hieran nit zu füegen/ zu deme gedachter/ der Erbsessen vnd vnderthanen in dem eingeraumbten Embtern/ Reuers dieses außweiset/ daß die Ehesachen nirgent anderswohin/ dann vor Herrn Wolffgang Wilhelms verordneten Consistorio oder Ehegericht angebracht vnd erortert werden sollen/ vnnd also Herr Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm/ allein vnnd vor sich selbsten in Geistlichen sachen Statuten vnnd Ordtnungen ergehen zulaßen/ vmb so viel mehr befüegt seye.

Ob auch wol die beyde Jüngere Gebrüdere/ sich vff daß Vätterliche Testamentum fundirn/ So weisen aber doch die von Jhnen selbst beliebte approbirte vnderschriebene vnd besigelte Brüderliche verträg vnd Quitungen/ daß zu præiuditz berürter Brüderlicher verträg/ alß ob Herr Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm besagtes Testament approbirt/ oder eingegangen/ wider denselben nit eingezogen/ sondern alles/ waß in dem abgeredten vergleich begriefen/ in einen alß den andern weg/ purè/ ohne einiges disputat/ exception/ außflucht/ oder wie daß immer nahmen haben kan oder mag/ von den dreyen Herrn Gebrüdern Fürstlich/ Reiflich vnnd vnuerbrüchlich volzogen/ demselben würcklich nachgesetzt vnd gelebt werden solle/ vber diß alles/ der mehrgedachte Brüderliche vergleich/ vnd waß demselben anhängig/ lauter außweiset/ daß dem Eltesten Herrn Brudern Herrn Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm/ die Landtsfürstliche Obrigkeit/ in mehrerwenten abgetretenen Embtern/ wie auch Statuta in Geist: vnnd weltlichen sachen/ zu ordtnen/ sine præfinitione alicuius temporis reuersirt/ vnd vorbehalten worden/ Ja es ist außtrücklich darinnen abgehandelt/ daß Herr Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm/ nit allein anjetzo/ sondern auch inß künfftig in Geist: vnd weltlichen sachen Statuta/ auff: vnd anrichten solle/ vnd wie den Augspurgischen Confessions verwanten/ Weltlichen Fürsten vnd Stendten/ vermög Landtsfürstlicher Obrigkeit/

vnd

vnnd deß Heyligen Römischen Reichs Religionsfridens vnbenohmen / die Augspurgische Confession in Ihren Fürstenthumben vnd Landen / wann sie gleich vorhin Catholisch gewesen / vnd haben sich zur Augspurgischen Confession begeben / zu dern Ihnen gelegnen zeiten einzuführen / Alß ist auch auß obangesagtem fundament / einen Catholischen Fürsten / die Catholische Religion in den Landen / darinnen er einiger Regierender Landtsfürst ist / wie dan beyde Jüngere Brüdere / in Ihren ErbEmbtern / wie auch die darinnen gesessene Landtsessen vnd vnderthanen Herrn Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelmen / vor den einigen Regierenden Landtsfürsten / vermög offterzelten Brüderlichen Compactaten / Quitungen vnnd reuersen erkennen / wann vnd zu waß zeit es jhme gefellig einzuführen / gantz vnuerschrenckt / sondern zugelaßen.

Es ist auch Herrn Pfaltzgrauen Wolffgang Wilhelmen die bestellung der Religion in denen seinen Jüngern Herrn Brüdern abgetretenen Embtern / nicht allein nit benohmen / sondern gar die Constitutio religionis / vnnd waß demselben anhängig / wie auch anietzo vnd inß künfftig Statuta hierinnen zumachen per expressum reseruirt worden.

Wann nun auß diesem allen offenbar / daß Herr Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm in denen beyder seinen Jüngern Herrn Brüdern eingeraumbten Embtern / der einzige Landts Regierende Landtsfürst ist / vnnd Ime darinnen die Landtsfürstliche Obrigkeit klar vnd lauter reseruirt vnd vorbehalten worden / vnd vermög deß Religionfridens einem Jeglichen Fursten / krafft tragender Landtsfürstlicher Obrigkeit die bestellung der Religion / Kirchenordenung vnnd Ceremonien vnnd waß demselben mehr anhängig gebühret / dahero dan Herr Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm mit der geklagten Religions reformation daß jenige fürgenohmen / waß mehrangezogener Brüderlicher vertrag Quitung vnnd reuers / wie auch die

 Landts-

Landtsfürstliche reseruirte Obrigkeit / von welcher die bestellung der Religion immediate dependirt / vnnd deß H: Römischen Reichs Religion fridt verstattet vnd zulaßet.

Vnd aber Ihr Kayserl: Mayst: Crafft Ihrer geschworner capitulation auß hochtragendem Käys: Mayst: Ambt / vber besagten Religion friden vestiglich handtzuhaben, obliget / vnnd wie die Augspurgische Confessionsverwandte / Churfürsten vnnd Stende wider den Religion friden nit beschwert werden können / noch sollen / also ist auch hinwiderumb ex identitate rationis & ne tam salutaris pax & constitutio claudicet / billich / daß auch die Catholischen Chur: vnd Fürsten hinwider nit beschwert noch turbirt werden / Inmaßen dan der Religion friden in seinem klaren buchstaben / solches außtrücklich mit sich führet / Herrn Pfaltzgrafen Augusto / vnnd Herrn Pfaltzgrauen Johann Friderichen aber / Ihren Hochbeteürten mit verzeichung aller vnnd jeder rechtlicher guetthaten gethanen versprechen gemeß / vorerzehlten Ihren Brüderlichen vertrag / Quitungen vnnd reuersen gemeß / ein schultiges genüegen zuthuen in allweg gebühren will / ohne daß auch so lauter vnd klar transactiones vnnd pacta in rechten keinen disputat zulaßen / sondern paratam executionem ob sich tragen.

„ Alß versehen sich Ihr Käyserl: Mayst: zu Ihnen gnedigst /
„ wollen sie auch hierzu vermahnet / vnd dahin bescheiden haben /
„ daß sie sich selbsten hervnter die billigkeit weisen laßen / vnd sich
„ zu ruhe begeben / vnd weil dieses alles vf die fundamenta fun-
„ dirt / So von Herrn Pfaltzgrafen Augusto vor sich vnnd
„ deßen Jüngsten Herrn Brudern selbsten producirt vnd alle-
„ girt werden / so eracht Ihr Käyserl: Mayst: einige Communication ohnvonnöthen.

Waß die Durchleüchtige Hochgeborne Fürstin Fraw Dorotheam Mariam Pfaltzgräfin bey Rhein ꝛc. Geborne

Hertzogin

Hertzogin von Würtenberg rc. wegen Ihres zu Hilpoltstein habenden Wittumbssitz anlangt/ weiln dieselbe vor Ihr Person nit einkommen/ ohne waß Ihrenthalb Herr Pfaltzgraff Augustus/ wiewol ohne einiges vorgelegtes Mandat vnterthenigst erinnert/ dieselbe ein blose vsufructuaria vnnd solches Ambt Hilpolstein nach Ihrem Tödlichen abgang/ Herrn Pfaltzgrafen Johann Friderichen nach außweisung offtangezogener documenten anheimbs fält/ vnnd zu denen demselben abgetretenen Embtern gehörig/ darinnen Herrn Pfaltzgrafen Philips Ludwigen/ mehrernanter dreyer Herrn Brüdere/ Herrn Vattern Christmiltesten angedenckens/ vnd gedachter Fraw Witib/ Anno 1604. auffgerichten Widthumbs vergleich in vorerinelt Herrn Pfaltzgrafen Philips Ludwigen/ alß ohnuermittelten Landtsfürsten/ deßen Stell anjetzo Herr Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm repræsentirt/ in besagtem Widthumb alle Iurisdictionalia/ vber die Kirchen vnd Schuldiener lauter vorbehalten worden.

Altz laßen es demnach Ihr Röm: Käys: Mayst: auch dises Punctens halber bey vorerwendten bescheidt gnedigst verbleiben/ welches sie Ihnen allerseits in Käyserl: gnaden/ darmit sie Ihnen sambt vnd sonders wol gewogen/ nit verhalten wollen. Signatum zu Prag vnder Ihr Käyserl: Mayst: auffgetruckten Secrete Insigel/ den zwey vnd zwaintzigsten Decembris Anno 1627.

Beylag sub num. 5.

pag. 30. angezogen.

Ferdinandt ꝛc. 2.

HOchgeborner Lieber Oheimb vnd Fürst / wir haben auß deß Durchleuchtigen Hochgebornen Maximilian Pfaltzgrauen bey Rhein / Hertzogen in Oberen vnnd Nideren Bäyern / deß Heyligen Römischen Reichs Ertz-Truckſeßen vnſers Lieben Vetters / Schwagers vnd Churfürſtens / eingeſchickter relation vber vnſere Ihrer Liebd. noch vnterm dato den 11. negſt verlauffenen Monats May / zu hinlegung der zwiſchen der vnnd vnſers lieben Vetters vnd Schwagers Pfaltzgrauen Wolffgang Wilhelms / zu Newburg Liebd. Liebd. entſtandenen Irrungen / die reformation dero Liebd. Räthe / Hoffofficir vnd Diener betreffendt / auffgetragene commiſsion mit mehreren verſtanden / waß maßen dieſelbe wieder vnſere gnedigſte zuverſicht / ohne fruchtbarlichen verfang abgeloffen iſt; Nun haben wir vnß deßjenigen receſs; ſo von obbeſagtes vnſers lieben Vetters vnnd Schwagers / des Churfürſten zu Bäyern Liebd. ſubdelegirten / vor endung der commiſsion auffgeſetzt / vnd von deiner Liebd. ſubdelegirten ad referendum angenohmen / wie auch daßjenige / ſo von deiner Liebd. durch dero an vnſerem Käyſerl: Hoff klagendt bey vnß angebracht / vnnd gebetten worden / alles fleißes vorbringen / vnnd weilen mehrbeſagtes vnſers lieben Vetters vnd Schwagers Pfaltzgrauen Wolffgang Wilhelms Liebd. an vnſerem Käyſerl: Hoff ſich Perſöhnlich befindet / demſelbigen ſolches alles vorhalten laßen /

welcher

welcher sich dan dahin weiter erklärt/daß Er deiner Liebd. wie hoch Sie dero Fürstliche Hoffstatt für sich vnd dero Gemahlin an Räthen (: doch außgenohmen deren so der Iustitiæ beywohnen:) Secretarien / Pagien / Dieneren / vnnd Frawenzimmer bestellen wollen/keine maaß noch zill zugeben/gemeint seye / welchem auch allem daß von deiner Liebd. im Schloß zu Sultzbach habende exercitium der Augspurgischen Confession/vnnd waß demselben anhengig (: im fahl sie nit Geborne Landts Kinder / oder im Landt nit begüetet sein:) frey vnnd offen stehen solle / jedoch daß sie in den Catholischen fasttägen in der Statt Sultzbach/ vnnd auff dem Landt den Vnderthanen kein ärgernuß geben / auch jhnen nit zuwieder sein laßen/ zu zeiten den Catholischen Gottesdienst zubesuchen / alß Sie dann auch mit erstbemelten jetziger zeit an deiner Liebd. Hoffdienst vnd derselben bestallung allein sich befindenden Persohnen/ (: außer der Handtwercker/welche darneben Ihre handthierung treiben:) ob dieselbe gleich auß dem Landt gebohren/ auff ein Jahr / zwey / oder mehr/nachdem dieselbe jhrer conuersion hoffnung erzeygen werden/so starck nicht zu tringen/ oder doch nach jhren belieben zugedulden sich erkläret.

So viel aber die seinigen Beambten vnnd Diener anlangt/ welche Iurisdictionalia vnderhanden/vnd mit den vnderthanen/ jhres tragenden Ambts halber zuthun haben / dieselben seyen gleich Inner oder außer Landts gebohren / solchen könten Seine Liebd. gewißens halber berürtes exercitium nit gestatten / weil solches Seiner reseruirten Landtsfürstlichen Obrigkeit dem auffgerichten Religion vnnd Prophan Frieden/vnd vnsern Seiner Liebd. ertheilten decreten vnd Mandaten zu wieder lauffe / wollen aber demselbigen/ so jetziger zeit in solchen diensten begriffen / endtweder zu der Catholischen religion zu tretten / oder sich deß beneficij juris emigrandi zugebrauchen ex indulgentia ein Jahr verstattet haben.

Wan

Wan wir dann diese erklärung also beschaffen befinden / daß deiner Lieb. sich darab zu beschweren mit fueg nit vrsach; Alß haben wir es deiner Lieb. andeüten wollen mit dem gnedigsten begehren / Sie wollen es numehr bey solcher erklärung / alß welche wir / wie angedeüt / der billigkeit vnd vornemblich dem Religion Frieden nicht vngemeeß erachten / bewenden laßen;

So wir deiner Liebd. zur nachrichtung anfüegen wollen / vnd sein vnd pleiben deroselben mit Käyserlichen gnaden wohlgewogen / Geben zu Wien den Letzten Octobris Anno 1619.

Ahn
Hertzog Augustum Pfaltzgrauen ꝛc.

Beylag so sub num 6. pag. 119 angezogen.

Ferdinandt der Ander von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Käyser zu allen zeiten mehrer deß Reichs:c.

Durchleüchtiger Hochgeborner lieber Vetter/Schwager vnd Fürst/waß deiner Liebd. auff die Ihro negstverwichenen Jahrs Communicirte vnnd von dero Brüders Pfaltzgraffen Augusti Liebd: an vnserm Kays: Hoff eingebrachte deduction in puncto Reformationis derselben Hoffstatt vnlengsten darwider eingewendet/ mit bericht/ daß sie vnnd dero Commissarien hierin anders nichts vorgenommen/als was deiner Lieb. als einiger vnwidersprechlicher LandtsFürst/so wohl in Krafft deß ReligionsFriedens/Brüderlichen compactaten Reuersen vnd Quitungen/alß auch vnserer Käyserl: Mandaten vnnd Decreten wolbefüegt gewesen neben angehenckter bitt / die vnterm dato Regenspurg gegen dieselbige außgelaßene Inhibition widerumb auffzuheben vnnd zu cassiren vnnd deiner Liebd. dargegen bey vorigen vnsern Käyserl: rescripten / vnd decreten zumanuteniren vnnd handtzuhaben/solches alles haben wir vnß vmbstendtlich fürtragen vnd referirē laßen/ Nun haben wir so wol dises alß auch daß jenige/ so von dero Bruders Pfaltzgrauens Augusti Liebd hiergegen an vnserm Kays: Hoff vor vnnd eingewendet worden in reife deliberation vnd Erwegung gezogen/ vnnd derowegen auß denē in deiner Liebd. vorgebrachter gegen Noh- NB. ɔɔ ɔɔ

 turfft

» turfft befundenen Vhrsachen vnnd beschaffenheit der Sachen
» die zu Regenspurg den andern Nouembris necchst verwichenen
» 1630. Jahrs an deiner Liebd. ergangene inhibition gentzlich
NB. widerumb relaxirt, vnd auffgehebt/ auch darüber dero Brü-
» ders Liebd. zugeschrieben/ vnd deroselben benebens die von dei-
ner Liebd. eingebrachte Schrifft Jedoch nur allein ad Scien-
tiam & complendum acta communicirt, Inmassen diesel-
be auß der Abschrifft mit num. I. berührtes Schreibens meh-
rers zusehen vnd zuvernehmen hat. Demnach sich dan auch dei-
ner Liebd. Brüders Pfaltzgraff Augusti Liebd. vber dero Obri-
sten Leutenandt Hansen Richter wegen verübter Attentaten,
vnd gegen deiner Liebd. außzegossenen schweren Iniurien fast
höchlich beklagt/ wie die beylag num. II. außführlich zuerken-
nen gibt/ vnd wir dann vns versichert wissen/ daß deine Liebd.
dergleichen vnfügen/ vnd beschwerligkeiten fürgehen zulassen/
oder in einige weg zugestatten gantz nicht gemeint sein/ als be-
geren wir demnach an dieselbe hiemit gantz vetter: vnd gnädig-
lich/ Sie wollen zur abstellung solcher vnbefügnüssen/ auch
verhütung mehrer leichtlich entspringender Vngelegenheiten
vorbenenten dero Brüders Liebd. hierinnen dermassen Iustiti-
am administriren, darmit sie diß Ohrts gentzlich Klagloß ge-
halten werden moge/ was darbenebens auch offternentes
Pfaltzgraffen Augusti Liebd. ratione Commissionis ad per-
petuam rei memoriam für Articulos zu Abhörung der Zeu-
gen bey vns übergeben/ selbige hat deine Liebd. hiebey verwah-
ret sub num. III. in Abschrifft zu empfangen/ mit dem Befelch
daß sie innerhalb 6. Wochen nach empfahung diß/ so deiner
Liebd. peremptoriè bestimbt/ vnd angesetzt wird/ darüber ihre
Handlung an vnserm Kays: Hoff vnfehlbar vor vnd einbrin-
ge/ damit wir vns alsdann solcher Commission halben desto
besser resolviren mögen/ an deme thut deine Liebd. vnseren
gnädigsten

gnädigsten willen / vnnd wir haben es deroselben in Antwort nicht bergen mögen / sein vnd verbleiben benebens deiner Liebd. mit Vetter: vnd Schwagerl. willen Kays: ꝛc. Geben in vnser Statt Wien / den 12. Aprilis Anno 1631. vnserer Reichs deß Römisch: deß 12. deß Vngarischen im 13. vnd deß Böheimb im 14.

Deiner Liebd.

Gutwilliger Vetter vnd Schwager
Ferdinandt

P: H: V. Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

Arnoldin von Clarstein.

An Hertzog Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff ꝛc.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abgetrungener ... Gegenbericht über die zwischen ... Wolffgang Wilhelmen, Pfaltzgr. b. Rh. ... weyl. dero jüngern Gebrüdern Hertz. August und Johann Friedrichen ... schwebende Strittigkeiten ...

S.l. 1646

4 Ded. 158
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10349889-3
VD17 12:637884M